

22. 05. 20

In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

A. Problem und Ziel

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539) war das erste rechtsverbindliche zwischenstaatliche Übereinkommen zum Datenschutz. Nach mehrjährigen Verhandlungen haben sich die Konventionsstaaten im Jahr 2018 auf ein Änderungsprotokoll geeinigt, das die Konvention 108 modernisiert (Protokoll vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten). So werden etwa die Betroffenenrechte gestärkt und eine Meldepflicht für Verantwortliche bei Verletzungen des Datenschutzes an die Aufsichtsbehörde eingeführt. Die Schaffung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde wird für alle Konventionsstaaten verpflichtend.

Der Rat der Europäischen Union hat die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermächtigt, das Änderungsprotokoll zu ratifizieren.

Nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu dem Änderungsprotokoll Voraussetzung für dessen Ratifikation.

Fristablauf: 03. 07. 20

B. Lösung

Der Gesetzesentwurf sieht die Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates zu dem am 10. Oktober 2018 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen des Europarats vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Übereinkommen, das durch das Gesetz in das deutsche Recht transformiert wird, ist konform mit der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und dem allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzrecht des Bundes und der Länder. Durch das Gesetz entstehen daher keine zusätzlichen Be- oder Entlastungen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

22. 05. 20

In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 10. Oktober 2018
zur Änderung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981
zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung
personenbezogener Daten

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 22. Mai 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Dr. Angela Merkel

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz zu dem Protokoll vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 10. Oktober 2018 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539), zuletzt geändert durch das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 2002 II S. 1882, 1883, 1887), wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 37 Absatz 1 oder 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu dem Protokoll vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten Voraussetzung für dessen Ratifikation.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu dem Protokoll vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Zudem wird das Protokoll mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch das Gesetz werden die Bestimmungen des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten in das deutsche Recht transformiert. Damit gelten unter anderem die Bestimmungen des Übereinkommens, die den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten regeln. Durch die Unterstützung des grenzüberschreitenden Datenflusses wird ein Beitrag für ein dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Indikator 8) geleistet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Das Übereinkommen, das durch das Gesetz in das deutsche Recht transformiert wird, ist konform mit der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und dem allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzrecht des Bundes und der Länder. Durch das Gesetz entstehen daher keine zusätzlichen Be- oder Entlastungen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

V. Befristung; Evaluierung

Es ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung des Gesetzes vorgesehen, da auch das Protokoll und das Übereinkommen weder zeitlich befristet sind noch evaluiert werden sollen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Auf das Protokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Vertrag bindende Verfahrensregelungen auch für die Landesbehörden enthält und insoweit für abweichendes Landesrecht keinen Raum lässt.

Zu Artikel 2**Zu Absatz 1**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 37 Absatz 1 oder 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

**Protokoll
zur Änderung des Übereinkommens
zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Protocol
amending the Convention
for the Protection of Individuals
with regard to Automatic Processing of Personal Data**

**Protocole
d'amendement à la Convention
pour la protection des personnes
à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel**

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe and the other Parties to the Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data (ETS No. 108), opened for signature in Strasbourg on 28 January 1981 (hereinafter referred to as "the Convention"),

Having regard to Resolution No. 3 on data protection and privacy in the third millennium adopted at the 30th Council of Europe Conference of Ministers of Justice (Istanbul, Turkey, 24-26 November 2010);

Having regard to the Parliamentary Assembly of the Council of Europe's Resolution 1843 (2011) on the protection of privacy and personal data on the Internet and on-line media and Resolution 1986 (2014) on improving user protection and security in cyberspace;

Having regard to Opinion 296 (2017) on the draft protocol amending the Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data (ETS No. 108) and its explanatory memorandum, adopted by the Standing Committee on behalf of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe on 24 November 2017;

Considering that new challenges to the protection of individuals with regard to the processing of personal data have emerged since the Convention was adopted;

Considering the need to ensure that the Convention continues to play its pre-eminent role in protecting individuals with regard to the processing of personal data,

Préambule

Les États membres du Conseil de l'Europe et les autres Parties à la Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel (STE n° 108), ouverte à la signature à Strasbourg le 28 janvier 1981 (ci-après dénommée « la Convention »),

Tenant compte de la Résolution n° 3 sur la protection des données et la vie privée au troisième millénaire adoptée lors de la 30^e Conférence du Conseil de l'Europe des ministres de la Justice (Istanbul, Turquie, 24-26 novembre 2010) ;

Tenant compte de la Résolution 1843 (2011) de l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe « La protection de la vie privée et des données à caractère personnel sur l'internet et les médias en ligne » ainsi que de sa Résolution 1986 (2014) « Améliorer la protection et la sécurité des utilisateurs dans le cyberspace » ;

Tenant compte de l'Avis 296 (2017) « Projet de Protocole d'amendement à la Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel (STE n° 108) et à son rapport explicatif », adopté par la Commission permanente agissant au nom de l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe le 24 novembre 2017 ;

Considérant que de nouveaux défis ont vu le jour en matière de protection des personnes au regard du traitement des données à caractère personnel depuis l'adoption de la Convention ;

Considérant qu'il est nécessaire de veiller à ce que la Convention continue de jouer son rôle prééminent dans la protection des personnes à l'égard du traitement des don-

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108), das am 28. Januar 1981 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet), –

im Hinblick auf die Entschließung Nr. 3 zu Datenschutz und Persönlichkeitsbereich im dritten Jahrtausend, die auf der 30. Konferenz der Justizminister des Europarats (Istanbul, Türkei, 24. – 26. November 2010) angenommen wurde;

im Hinblick auf die Entschließung 1843 (2011) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zum Schutz des Persönlichkeitsbereichs und der personenbezogenen Daten im Internet und in Onlinemedien sowie die Entschließung 1986 (2014) zur Verbesserung des Nutzerschutzes und der Nutzersicherheit im Internet;

im Hinblick auf die Stellungnahme 296 (2017) zum Entwurf eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) und seines Erläuternden Berichts, die vom Ständigen Ausschuss im Namen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats am 24. November 2017 angenommen wurde;

in der Erwägung, dass sich seit der Annahme des Übereinkommens im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten neue Herausforderungen für den Schutz des Menschen ergeben haben;

angesichts der Notwendigkeit sicherzustellen, dass das Übereinkommen auch weiterhin eine herausgehobene Rolle beim Schutz des Menschen bei der Verarbeitung

and more generally in protecting human rights and fundamental freedoms,

nées à caractère personnel, ainsi que, de façon plus générale, dans la protection des droits de l'homme et des libertés fondamentales,

personenbezogener Daten und in einem allgemeineren Sinne für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielt –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit :

sind wie folgt übereingekommen:

Article 1

Article 1^{er}

Artikel 1¹

1 The first recital of the preamble of the Convention shall be replaced by the following:

“The member States of the Council of Europe, and the other signatories hereto,”

2 The third recital of the preamble of the Convention shall be replaced by the following:

“Considering that it is necessary to secure the human dignity and protection of the human rights and fundamental freedoms of every individual and, given the diversification, intensification and globalisation of data processing and personal data flows, personal autonomy based on a person's right to control his or her personal data and the processing of such data;”

3 The fourth recital of the preamble of the Convention shall be replaced by the following:

“Recalling that the right to protection of personal data is to be considered in respect of its role in society and that it has to be reconciled with other human rights and fundamental freedoms, including freedom of expression;”

4 The following recital shall be added after the fourth recital of the preamble of the Convention:

“Considering that this Convention permits account to be taken, in the implementation of the rules laid down therein, of the principle of the right of access to official documents;”

5 The fifth recital of the preamble of the Convention shall be deleted. New fifth

1 Le premier alinéa du préambule de la Convention est remplacé par ce qui suit :

« Les États membres du Conseil de l'Europe, et les autres signataires de la présente Convention, »

2 Le troisième alinéa du préambule de la Convention est remplacé par ce qui suit :

« Considérant qu'il est nécessaire de garantir la dignité humaine ainsi que la protection des droits de l'homme et des libertés fondamentales de toute personne, et, eu égard à la diversification, à l'intensification et à la mondialisation des traitements des données et des flux de données à caractère personnel, l'autonomie personnelle, fondée sur le droit de toute personne de contrôler ses propres données à caractère personnel et le traitement qui en est fait ; »

3 Le quatrième alinéa du préambule de la Convention est remplacé par ce qui suit :

« Rappelant que le droit à la protection des données à caractère personnel est à considérer au regard de son rôle dans la société et qu'il est à concilier avec d'autres droits de l'homme et libertés fondamentales, dont la liberté d'expression ; »

4 L'alinéa qui suit est ajouté après le quatrième alinéa du préambule de la Convention :

« Considérant que la présente Convention permet de prendre en compte, dans la mise en œuvre des règles qu'elle fixe, le principe du droit d'accès aux documents officiels ; »

5 Le cinquième alinéa du préambule de la Convention est supprimé. De nouveaux

(1) Der erste Beweggrund² in der Präambel des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens –“.

(2) Der dritte Beweggrund³ der Präambel des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„angesichts der Notwendigkeit, die Würde des Menschen und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten jedes Menschen sowie, im Hinblick auf die Diversifizierung, Intensivierung und Globalisierung der Datenverarbeitung und des Verkehrs von personenbezogenen Daten, die persönliche Entscheidungsfreiheit auf der Grundlage des Rechts jedes Einzelnen, selbst über seine personenbezogenen Daten und die Verarbeitung solcher Daten zu bestimmen, sicherzustellen,“.

(3) Der vierte Beweggrund⁴ der Präambel des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„unter Hinweis darauf, dass das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten in Bezug auf dessen gesellschaftliche Rolle zu betrachten ist und dass es mit anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der freien Meinungsäußerung, in Einklang zu bringen ist,“.

(4) Nach dem vierten Beweggrund⁵ der Präambel des Übereinkommens wird folgender Beweggrund eingefügt:

„im Hinblick darauf, dass dieses Übereinkommen es zulässt, dass bei der Durchführung der darin festgelegten Vorschriften der Grundsatz des Zugangsrechts zu amtlichen Dokumenten berücksichtigt wird,“.

(5) Der bisherige fünfte Beweggrund⁶ der Präambel des Übereinkommens wird

¹ Anmerkungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat: Im englischen und im französischen Wortlaut enthalten die Änderungsbefehle inkorrekt formulierte Bezugnahmen. Bei der Übersetzung handelt es sich um eine wörtliche Wiedergabe.

² Korrekt wäre: „Die Nennung der Vertragsparteien [...]“.

³ Korrekt wäre: „Der zweite Beweggrund [...]“.

⁴ Korrekt wäre: „Der dritte Beweggrund [...]“.

⁵ Korrekt wäre: „Nach dem dritten Beweggrund [...]“.

⁶ Korrekt wäre: „Der bisherige vierte Beweggrund [...]“. Da durch Absatz 4 ein neuer Beweggrund eingefügt wurde, trifft es zu, dass ein neuer fünfter und ein neuer sechster Beweggrund angefügt werden.

and sixth recitals shall be added, which read as follows:

“Recognising that it is necessary to promote at the global level the fundamental values of respect for privacy and protection of personal data, thereby contributing to the free flow of information between people;”

“Recognising the interest of a reinforcement of international co-operation between the Parties to the Convention;”

Article 2

The text of Article 1 of the Convention shall be replaced by the following:

“The purpose of this Convention is to protect every individual, whatever his or her nationality or residence, with regard to the processing of their personal data, thereby contributing to respect for his or her human rights and fundamental freedoms, and in particular the right to privacy.”

Article 3

1 *Littera* b of Article 2 of the Convention shall be replaced by the following:

“b ‘data processing’ means any operation or set of operations performed on personal data, such as the collection, storage, preservation, alteration, retrieval, disclosure, making available, erasure, or destruction of, or the carrying out of logical and/or arithmetical operations on such data;”

2 *Littera* c of Article 2 of the Convention shall be replaced by the following:

“c where automated processing is not used, ‘data processing’ means an operation or set of operations performed upon personal data within a structured set of such data which are accessible or retrievable according to specific criteria;”

3 *Littera* d of Article 2 of the Convention shall be replaced by the following:

“d ‘controller’ means the natural or legal person, public authority, service, agency or any other body which, alone or jointly with others, has decision-making power with respect

cinquième et sixième alinéas sont ajoutés comme suit :

« Reconnaissant la nécessité de promouvoir les valeurs fondamentales du respect de la vie privée et de la protection des données à caractère personnel à l'échelle mondiale, favorisant ainsi la libre circulation de l'information entre les peuples ; »

« Reconnaissant l'intérêt d'intensifier la coopération internationale entre les Parties à la Convention ; ».

Article 2

Le libellé de l'article 1^{er} de la Convention est remplacé par ce qui suit :

« Le but de la présente Convention est de protéger toute personne physique, quelle que soit sa nationalité ou sa résidence, à l'égard du traitement des données à caractère personnel, contribuant ainsi au respect de ses droits de l'homme et de ses libertés fondamentales, et notamment du droit à la vie privée. »

Article 3

1 L'alinéa b de l'article 2 de la Convention est remplacé par ce qui suit :

« b « traitement de données » s'entend de toute opération ou ensemble d'opérations effectuées sur des données à caractère personnel, telles que la collecte, l'enregistrement, la conservation, la modification, l'extraction, la communication, la mise à disposition, l'effacement ou la destruction des données, ou l'application d'opérations logiques et/ou arithmétiques à ces données ; »

2 L'alinéa c de l'article 2 de la Convention est remplacé par ce qui suit :

« c lorsque aucun procédé automatisé n'est utilisé, le traitement de données désigne une opération ou des opérations effectuée(s) sur des données à caractère personnel au sein d'un ensemble structuré de données qui sont accessibles ou peuvent être retrouvées selon des critères spécifiques ; »

3 L'alinéa d de l'article 2 de la Convention est remplacé par ce qui suit :

« d « responsable du traitement » signifie : la personne physique ou morale, l'autorité publique, le service, l'agence ou tout autre organisme qui, seul ou conjointement avec

gestrichen. Ein neuer fünfter und ein neuer sechster Beweggrund werden angefügt; sie lauten wie folgt:

„in Anerkennung der Notwendigkeit, die grundlegenden Werte der Achtung des Persönlichkeitsbereichs und des Schutzes personenbezogener Daten weltweit zu fördern und dadurch zum freien Informationsaustausch zwischen den Völkern beizutragen,

in Anerkennung des Interesses, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens zu stärken –“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Artikels 1 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, jede natürliche Person ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnorts im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und dadurch zur Wahrung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten, und insbesondere des Rechts auf einen Persönlichkeitsbereich, beizutragen.“

Artikel 3

(1) Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„b) bedeutet ‚Datenverarbeitung‘ jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe, der beziehungsweise die im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten ausgeführt wird, wie das Erheben, die Speicherung, die Aufbewahrung, die Veränderung, das Auslesen, die Offenlegung, die Bereitstellung, das Löschen oder die Vernichtung solcher Daten oder die Anwendung von logischen und/oder arithmetischen Operationen auf solche Daten;“.

(2) Artikel 2 Buchstabe c des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„c) bedeutet, sofern keine automatisierte Verarbeitung stattfindet, ‚Datenverarbeitung‘ einen Vorgang oder eine Vorgangsreihe, der beziehungsweise die im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten innerhalb einer strukturierten Reihe solcher Daten ausgeführt wird, auf die nach spezifischen Kriterien zugegriffen werden kann oder die nach spezifischen Kriterien ausgelesen werden können;“.

(3) Artikel 2 Buchstabe d des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„d) bedeutet ‚Verantwortlicher‘ die natürliche oder juristische Person, die Behörde, den Dienst, die Einrichtung oder jede andere Stelle, die beziehungsweise der allein oder ge-

to data processing;”

d'autres, dispose du pouvoir de décision à l'égard du traitement de données ; »

meinsam mit anderen Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf die Datenverarbeitung hat;“.

4 The following new *litterae* shall be added after *littera* d of Article 2 of the Convention:

4 Les nouveaux alinéas suivants sont ajoutés après l'alinéa d de l'article 2 de la Convention :

(4) Nach Artikel 2 Buchstabe d des Übereinkommens werden folgende neue Buchstaben eingefügt:

“e ‘recipient’ means a natural or legal person, public authority, service, agency or any other body to whom data are disclosed or made available;

« e « destinataire » signifie : la personne physique ou morale, l'autorité publique, le service, l'agence ou tout autre organisme qui reçoit communication de données ou à qui des données sont rendues accessibles ;

„e) bedeutet ‚Empfänger‘ eine natürliche oder juristische Person, eine Behörde, einen Dienst, eine Einrichtung oder jede andere Stelle, der beziehungsweise dem personenbezogene Daten offengelegt oder bereitgestellt werden;

f ‘processor’ means a natural or legal person, public authority, service, agency or any other body which processes personal data on behalf of the controller.”

f « sous-traitant » signifie : la personne physique ou morale, l'autorité publique, le service, l'agence ou tout autre organisme qui traite des données à caractère personnel pour le compte du responsable du traitement. »

f) bedeutet ‚Auftragsverarbeiter‘ eine natürliche oder juristische Person, eine Behörde, einen Dienst, eine Einrichtung oder jede andere Stelle, die beziehungsweise der personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.“

Article 4

1 Paragraph 1 of Article 3 of the Convention shall be replaced by the following:

“1 Each Party undertakes to apply this Convention to data processing subject to its jurisdiction in the public and private sectors, thereby securing every individual's right to protection of his or her personal data.”

Article 4

1 Le paragraphe 1 de l'article 3 de la Convention est remplacé par ce qui suit :

« 1 Chaque Partie s'engage à appliquer la présente Convention aux traitements de données relevant de sa juridiction dans les secteurs public et privé, garantissant ainsi à toute personne le droit à la protection de ses données à caractère personnel. »

Artikel 4

(1) Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, dieses Übereinkommen auf die unter ihrer Hoheitsgewalt erfolgenden Datenverarbeitungen im öffentlichen und im privaten Sektor anzuwenden und dadurch das Recht jedes Menschen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten zu sichern.“

2 Paragraph 2 of Article 3 of the Convention shall be replaced by the following:

“2 This Convention shall not apply to data processing carried out by an individual in the course of purely personal or household activities.”

2 Le paragraphe 2 de l'article 3 de la Convention est remplacé par ce qui suit :

« 2 La présente Convention ne s'applique pas au traitement de données effectué par une personne dans le cadre d'activités exclusivement personnelles ou domestiques. »

(2) Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Datenverarbeitung, die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird.“

3 Paragraphs 3 to 6 of Article 3 of the Convention shall be deleted.

3 Les paragraphes 3 à 6 de l'article 3 de la Convention sont supprimés.

(3) In Artikel 3 des Übereinkommens werden die Absätze 3 bis 6 gestrichen.

Article 5

The title of Chapter II of the Convention shall be replaced by the following:

“Chapter II
Basic principles
for the protection of personal data”.

Article 5

Le titre du chapitre II de la Convention est modifié et se lit désormais comme suit :

« Chapitre II
Principes de base pour la protection des données à caractère personnel ».

Artikel 5

Die Überschrift des Kapitels II des Übereinkommens wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Kapitel II
Grundsätze für den
Schutz personenbezogener Daten“.

Article 6

1 Paragraph 1 of Article 4 of the Convention shall be replaced by the following:

“1 Each Party shall take the necessary measures in its law to give effect to the provisions of this Convention and secure their effective application.”

Article 6

1 Le paragraphe 1 de l'article 4 de la Convention est remplacé par ce qui suit :

« 1 Chaque Partie prend, dans sa loi, les mesures nécessaires pour donner effet aux dispositions de la présente Convention ainsi que pour en assurer l'application effective. »

Artikel 6

(1) Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Jede Vertragspartei trifft in ihrem Recht die erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen dieses Übereinkommens Wirksamkeit zu verleihen und seine wirksame Anwendung sicherzustellen.“

2 Paragraph 2 of Article 4 of the Convention shall be replaced by the following:

2 Le paragraphe 2 de l'article 4 de la Convention est remplacé par ce qui suit :

(2) Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

“2 These measures shall be taken by each Party and shall have come into force by the time of ratification or of accession to this Convention.”

- 3 A new paragraph shall be added after paragraph 2 of Article 4 of the Convention:

“3 Each Party undertakes:

- a to allow the Convention Committee provided for in Chapter VI to evaluate the effectiveness of the measures it has taken in its law to give effect to the provisions of this Convention; and
- b to contribute actively to this evaluation process.”

Article 7

- 1 The title of Article 5 shall be replaced by the following:

“Article 5

Legitimacy of data processing and quality of data”.

- 2 The text of Article 5 of the Convention shall be replaced by the following:

“1 Data processing shall be proportionate in relation to the legitimate purpose pursued and reflect at all stages of the processing a fair balance between all interests concerned, whether public or private, and the rights and freedoms at stake.

2 Each Party shall provide that data processing can be carried out on the basis of the free, specific, informed and unambiguous consent of the data subject or of some other legitimate basis laid down by law.

3 Personal data undergoing processing shall be processed lawfully.

4 Personal data undergoing processing shall be:

- a processed fairly and in a transparent manner;
- b collected for explicit, specified and legitimate purposes and not processed in a way incompatible with those purposes; further processing for archiving purposes in the public interest, scientific or historical research purposes or statistical purposes is, subject to appropriate safeguards, compatible with those purposes;

« 2 Ces mesures doivent être prises par chaque Partie et doivent être entrées en vigueur au moment de la ratification ou de l'adhésion à la présente Convention. »

- 3 Un nouveau paragraphe est ajouté après le paragraphe 2 de l'article 4 de la Convention :

« 3 Chaque Partie s'engage :

- a à permettre au comité conventionnel prévu au chapitre VI d'évaluer l'efficacité des mesures qu'elle aura prises dans sa loi pour donner effet aux dispositions de la présente Convention ; et
- b à contribuer activement à ce processus d'évaluation. »

Article 7

- 1 Le titre de l'article 5 de la Convention est modifié et se lit désormais comme suit :

« Article 5

Légitimité du traitement de données et qualité des données ».

- 2 Le libellé de l'article 5 de la Convention est remplacé par ce qui suit :

« 1 Le traitement de données doit être proportionné à la finalité légitime poursuivie et refléter à chaque étape du traitement un juste équilibre entre tous les intérêts en présence, qu'ils soient publics ou privés, ainsi que les droits et les libertés en jeu.

2 Chaque Partie prévoit que le traitement de données ne peut être effectué que sur la base du consentement libre, spécifique, éclairé et non équivoque de la personne concernée ou en vertu d'autres fondements légitimes prévus par la loi.

3 Les données à caractère personnel faisant l'objet d'un traitement sont traitées licitement.

4 Les données à caractère personnel faisant l'objet d'un traitement sont :

- a traitées loyalement et de manière transparente ;
- b collectées pour des finalités explicites, déterminées et légitimes, et ne sont pas traitées de manière incompatible avec ces finalités ; le traitement ultérieur à des fins archivistiques dans l'intérêt public, à des fins de recherche scientifique ou historique, ou à des fins de statistiques est compatible avec ces fins, à condition que des garanties complé-

„(2) Diese Maßnahmen werden von jeder Vertragspartei getroffen und müssen bis zum Zeitpunkt der Ratifikation dieses Übereinkommens oder des Beitritts dazu in Kraft getreten sein.“

- (3) Nach Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens wird ein neuer Absatz angefügt:

„(3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

- a) dem in Kapitel VI vorgesehenen Übereinkommensausschuss zu ermöglichen, die Wirksamkeit der von ihr in ihrem Recht getroffenen Maßnahmen zu bewerten, mit denen den Bestimmungen dieses Übereinkommens Wirksamkeit verliehen werden soll, und
- b) diesen Bewertungsprozess aktiv zu unterstützen.“

Artikel 7

- (1) Die Überschrift des Artikels 5 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 5

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und Qualität der Daten“.

- (2) Der Wortlaut des Artikels 5 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Die Datenverarbeitung muss in Bezug auf den verfolgten rechtmäßigen Zweck verhältnismäßig sein und in allen Phasen der Verarbeitung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen betroffenen Interessen, ob öffentlich oder privat, und den zu wahrenen Rechten und Freiheiten widerspiegeln.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Datenverarbeitung auf der Grundlage der freiwilligen, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich erfolgten Einwilligung des Betroffenen oder auf einer anderen rechtmäßigen, gesetzlich geregelten Grundlage durchgeführt werden kann.

(3) Personenbezogene Daten, die verarbeitet werden, müssen auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden.

(4) Personenbezogene Daten, die verarbeitet werden,

- a) müssen nach Treu und Glauben und in einer transparenten Weise verarbeitet werden;
- b) müssen für eindeutige, festgelegte und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden; vorbehaltlich geeigneter Garantien ist eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke

- | | | | |
|---|---|---|---|
| | mentaires s'appliquent ; | oder für statistische Zwecke mit solchen Zwecken vereinbar; | |
| c | adequate, relevant and not excessive in relation to the purposes for which they are processed; | c adéquates, pertinentes et non excessives au regard des finalités pour lesquelles elles sont traitées ; | c) müssen den Zwecken, für die sie verarbeitet werden, entsprechen, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen; |
| d | accurate and, where necessary, kept up to date; | d exactes et, si nécessaire, mises à jour ; | d) müssen sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sein; |
| e | preserved in a form which permits identification of the data subjects for no longer than is necessary for the purposes for which those data are processed." | e conservées sous une forme permettant l'identification des personnes concernées pendant une durée n'excédant pas celle nécessaire aux finalités pour lesquelles elles sont traitées. » | e) müssen so aufbewahrt werden, dass die Betroffenen nicht länger identifiziert werden können, als es die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erfordern." |

Article 8

The text of Article 6 of the Convention shall be replaced by the following:

“1 The processing of:

- genetic data;
- personal data relating to offences, criminal proceedings and convictions, and related security measures;
- biometric data uniquely identifying a person;
- personal data for the information they reveal relating to racial or ethnic origin, political opinions, trade-union membership, religious or other beliefs, health or sexual life,

shall only be allowed where appropriate safeguards are enshrined in law, complementing those of this Convention.

2 Such safeguards shall guard against the risks that the processing of sensitive data may present for the interests, rights and fundamental freedoms of the data subject, notably a risk of discrimination.”

Article 9

The text of Article 7 of the Convention shall be replaced by the following:

“1 Each Party shall provide that the controller, and where applicable the processor, takes appropriate security measures against risks such as accidental or unauthorised access to, destruction, loss, use, modification or disclosure of personal data.

2 Each Party shall provide that the controller notifies, without delay, at least the competent supervisory authority within the meaning of Article 15 of this Convention, of those data breaches which may seriously interfere with the rights and fundamental freedoms of data subjects.”

Article 8

Le libellé de l'article 6 de la Convention est remplacé par ce qui suit :

« 1 Le traitement :

- de données génétiques ;
- de données à caractère personnel concernant des infractions, des procédures et des condamnations pénales, et des mesures de sûreté connexes ;
- de données biométriques identifiant un individu de façon unique ;
- de données à caractère personnel pour les informations qu'elles révèlent sur l'origine raciale ou ethnique, les opinions politiques, l'appartenance syndicale, les convictions religieuses ou autres convictions, la santé ou la vie sexuelle ;

n'est autorisé qu'à la condition que des garanties appropriées, venant compléter celles de la présente Convention, soient prévues par la loi.

2 Ces garanties doivent être de nature à prévenir les risques que le traitement de données sensibles peut présenter pour les intérêts, droits et libertés fondamentales de la personne concernée, notamment un risque de discrimination. »

Article 9

Le libellé de l'article 7 de la Convention est remplacé par ce qui suit :

« 1 Chaque Partie prévoit que le responsable du traitement, ainsi que, le cas échéant, le sous-traitant, prend des mesures de sécurité appropriées contre les risques tels que l'accès accidentel ou non autorisé aux données à caractère personnel, leur destruction, perte, utilisation, modification ou divulgation.

2 Chaque Partie prévoit que le responsable du traitement est tenu de notifier, dans les meilleurs délais, à tout le moins à l'autorité de contrôle compétente au sens de l'article 15 de la présente Convention, les violations des données susceptibles de porter gravement atteinte aux droits et libertés fondamentales des personnes concernées. »

Artikel 8

Der Wortlaut des Artikels 6 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Die Verarbeitung von

- genetischen Daten,
- personenbezogenen Daten bezüglich Straftaten, Strafverfahren und Strafurteilen und damit zusammenhängenden Sicherungsmaßnahmen,
- biometrischen Daten, anhand derer eine Person eindeutig identifizierbar ist,
- personenbezogenen Daten, aus denen Informationen über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder sonstige Überzeugungen, die Gesundheit oder das Sexualleben hervorgehen,

ist nur erlaubt, wenn es ergänzend zu den Garantien dieses Übereinkommens geeignete gesetzlich verankerte Garantien gibt.

(2) Diese Garantien müssen vor den Risiken schützen, die eine Verarbeitung sensibler Daten für die Interessen, Rechte und Grundfreiheiten des Betroffenen darstellen kann, insbesondere vor dem Risiko einer Diskriminierung.“

Artikel 9

Der Wortlaut des Artikels 7 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass der Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter gegen Risiken, wie unbeabsichtigten oder unbefugten Zugang zu oder Vernichtung, Verlust, Verwendung, Veränderung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, geeignete Sicherheitsvorkehrungen trifft.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass der Verantwortliche die Verletzungen des Datenschutzes, die einen schweren Eingriff in die Rechte und Grundfreiheiten von Betroffenen darstellen können, unverzüglich zumindest der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 15 melden muss.“

Article 10

A new Article 8 shall be added after Article 7 of the Convention as follows:

"Article 8

Transparency of processing

1 Each Party shall provide that the controller informs the data subjects of:

- a his or her identity and habitual residence or establishment;
- b the legal basis and the purposes of the intended processing;
- c the categories of personal data processed;
- d the recipients or categories of recipients of the personal data, if any; and
- e the means of exercising the rights set out in Article 9,

as well as any necessary additional information in order to ensure fair and transparent processing of the personal data.

2 Paragraph 1 shall not apply where the data subject already has the relevant information.

3 Where the personal data are not collected from the data subjects, the controller shall not be required to provide such information where the processing is expressly prescribed by law or this proves to be impossible or involves disproportionate efforts."

Article 11

1 The former Article 8 of the Convention shall be renumbered Article 9 and the title shall be replaced by the following:

"Article 9

Rights of the data subject".

2 The text of Article 8 of the Convention (new Article 9) shall be replaced by the following:

"1 Every individual shall have a right:

- a not to be subject to a decision significantly affecting him or her based solely on an automated processing of data without having his or her views taken into consideration;
- b to obtain, on request, at reasonable intervals and without excessive delay or expense, confirmation of the processing of personal data relating to him or her, the communication in an intelligible form of the data processed, all available information on

Article 10

Un nouvel article 8, intitulé et libellé comme suit, est introduit après l'article 7 de la Convention :

« Article 8

Transparence du traitement

1 Chaque Partie prévoit que le responsable du traitement informe les personnes concernées :

- a de son identité et de sa résidence ou lieu d'établissement habituels ;
- b de la base légale et des finalités du traitement envisagé ;
- c des catégories des données à caractère personnel traitées ;
- d le cas échéant, des destinataires ou catégories de destinataires des données à caractère personnel ; et
- e des moyens d'exercer les droits énoncés à l'article 9 ;

ainsi que de toute autre information complémentaire nécessaire pour garantir un traitement loyal et transparent des données à caractère personnel.

2 Le paragraphe 1 ne s'applique pas lorsque la personne concernée détient déjà l'information.

3 Lorsque les données à caractère personnel ne sont pas collectées directement auprès des personnes concernées, le responsable du traitement n'est pas tenu de fournir ces informations dès lors que le traitement est expressément prévu par la loi ou que cela lui est impossible ou implique des efforts disproportionnés. »

Article 11

1 L'ancien article 8 devient l'article 9 de la Convention et son intitulé est modifié comme suit :

« Article 9

Droits des personnes concernées ».

2 Le libellé de l'article 8 de la Convention (nouvel article 9) est remplacé par ce qui suit :

« 1 Toute personne a le droit :

- a de ne pas être soumise à une décision l'affectant de manière significative, qui serait prise uniquement sur le fondement d'un traitement automatisé de données, sans que son point de vue soit pris en compte ;
- b d'obtenir, à sa demande, à intervalle raisonnable et sans délai ou frais excessifs, la confirmation d'un traitement de données la concernant, la communication sous une forme intelligible des données traitées, et toute information disponible sur leur

Artikel 10

Nach Artikel 7 des Übereinkommens wird ein neuer Artikel 8 mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 8

Transparenz der Verarbeitung

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass der Verantwortliche den Betroffenen Folgendes mitteilt:

- a) seine Identität und seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seine gewöhnliche Niederlassung;
- b) die Rechtsgrundlage und die Zwecke der beabsichtigten Datenverarbeitung;
- c) die Arten personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- d) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- e) die Mittel zur Ausübung der in Artikel 9 dargelegten Rechte

sowie alle notwendigen zusätzlichen Informationen, um eine faire und transparente Verarbeitung der personenbezogenen Daten sicherzustellen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Betroffene bereits über diese Informationen verfügt.

(3) Werden die personenbezogenen Daten nicht unmittelbar bei den Betroffenen erhoben, so ist der Verantwortliche nicht verpflichtet, solche Informationen mitzuteilen, sofern die Verarbeitung ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn sich dies als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.“

Artikel 11

(1) Der bisherige Artikel 8 des Übereinkommens wird zu Artikel 9 und seine Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 9

Rechte des Betroffenen“.

(2) Der Wortlaut des Artikels 8 (neuer Artikel 9) des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Jede natürliche Person hat das Recht,

- a) nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Datenverarbeitung beruhenden Entscheidung, die sich erheblich auf sie auswirkt, unterworfen zu werden, ohne dass ihre Auffassungen berücksichtigt werden;
- b) auf Antrag, in angemessenen Abständen und ohne übermäßige Verzögerung oder Kosten eine Bestätigung über die Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten, Mitteilung über die verarbeiteten Daten in verständlicher Form,

- | | | |
|--|--|---|
| <p>their origin, on the preservation period as well as any other information that the controller is required to provide in order to ensure the transparency of processing in accordance with Article 8, paragraph 1;</p> | <p>origine, sur la durée de leur conservation ainsi que toute autre information que le responsable du traitement est tenu de fournir au titre de la transparence des traitements, conformément à l'article 8, paragraphe 1 ;</p> | <p>alle verfügbaren Informationen über den Ursprung und die Aufbewahrungsfrist der Daten sowie alle sonstigen Informationen zu erhalten, zu deren Bereitstellung der Verantwortliche verpflichtet ist, um die Transparenz der Verarbeitung nach Artikel 8 Absatz 1 sicherzustellen;</p> |
| <p>c to obtain, on request, knowledge of the reasoning underlying data processing where the results of such processing are applied to him or her;</p> | <p>c d'obtenir, à sa demande, connaissance du raisonnement qui sous-tend le traitement de données, lorsque les résultats de ce traitement lui sont appliqués ;</p> | <p>c) auf Antrag Kenntnis über die der Datenverarbeitung zugrunde liegenden Überlegungen zu erlangen, wenn die Ergebnisse dieser Verarbeitung auf die Person Anwendung finden;</p> |
| <p>d to object at any time, on grounds relating to his or her situation, to the processing of personal data concerning him or her unless the controller demonstrates legitimate grounds for the processing which override his or her interests or rights and fundamental freedoms;</p> | <p>d de s'opposer à tout moment, pour des raisons tenant à sa situation, à ce que des données à caractère personnel la concernant fassent l'objet d'un traitement, à moins que le responsable du traitement ne démontre des motifs légitimes justifiant le traitement, qui prévalent sur les intérêts ou les droits et libertés fondamentales de la personne concernée ;</p> | <p>d) jederzeit aus sich aus ihrer Situation ergebenden Gründen gegen die Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen, sofern der Verantwortliche nicht nachweisen kann, dass berechtigte Gründe für die Verarbeitung bestehen, welche die Interessen oder Rechte und Grundfreiheiten der Person überwiegen;</p> |
| <p>e to obtain, on request, free of charge and without excessive delay, rectification or erasure, as the case may be, of such data if these are being, or have been, processed contrary to the provisions of this Convention;</p> | <p>e d'obtenir, à sa demande, sans frais et sans délai excessif, la rectification de ces données ou, le cas échéant, leur effacement lorsqu'elles sont ou ont été traitées en violation des dispositions de la présente Convention ;</p> | <p>e) auf Antrag, unentgeltlich und ohne übermäßige Verzögerung die Berichtigung beziehungsweise Löschung solcher Daten zu erwirken, wenn die Daten im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Übereinkommens verarbeitet werden oder worden sind;</p> |
| <p>f to have a remedy under Article 12 where his or her rights under this Convention have been violated;</p> | <p>f de disposer d'un recours, conformément à l'article 12, lorsque ses droits prévus par la présente Convention ont été violés ;</p> | <p>f) ein Rechtsmittel nach Artikel 12 einzulegen, wenn ihre Rechte aufgrund dieses Übereinkommens verletzt worden sind;</p> |
| <p>g to benefit, whatever his or her nationality or residence, from the assistance of a supervisory authority within the meaning of Article 15, in exercising his or her rights under this Convention.</p> | <p>g de bénéficier, quelle que soit sa nationalité ou sa résidence, de l'assistance d'une autorité de contrôle au sens de l'article 15 pour l'exercice de ses droits prévus par la présente Convention.</p> | <p>g) unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz bei der Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Übereinkommens die Unterstützung einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 15 in Anspruch zu nehmen.</p> |
- 2 Paragraph 1.a shall not apply if the decision is authorised by a law to which the controller is subject and which also lays down suitable measures to safeguard the data subject's rights, freedoms and legitimate interests."
- 2 Le paragraphe 1.a ne s'applique pas si la décision est autorisée par une loi à laquelle est soumis le responsable du traitement, et qui prévoit également des mesures appropriées pour la sauvegarde des droits, des libertés et des intérêts légitimes de la personne concernée. »
- (2) Absatz 1 Buchstabe a findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung aufgrund eines Gesetzes, dem der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und dieses Gesetz geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen des Betroffenen enthält.“

Article 12

A new Article 10 shall be added after the new Article 9 of the Convention as follows:

“Article 10

Additional obligations

1 Each Party shall provide that controllers and, where applicable, processors, take all appropriate measures to comply with the obligations of this Convention and be able to demonstrate, subject to the domestic legislation adopted in accordance with Article 11, paragraph 3, in particular to the competent supervisory authority provided for in Article 15, that the data processing

Article 12

Un nouvel article 10, intitulé et libellé comme suit, est introduit après le nouvel article 9 de la Convention :

« Article 10

Obligations complémentaires

1 Chaque Partie prévoit que les responsables du traitement, ainsi que, le cas échéant, les sous-traitants, doivent prendre toutes les mesures appropriées afin de se conformer aux obligations de la présente Convention et être en mesure de démontrer, sous réserve de la législation nationale adoptée conformément à l'article 11, paragraphe 3, en particulier à l'autorité de

Artikel 12

Nach dem neuen Artikel 9 des Übereinkommens wird ein neuer Artikel 10 mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 10

Zusätzliche Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Verantwortlichen und gegebenenfalls die Auftragsverarbeiter alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Verpflichtungen dieses Übereinkommens einzuhalten, und dass sie vorbehaltlich der nach Artikel 11 Absatz 3 angenommenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere gegenüber der in Artikel 15 vorgesehenen zu-

under their control is in compliance with the provisions of this Convention.

2 Each Party shall provide that controllers and, where applicable, processors, examine the likely impact of intended data processing on the rights and fundamental freedoms of data subjects prior to the commencement of such processing, and shall design the data processing in such a manner as to prevent or minimise the risk of interference with those rights and fundamental freedoms.

3 Each Party shall provide that controllers, and, where applicable, processors, implement technical and organisational measures which take into account the implications of the right to the protection of personal data at all stages of the data processing.

4 Each Party may, having regard to the risks arising for the interests, rights and fundamental freedoms of the data subjects, adapt the application of the provisions of paragraphs 1, 2 and 3 in the law giving effect to the provisions of this Convention, according to the nature and volume of the data, the nature, scope and purpose of the processing and, where appropriate, the size of the controller or processor.”

Article 13

The former Articles 9 to 12 of the Convention shall become Articles 11 to 14 of the Convention.

Article 14

The text of Article 9 of the Convention (new Article 11) shall be replaced by the following:

“1 No exception to the provisions set out in this chapter shall be allowed except to the provisions of Article 5, paragraph 4, Article 7, paragraph 2, Article 8, paragraph 1, and Article 9, when such an exception is provided for by law, respects the essence of the fundamental rights and freedoms and constitutes a necessary and proportionate measure in a democratic society for:

- a the protection of national security, defence, public safety, important economic and financial interests of the State, the impartiality and independence of the judiciary or the prevention, investigation and prosecution of criminal offences and the execution of criminal penalties, and other essential objectives of general public interest;

contrôle compétente, prévue à l'article 15, que le traitement dont ils sont responsables est en conformité avec les dispositions de la présente Convention.

2 Chaque Partie prévoit que les responsables du traitement, ainsi que, le cas échéant, les sous-traitants, doivent procéder, préalablement au commencement de tout traitement, à l'examen de l'impact potentiel du traitement de données envisagé sur les droits et libertés fondamentales des personnes concernées, et qu'ils doivent concevoir le traitement de données de manière à prévenir ou à minimiser les risques d'atteinte à ces droits et libertés fondamentales.

3 Chaque Partie prévoit que les responsables du traitement, ainsi que, le cas échéant, les sous-traitants, prennent des mesures techniques et organisationnelles tenant compte des implications du droit à la protection des données à caractère personnel à tous les stades du traitement des données.

4 Chaque Partie peut, eu égard aux risques encourus pour les intérêts, droits et libertés fondamentales des personnes concernées, adapter l'application des dispositions des paragraphes 1, 2 et 3 dans la loi donnant effet aux dispositions de la présente Convention, en fonction de la nature et du volume des données, de la nature, de la portée et de la finalité du traitement et, le cas échéant, de la taille des responsables du traitement et des sous-traitants. »

Article 13

Les anciens articles 9 à 12 de la Convention deviennent les articles 11 à 14 de la Convention.

Article 14

Le libellé de l'article 9 de la Convention (nouvel article 11) est remplacé par ce qui suit :

« 1 Aucune exception aux dispositions énoncées au présent chapitre n'est admise, sauf au regard des dispositions de l'article 5, paragraphe 4, de l'article 7, paragraphe 2, de l'article 8, paragraphe 1, et de l'article 9, dès lors qu'une telle exception est prévue par une loi, qu'elle respecte l'essence des droits et libertés fondamentales, et qu'elle constitue une mesure nécessaire et proportionnée dans une société démocratique :

- a à la protection de la sécurité nationale, à la défense, à la sûreté publique, à des intérêts économiques et financiers importants de l'État, à l'impartialité et à l'indépendance de la justice ou à la prévention, à l'investigation et à la répression des infractions pénales et à l'exécution des sanctions pénales, ainsi qu'à d'autres objectifs essentiels d'intérêt public général ;

ständigen Aufsichtsbehörde nachweisen können, dass die in ihrer Verantwortung durchgeführte Datenverarbeitung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens steht.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Verantwortlichen und gegebenenfalls die Auftragsverarbeiter die wahrscheinlichen Auswirkungen der beabsichtigten Datenverarbeitung auf die Rechte und Grundfreiheiten der Betroffenen vor dem Beginn der Datenverarbeitung untersuchen und die Datenverarbeitung so gestalten, dass das Risiko des Eingriffs in diese Rechte und Grundfreiheiten verhindert oder minimiert wird.

(3) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Verantwortlichen und gegebenenfalls die Auftragsverarbeiter technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die die Auswirkungen des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten in allen Phasen der Datenverarbeitung berücksichtigen.

(4) Jede Vertragspartei kann im Hinblick auf die für die Interessen, Rechte und Grundfreiheiten der Betroffenen entstehenden Risiken in den Rechtsvorschriften, mit denen diesem Übereinkommen Wirksamkeit verliehen wird, die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 entsprechend der Beschaffenheit und dem Umfang der Daten, der Art, dem Umfang und dem Zweck ihrer Verarbeitung und gegebenenfalls der Größe des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters anpassen.“

Artikel 13

Die bisherigen Artikel 9 bis 12 des Übereinkommens werden die Artikel 11 bis 14 des Übereinkommens.

Artikel 14

Der Wortlaut des Artikels 9 (neuer Artikel 11) des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht zulässig, abgesehen von Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9, sofern eine solche Ausnahme gesetzlich vorgesehen ist, den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten wahrt und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt

- a) zum Schutz der nationalen Sicherheit, für die Landesverteidigung, für die öffentliche Sicherheit, für wichtige wirtschaftliche und finanzielle Interessen des Staates, für die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz oder für die Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten und die Strafvollstreckung sowie für sonstige wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses;

b) the protection of the data subject or the rights and fundamental freedoms of others, notably freedom of expression.

2 Restrictions on the exercise of the provisions specified in Articles 8 and 9 may be provided for by law with respect to data processing for archiving purposes in the public interest, scientific or historical research purposes or statistical purposes when there is no recognisable risk of infringement of the rights and fundamental freedoms of data subjects.

3 In addition to the exceptions allowed for in paragraph 1 of this article, with reference to processing activities for national security and defence purposes, each Party may provide, by law and only to the extent that it constitutes a necessary and proportionate measure in a democratic society to fulfil such an aim, exceptions to Article 4, paragraph 3, Article 14, paragraphs 5 and 6, and Article 15, paragraph 2, *litterae* a, b, c and d.

This is without prejudice to the requirement that processing activities for national security and defence purposes are subject to independent and effective review and supervision under the domestic legislation of the respective Party.”

Article 15

The text of Article 10 of the Convention (new Article 12) shall be replaced by the following:

“Each Party undertakes to establish appropriate judicial and non-judicial sanctions and remedies for violations of the provisions of this Convention.”

Article 16

The title of Chapter III shall be replaced by the following:

“Chapter III

Transborder flows of personal data”.

Article 17

1 The title of Article 12 of the Convention (new Article 14) shall be replaced by the following:

“Article 14

Transborder flows of personal data”.

2 The text of Article 12 of the Convention (new Article 14) shall be replaced by the following:

“1 A Party shall not, for the sole purpose of the protection of personal data, prohibit or subject to special authorisa-

b) à la protection de la personne concernée ou des droits et libertés fondamentales d'autrui, notamment la liberté d'expression.

2 Des restrictions à l'exercice des dispositions visées aux articles 8 et 9 peuvent être prévues par la loi pour le traitement des données utilisées à des fins archivistiques dans l'intérêt public, à des fins de recherche scientifique ou historique, ou à des fins statistiques, lorsqu'il n'existe pas de risque identifiable d'atteinte aux droits et libertés fondamentales des personnes concernées.

3 Outre les exceptions prévues au paragraphe 1 du présent article, relatives aux activités de traitement à des fins de sécurité nationale et de défense, chaque Partie peut prévoir par une loi et uniquement dans la mesure où cela constitue une mesure nécessaire et proportionnée dans une société démocratique à cette fin, des exceptions à l'article 4, paragraphe 3, à l'article 14, paragraphes 5 et 6, et à l'article 15, paragraphe 2, alinéas a, b, c et d.

Cela est sans préjudice de l'exigence que les activités de traitement à des fins de sécurité nationale et de défense fassent l'objet d'un contrôle et d'une supervision indépendants effectifs selon la législation nationale de chaque Partie. »

Article 15

Le libellé de l'article 10 de la Convention (nouvel article 12) est remplacé par ce qui suit :

« Chaque Partie s'engage à établir des sanctions et des recours juridictionnels et non juridictionnels appropriés visant les violations des dispositions de la présente Convention. »

Article 16

Le titre du chapitre III est modifié et se lit désormais comme suit :

« Chapitre III

Flux transfrontières de données à caractère personnel ».

Article 17

1 L'intitulé de l'article 12 de la Convention (nouvel article 14) est modifié et se lit désormais comme suit :

« Article 14

Flux transfrontières de données à caractère personnel ».

2 Le libellé de l'article 12 de la Convention (nouvel article 14) est remplacé par ce qui suit :

« 1 Une Partie ne peut, aux seules fins de la protection des données à caractère personnel, interdire ou soumet-

b) zum Schutz des Betroffenen oder der Rechte und Grundfreiheiten anderer Personen, insbesondere der Meinungsfreiheit.

(2) In Bezug auf die Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken können Anwendungsbeschränkungen der Artikel 8 und 9 gesetzlich vorgesehen werden, wenn keine erkennbare Gefahr des Eingriffs in die Rechte und Grundfreiheiten von Betroffenen besteht.

(3) Zusätzlich zu den nach Absatz 1 zulässigen Ausnahmen kann jede Vertragspartei im Hinblick auf Verarbeitungstätigkeiten für Zwecke der nationalen Sicherheit und der Landesverteidigung Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 3, Artikel 14 Absätze 5 und 6 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d durch Gesetz und nur in dem Maße vorsehen, wie dies in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zur Erfüllung eines solchen Zwecks darstellt.

Dies berührt nicht das Erfordernis, dass Verarbeitungstätigkeiten für Zwecke der nationalen Sicherheit und der Landesverteidigung einer unabhängigen und wirksamen Prüfung und Aufsicht nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei unterliegen müssen.“

Artikel 15

Der Wortlaut des Artikels 10 (neuer Artikel 12) des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete gerichtliche und außergerichtliche Sanktionen und Rechtsmittel für Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens festzulegen.“

Artikel 16

Die Überschrift des Kapitels III wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Kapitel III

Grenzüberschreitender Verkehr personenbezogener Daten“.

Artikel 17

(1) Die Überschrift des Artikels 12 (neuer Artikel 14) des Übereinkommens wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 14

Grenzüberschreitender Verkehr personenbezogener Daten“.

(2) Der Wortlaut des Artikels 12 (neuer Artikel 14) des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Eine Vertragspartei darf zum alleinigen Zweck des Schutzes personenbezogener Daten die Weitergabe

tion the transfer of such data to a recipient who is subject to the jurisdiction of another Party to the Convention. Such a Party may, however, do so if there is a real and serious risk that the transfer to another Party, or from that other Party to a non-Party, would lead to circumventing the provisions of the Convention. A Party may also do so if bound by harmonised rules of protection shared by States belonging to a regional international organisation.

2 When the recipient is subject to the jurisdiction of a State or international organisation which is not Party to this Convention, the transfer of personal data may only take place where an appropriate level of protection based on the provisions of this Convention is secured.

3 An appropriate level of protection can be secured by:

- a the law of that State or international organisation, including the applicable international treaties or agreements; or
- b *ad hoc* or approved standardised safeguards provided by legally-binding and enforceable instruments adopted and implemented by the persons involved in the transfer and further processing.

4 Notwithstanding the provisions of the previous paragraphs, each Party may provide that the transfer of personal data may take place if:

- a the data subject has given explicit, specific and free consent, after being informed of risks arising in the absence of appropriate safeguards; or
- b the specific interests of the data subject require it in the particular case; or
- c prevailing legitimate interests, in particular important public interests, are provided for by law and such transfer constitutes a necessary and proportionate measure in a democratic society; or
- d it constitutes a necessary and proportionate measure in a democratic society for freedom of expression.

tre à une autorisation spéciale le transfert de ces données à un destinataire relevant de la juridiction d'une autre Partie à la Convention. Cette Partie peut néanmoins agir ainsi lorsqu'il existe un risque réel et sérieux que le transfert à une autre Partie, ou de cette autre Partie à une non-Partie, conduise à contourner les dispositions de la Convention. Une Partie peut également agir ainsi lorsqu'elle est tenue de respecter des règles de protection harmonisées communes à des États appartenant à une organisation internationale régionale.

2 Lorsque le destinataire relève de la juridiction d'un État ou d'une organisation internationale qui n'est pas Partie à la présente Convention, le transfert de données à caractère personnel n'est possible que si un niveau approprié de protection fondé sur les dispositions de la présente Convention est garanti.

3 Un niveau de protection des données approprié peut être garanti par :

- a les règles de droit de cet État ou de cette organisation internationale, y compris les traités ou accords internationaux applicables ; ou
- b des garanties *ad hoc* ou standardisées agréées, établies par des instruments juridiquement contraignants et opposables, adoptés et mis en œuvre par les personnes impliquées dans le transfert et le traitement ultérieur des données.

4 Nonobstant les modalités prévues aux paragraphes précédents, chaque Partie peut prévoir que le transfert de données à caractère personnel peut avoir lieu :

- a si la personne concernée a donné son consentement explicite, spécifique et libre, après avoir été informée des risques induits par l'absence de garanties appropriées ; ou
- b si des intérêts spécifiques de la personne concernée le nécessitent dans un cas particulier ; ou
- c si des intérêts légitimes prépondérants, notamment des intérêts publics importants, sont prévus par la loi et si ce transfert constitue une mesure nécessaire et proportionnée dans une société démocratique ; ou
- d si ce transfert constitue une mesure nécessaire et proportionnée dans une société démocratique pour la liberté d'expression.

solcher Daten an einen Empfänger, der der Hoheitsgewalt einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens untersteht, nicht verbieten oder von einer besonderen Genehmigung abhängig machen. Die Vertragspartei kann dies jedoch tun, wenn eine tatsächliche und ernste Gefahr besteht, dass die Weitergabe an eine andere Vertragspartei, oder von dieser anderen Vertragspartei an eine Nichtvertragspartei, zu einer Umgehung der Bestimmungen des Übereinkommens führen würde. Eine Vertragspartei kann dies ebenfalls tun, wenn sie durch harmonisierte gemeinsame Schutzvorschriften von Staaten, die einer regionalen internationalen Organisation angehören, gebunden ist.

(2) Untersteht der Empfänger der Hoheitsgewalt eines Staates oder befindet er sich im Zuständigkeitsbereich einer internationalen Organisation, der beziehungsweise die nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, so darf die Weitergabe personenbezogener Daten nur erfolgen, wenn ein angemessenes Schutzniveau auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Übereinkommens sichergestellt ist.

(3) Ein angemessenes Schutzniveau kann sichergestellt werden durch

- a) das Recht dieses Staates oder dieser internationalen Organisation, einschließlich der anwendbaren völkerrechtlichen Verträge oder Übereinkünfte, oder
- b) Ad-hoc-Garantien oder genehmigte standardisierte Garantien aufgrund rechtlich bindender und durchsetzbarer Instrumente, die von den an der Weitergabe und Weiterverarbeitung beteiligten Personen angenommen worden sind und umgesetzt werden.

(4) Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 kann jede Vertragspartei vorsehen, dass personenbezogene Daten weitergegeben werden dürfen, wenn

- a) der Betroffene ausdrücklich, für den konkreten Fall und freiwillig eingewilligt hat, nachdem er über die Gefahren aufgeklärt wurde, die bei Fehlen geeigneter Garantien entstehen können, oder
- b) dies wegen spezifischer Interessen des Betroffenen im Einzelfall erforderlich ist oder
- c) überwiegende berechnete Interessen, insbesondere wichtige öffentliche Interessen, gesetzlich vorgesehen sind und eine solche Weitergabe in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt oder
- d) dies in einer demokratischen Gesellschaft im Hinblick auf die Meinungsfreiheit eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt.

5 Each Party shall provide that the competent supervisory authority, within the meaning of Article 15 of this Convention, is provided with all relevant information concerning the transfers of data referred to in paragraph 3, *littera* b and, upon request, paragraph 4, *litterae* b and c.

6 Each Party shall also provide that the supervisory authority is entitled to request that the person who transfers data demonstrates the effectiveness of the safeguards or the existence of prevailing legitimate interests and that the supervisory authority may, in order to protect the rights and fundamental freedoms of data subjects, prohibit such transfers, suspend them or subject them to conditions.”

3 The text of Article 12 of the Convention (new Article 14) includes the provisions of Article 2 of the Additional Protocol of 2001 regarding supervisory authorities and transborder data flows (ETS No. 181) on transborder flows of personal data to a recipient which is not subject to the jurisdiction of a Party to the Convention.

5 Chaque Partie prévoit que l'autorité de contrôle compétente au sens de l'article 15 de la présente Convention obtient toute information pertinente relative aux transferts de données prévus au paragraphe 3, alinéa b, et, sur demande, au paragraphe 4, alinéas b et c.

6 Chaque Partie prévoit également que l'autorité de contrôle peut exiger de la personne qui transfère les données qu'elle démontre l'effectivité des garanties prises ou l'existence d'intérêts légitimes prépondérants et qu'elle peut, pour protéger les droits et les libertés fondamentales des personnes concernées, interdire ou suspendre les transferts ou soumettre à condition de tels transferts de données. »

3 Le libellé de l'article 12 de la Convention (nouvel article 14) intègre les dispositions de l'article 2 du Protocole additionnel de 2001 (STE n° 181) concernant les autorités de contrôle et les flux transfrontières de données, relatif aux flux transfrontières de données à caractère personnel vers un destinataire n'étant pas soumis à la juridiction d'une Partie à la Convention.

(5) Jede Vertragspartei sieht vor, dass der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 15 dieses Übereinkommens alle sachdienlichen Informationen hinsichtlich der in Absatz 3 Buchstabe b genannten Weitergabe von Daten sowie auf Anfrage hinsichtlich der in Absatz 4 Buchstaben b und c genannten Daten zur Verfügung gestellt werden.

(6) Jede Vertragspartei sieht ebenfalls vor, dass die Aufsichtsbehörde verlangen darf, dass die Person, die Daten weitergibt, die Wirksamkeit der Garantien oder das Vorhandensein überwiegender berechtigter Interessen nachweist und dass die Aufsichtsbehörde eine solche Datenweitergabe verbieten, aussetzen oder an Bedingungen knüpfen darf, um die Rechte und Grundfreiheiten der Betroffenen zu schützen.“

(3) Eingegliedert in den Wortlaut des Artikels 12 (neuer Artikel 14) des Übereinkommens sind die Bestimmungen des Artikels 2 des Zusatzprotokolls von 2001 betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr (SEV Nr. 181) über grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten an einen Empfänger, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei des Übereinkommens untersteht.

Article 18

A new Chapter IV shall be added after Chapter III of the Convention, as follows:

“Chapter IV
Supervisory authorities”.

Article 19

A new Article 15 includes the provisions of Article 1 of the Additional Protocol of 2001 (ETS No. 181) and reads as follows:

“Article 15
Supervisory authorities

1 Each Party shall provide for one or more authorities to be responsible for ensuring compliance with the provisions of this Convention.

2 To this end, such authorities:

- a shall have powers of investigation and intervention;
- b shall perform the functions relating to transfers of data provided for under Article 14, notably the approval of standardised safeguards;
- c shall have powers to issue decisions with respect to violations of the provisions of this Convention and may, in particular, impose administrative sanctions;

Article 18

Un nouveau chapitre IV est ajouté après le chapitre III de la Convention, dont le titre est :

« Chapitre IV
Autorités de contrôle ».

Article 19

Un nouvel article 15 intègre les dispositions de l'article 1 du Protocole additionnel de 2001 (STE n° 181) et se lit comme suit :

« Article 15
Autorités de contrôle

1 Chaque Partie prévoit qu'une ou plusieurs autorités sont chargées de veiller au respect des dispositions de la présente Convention.

2 À cet effet, ces autorités :

- a disposent de pouvoirs d'investigation et d'intervention ;
- b exercent les fonctions en matière de transferts de données prévues à l'article 14, notamment l'agrément de garanties standardisées ;
- c disposent du pouvoir de rendre des décisions relatives aux violations des dispositions de la présente Convention et peuvent, notamment, infliger des sanctions administratives ;

Artikel 18

Nach Kapitel III des Übereinkommens wird ein neues Kapitel IV mit folgender Überschrift eingefügt:

„Kapitel IV
Aufsichtsbehörden“.

Artikel 19

Ein neuer Artikel 15 gliedert Artikel 1 des Zusatzprotokolls von 2001 (SEV Nr. 181) ein; er hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 15
Aufsichtsbehörden

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine oder mehrere Behörden dafür zuständig sind, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens sicherzustellen.

(2) Zu diesem Zweck

- a) haben diese Behörden Untersuchungs- und Einwirkungsbefugnisse;
- b) erfüllen sie die Aufgaben im Zusammenhang mit der in Artikel 14 vorgesehenen Weitergabe von Daten, insbesondere die Genehmigung standardisierter Garantien;
- c) haben sie die Befugnis, Entscheidungen im Hinblick auf Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens zu treffen, und können insbesondere verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängen;

- d shall have the power to engage in legal proceedings or to bring to the attention of the competent judicial authorities violations of the provisions of this Convention;
- e shall promote:
- i public awareness of their functions and powers, as well as their activities;
- ii public awareness of the rights of data subjects and the exercise of such rights;
- iii awareness of controllers and processors of their responsibilities under this Convention;
- specific attention shall be given to the data protection rights of children and other vulnerable individuals.
- 3 The competent supervisory authorities shall be consulted on proposals for any legislative or administrative measures which provide for the processing of personal data.
- 4 Each competent supervisory authority shall deal with requests and complaints lodged by data subjects concerning their data protection rights and shall keep data subjects informed of progress.
- 5 The supervisory authorities shall act with complete independence and impartiality in performing their duties and exercising their powers and in doing so shall neither seek nor accept instructions.
- 6 Each Party shall ensure that the supervisory authorities are provided with the resources necessary for the effective performance of their functions and exercise of their powers.
- 7 Each supervisory authority shall prepare and publish a periodical report outlining its activities.
- 8 Members and staff of the supervisory authorities shall be bound by obligations of confidentiality with regard to confidential information to which they have access, or have had access to, in the performance of their duties and exercise of their powers.
- 9 Decisions of the supervisory authorities may be subject to appeal through the courts.
- 10 The supervisory authorities shall not be competent with respect to processing carried out by bodies when acting in their judicial capacity.”
- d disposent du pouvoir d’ester en justice ou de porter à la connaissance de l’autorité judiciaire compétente des violations des dispositions de la présente Convention ;
- e sont chargées :
- i de sensibiliser le public à leurs fonctions et à leurs pouvoirs, ainsi qu’à leurs activités ;
- ii de sensibiliser le public aux droits des personnes concernées et à l’exercice de ces droits ;
- iii de sensibiliser les responsables du traitement et les sous-traitants aux responsabilités qui leur incombent en vertu de la présente Convention ;
- une attention particulière sera portée au droit à la protection des données des enfants et des autres personnes vulnérables.
- 3 Les autorités de contrôle compétentes sont consultées sur toute proposition législative ou administrative impliquant des traitements de données à caractère personnel.
- 4 Chaque autorité de contrôle compétente traite les demandes et les plaintes dont elle est saisie par les personnes concernées au regard de leurs droits à la protection des données et tient ces personnes informées des résultats.
- 5 Les autorités de contrôle agissent avec indépendance et impartialité dans l’accomplissement de leurs fonctions et l’exercice de leurs pouvoirs et, ce faisant, elles ne sollicitent ni n’acceptent d’instructions.
- 6 Chaque Partie s’assure que les autorités de contrôle disposent des ressources nécessaires à l’accomplissement effectif de leurs fonctions et à l’exercice de leurs pouvoirs.
- 7 Chaque autorité de contrôle prépare et publie un rapport d’activités périodique.
- 8 Les membres et agents des autorités de contrôle sont tenus à une obligation de confidentialité à l’égard des informations confidentielles auxquelles ils ont, ou ont eu, accès dans l’accomplissement de leurs fonctions et l’exercice de leurs pouvoirs.
- 9 Les décisions des autorités de contrôle peuvent faire l’objet d’un recours juridictionnel.
- 10 Les autorités de contrôle ne sont pas compétentes s’agissant des traitements effectués par des organes dans l’exercice de leurs fonctions juridictionnelles. »
- d) haben sie die Befugnis, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens gerichtliche Schritte einzuleiten oder Verstöße bei den zuständigen Justizbehörden anzuzeigen;
- e) fördern sie
- i) das öffentliche Bewusstsein für ihre Aufgaben und Befugnisse sowie für ihre Tätigkeiten;
- ii) das öffentliche Bewusstsein für die Rechte der Betroffenen und die Wahrnehmung dieser Rechte;
- iii) das Bewusstsein bei den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern für die ihnen aus diesem Übereinkommen entstehenden Pflichten;
- besondere Aufmerksamkeit wird den Datenschutzrechten von Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen gewidmet.
- (3) Die zuständigen Aufsichtsbehörden werden bei allen Vorschlägen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen, zu Rate gezogen.
- (4) Jede zuständige Aufsichtsbehörde befasst sich mit Anträgen und Beschwerden von Betroffenen hinsichtlich ihrer Datenschutzrechte und hält die Betroffenen über den Fortgang auf dem Laufenden.
- (5) Die Aufsichtsbehörden handeln bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse in völliger Unabhängigkeit und Unparteilichkeit; dabei holen sie Weisungen weder ein noch nehmen sie sie entgegen.
- (6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörden mit den zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Befugnisse nötigen Ressourcen ausgestattet werden.
- (7) Jede Aufsichtsbehörde erstellt und veröffentlicht einen periodischen Tätigkeitsbericht.
- (8) Die Mitglieder und das Personal der Aufsichtsbehörden unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Hinblick auf vertrauliche Informationen, zu denen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Wahrnehmung ihrer Befugnisse Zugang haben oder hatten.
- (9) Gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden steht der gerichtliche Rechtsweg offen.
- (10) Die Aufsichtsbehörden sind nicht für Verarbeitungen zuständig, die von Organen im Rahmen ihrer gerichtlichen Tätigkeit vorgenommen werden.“

Article 20

- 1 Chapters IV to VII of the Convention shall be renumbered to Chapters V to VIII of the Convention.
- 2 The title of Chapter V shall be replaced by

Article 20

- 1 Les chapitres IV à VII de la Convention sont renumérotés et deviennent les chapitres V à VIII de la Convention.
- 2 Le titre du chapitre V est modifié et se lit désormais comme suit :

Artikel 20

- (1) Die Kapitel IV bis VII des Übereinkommens werden unnummeriert zu Kapitel V bis VIII des Übereinkommens.
- (2) Die Überschrift des Kapitels V wird durch die Überschrift

“Chapter V
Co-operation
and mutual assistance”.

« Chapitre V
Coopération et entraide ».

„Kapitel V
Zusammenarbeit und
gegenseitige Hilfeleistung“

ersetzt.

3 A new Article 17 shall be added, and former Articles 13 to 27 of the Convention shall become Articles 16 to 31 of the Convention.

3 Un nouvel article 17 est introduit et les anciens articles 13 à 27 de la Convention deviennent les articles 16 à 31 de la Convention.

(3) Ein neuer Artikel 17 wird eingefügt; die bisherigen Artikel 13 bis 27 des Übereinkommens werden die Artikel 16 bis 31 des Übereinkommens.

Article 21

1 The title of Article 13 of the Convention (new Article 16) shall be replaced by the following:

“Article 16
Designation
of supervisory authorities”.

2 Paragraph 1 of Article 13 of the Convention (new Article 16) shall be replaced by the following:

“1 The Parties agree to co-operate and render each other mutual assistance in order to implement this Convention.”

3 Paragraph 2 of Article 13 of the Convention (new Article 16) shall be replaced by the following:

“2 For that purpose:

a each Party shall designate one or more supervisory authorities within the meaning of Article 15 of this Convention, the name and address of each of which it shall communicate to the Secretary General of the Council of Europe;

b each Party which has designated more than one supervisory authority shall specify the competence of each authority in its communication referred to in the previous *littera*.”

4 Paragraph 3 of Article 13 of the Convention (new Article 16) shall be deleted.

Article 22

A new Article 17 shall be added after the new Article 16 of the Convention as follows:

“Article 17
Forms of co-operation

1 The supervisory authorities shall co-operate with one another to the extent necessary for the performance of their duties and exercise of their powers, in particular by:

a providing mutual assistance by exchanging relevant and useful information and co-operating with each other under the condition that, as regards the protection of personal data, all the rules and safeguards of this Convention are complied with;

Article 21

1 L'intitulé de l'article 13 de la Convention (nouvel article 16) est modifié et se lit désormais comme suit :

« Article 16
Désignation
des autorités de contrôle ».

2 Le paragraphe 1 de l'article 13 de la Convention (nouvel article 16) est remplacé par ce qui suit :

« 1 Les Parties s'engagent à coopérer et à s'accorder mutuellement assistance pour la mise en œuvre de la présente Convention. »

3 Le paragraphe 2 de l'article 13 de la Convention (nouvel article 16) est remplacé par ce qui suit :

« 2 À cette fin :

a chaque Partie désigne une ou plusieurs autorités de contrôle, au sens de l'article 15 de la présente Convention, dont elle communique la dénomination et l'adresse au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe ;

b chaque Partie qui a désigné plusieurs autorités de contrôle indique, dans la communication visée à l'alinéa précédent, la compétence de chacune. »

4 Le paragraphe 3 de l'article 13 de la Convention (nouvel article 16) est supprimé.

Article 22

Un nouvel article 17 intitulé et libellé comme suit est introduit après le nouvel article 16 de la Convention :

« Article 17
Formes de coopération

1 Les autorités de contrôle coopèrent entre elles dans la mesure nécessaire à l'accomplissement de leurs fonctions et l'exercice de leurs pouvoirs, notamment :

a en s'accordant mutuellement une assistance par l'échange d'informations pertinentes et utiles et en coopérant entre elles, à condition qu'en ce qui concerne la protection des données à caractère personnel toutes les règles et garanties de la présente Convention soient respectées ;

„Kapitel V

Zusammenarbeit und
gegenseitige Hilfeleistung“

ersetzt.

(3) Ein neuer Artikel 17 wird eingefügt; die bisherigen Artikel 13 bis 27 des Übereinkommens werden die Artikel 16 bis 31 des Übereinkommens.

Artikel 21

(1) Die Überschrift des Artikels 13 (neuer Artikel 16) des Übereinkommens wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 16
Benennung
von Aufsichtsbehörden“.

(2) Artikel 13 (neuer Artikel 16) Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zusammenzuarbeiten und einander bei der Durchführung dieses Übereinkommens Hilfe zu leisten.“

(3) Artikel 13 (neuer Artikel 16) Absatz 2 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Zu diesem Zweck

a) benennt jede Vertragspartei eine oder mehrere Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 15, deren Bezeichnung und Anschrift sie dem Generalsekretär des Europarats mitteilt;

b) gibt jede Vertragspartei, die mehrere Aufsichtsbehörden benannt hat, in der unter Buchstabe a genannten Mitteilung die Zuständigkeit jeder dieser Behörden an.“

(4) Artikel 13 (neuer Artikel 16) Absatz 3 des Übereinkommens wird gestrichen.

Artikel 22

Nach dem neuen Artikel 16 des Übereinkommens wird ein neuer Artikel 17 mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 17
Formen der Zusammenarbeit

(1) Die Aufsichtsbehörden arbeiten miteinander in dem Maße zusammen, wie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Befugnisse notwendig ist, indem sie insbesondere

a) einander durch den Austausch sachdienlicher und nützlicher Informationen Hilfe leisten und miteinander unter der Bedingung, dass im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten alle Vorschriften und Garantien dieses Übereinkommens eingehalten werden, zusammenarbeiten;

- b co-ordinating their investigations or interventions, or conducting joint actions;
- c providing information and documentation on their law and administrative practice relating to data protection.

2 The information referred to in paragraph 1 shall not include personal data undergoing processing unless such data are essential for co-operation, or where the data subject concerned has given explicit, specific, free and informed consent to its provision.

3 In order to organise their co-operation and to perform the duties set out in the preceding paragraphs, the supervisory authorities of the Parties shall form a network.”

Article 23

- 1 The title of Article 14 of the Convention (new Article 18) shall be replaced by the following:

“Article 18
Assistance to data subjects”.

- 2 The text of Article 14 of the Convention (new Article 18) shall be replaced by the following:

“1 Each Party shall assist any data subject, whatever his or her nationality or residence, to exercise his or her rights under Article 9 of this Convention.

2 Where a data subject resides on the territory of another Party, he or she shall be given the option of submitting the request through the intermediary of the supervisory authority designated by that Party.

3 The request for assistance shall contain all the necessary particulars, relating *inter alia* to:

- a the name, address and any other relevant particulars identifying the data subject making the request;
- b the processing to which the request pertains, or its controller;
- c the purpose of the request.”

Article 24

- 1 The title of Article 15 of the Convention (new Article 19) shall be replaced by the following:

“Article 19
Safeguards”.

- 2 The text of Article 15 of the Convention (new Article 19) shall be replaced by the following:

- b en coordonnant leurs investigations ou interventions, ou en menant des actions conjointes ;

- c en fournissant des informations et des documents sur leur droit et sur leur pratique administrative en matière de protection des données.

2 Les informations visées au paragraphe 1 n’incluent pas les données à caractère personnel faisant l’objet d’un traitement, à moins que ces données soient essentielles à la coopération ou que la personne concernée ait donné son consentement explicite, spécifique, libre et éclairé pour ce faire.

3 Afin d’organiser leur coopération et d’accomplir les fonctions prévues aux paragraphes précédents, les autorités de contrôle des Parties se constituent en réseau. »

Article 23

- 1 L’intitulé de l’article 14 de la Convention (nouvel article 18) est modifié et se lit comme suit :

« Article 18
Assistance
aux personnes concernées ».

- 2 Le libellé de l’article 14 de la Convention (nouvel article 18) est remplacé par ce qui suit :

« 1 Chaque Partie prête assistance à toute personne concernée, quelle que soit sa nationalité ou sa résidence, pour l’exercice de ses droits prévus par l’article 9 de la présente Convention.

2 Lorsque la personne concernée réside sur le territoire d’une autre Partie, elle doit avoir la faculté de présenter la demande par l’intermédiaire de l’autorité de contrôle désignée par cette Partie.

3 La demande d’assistance doit contenir toutes les indications nécessaires concernant notamment :

- a le nom, l’adresse et tout autre élément pertinent d’identification de la personne concernée à l’origine de la demande ;
- b le traitement auquel la demande se réfère ou le responsable du traitement correspondant ;
- c l’objet de la demande. »

Article 24

- 1 L’intitulé de l’article 15 de la Convention (nouvel article 19) est modifié et se lit comme suit :

« Article 19
Garanties ».

- 2 Le libellé de l’article 15 de la Convention (nouvel article 19) est remplacé par ce qui suit :

- b) ihre Untersuchungen oder ihre Einwirkung abstimmen oder gemeinsame Maßnahmen durchführen;

- c) Informationen und Unterlagen über ihr Recht und ihre Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit dem Datenschutz zur Verfügung stellen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Informationen zählen nicht die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, es sei denn, diese sind für die Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung oder der Betroffene hat ausdrücklich, für den konkreten Fall, freiwillig und in informierter Weise in ihre Bereitstellung eingewilligt.

(3) Um ihre Zusammenarbeit zu organisieren und ihre in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, bilden die Aufsichtsbehörden der Vertragsparteien ein Netzwerk.“

Artikel 23

- (1) Die Überschrift des Artikels 14 (neuer Artikel 18) des Übereinkommens wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 18
Unterstützung von Betroffenen“.

- (2) Der Wortlaut des Artikels 14 (neuer Artikel 18) des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Jede Vertragspartei unterstützt jeden Betroffenen ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnorts bei der Ausübung seiner Rechte nach Artikel 9 dieses Übereinkommens.

(2) Ein im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei wohnender Betroffener hat die Möglichkeit, seinen Antrag über die benannte Aufsichtsbehörde dieser Vertragspartei stellen.

(3) Der Antrag auf Unterstützung muss alle erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere über

- a) den Namen, die Anschrift und alle anderen für die Identifizierung des den Antrag stellenden Betroffenen erheblichen Einzelheiten;
- b) die Datenverarbeitung, auf die sich der Antrag bezieht, oder den dafür Verantwortlichen;
- c) den Zweck des Antrags.“

Artikel 24

- (1) Die Überschrift des Artikels 15 (neuer Artikel 19) des Übereinkommens wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 19
Garantien“.

- (2) Der Wortlaut des Artikels 15 (neuer Artikel 19) des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

“1 A supervisory authority which has received information from another supervisory authority, either accompanying a request or in reply to its own request, shall not use that information for purposes other than those specified in the request.”

2 In no case may a supervisory authority be allowed to make a request on behalf of a data subject of its own accord and without the express approval of the data subject concerned.”

Article 25

- 1 The title of Article 16 of the Convention (new Article 20) shall be replaced by the following:

“Article 20
Refusal of requests”.

- 2 The recital of Article 16 of the Convention (new Article 20) shall be replaced by the following:

“A supervisory authority to which a request is addressed under Article 17 of this Convention may not refuse to comply with it unless:”

- 3 *Littera a* of Article 16 of the Convention (new Article 20) shall be replaced by the following:

“a the request is not compatible with its powers.”

- 4 *Littera c* of Article 16 of the Convention (new Article 20) shall be replaced by the following:

“c compliance with the request would be incompatible with the sovereignty, national security or public order of the Party by which it was designated, or with the rights and fundamental freedoms of individuals under the jurisdiction of that Party.”

Article 26

- 1 The title of Article 17 of the Convention (new Article 21) shall be replaced by the following:

“Article 21
Costs and procedures”.

- 2 Paragraph 1 of Article 17 of the Convention (new Article 21) shall be replaced by the following:

« 1 Une autorité de contrôle qui a reçu des informations d’une autre autorité de contrôle, soit à l’appui d’une demande, soit en réponse à une demande qu’elle a formulée elle-même, ne pourra faire usage de ces informations à des fins autres que celles spécifiées dans la demande.

2 En aucun cas une autorité de contrôle ne sera autorisée à faire une demande au nom d’une personne concernée, de sa propre initiative et sans l’approbation expresse de cette personne. »

Article 25

- 1 L’intitulé de l’article 16 de la Convention (nouvel article 20) est modifié et se lit comme suit :

« Article 20
Refus des demandes ».

- 2 La phrase introductive de l’article 16 de la Convention (nouvel article 20) est remplacée par ce qui suit :

« Une autorité de contrôle, saisie d’une demande aux termes de l’article 17 de la présente Convention, ne peut refuser d’y donner suite que si : »

- 3 L’alinéa a de l’article 16 de la Convention (nouvel article 20) est remplacé par ce qui suit :

« a la demande est incompatible avec ses compétences ; »

- 4 L’alinéa c de l’article 16 de la Convention (nouvel article 20) est remplacé par ce qui suit :

« c l’exécution de la demande serait incompatible avec la souveraineté, la sécurité nationale ou l’ordre public de la Partie qui l’a désignée, ou avec les droits et libertés fondamentales des personnes relevant de la juridiction de cette Partie. »

Article 26

- 1 L’intitulé de l’article 17 de la Convention (nouvel article 21) est modifié et se lit comme suit :

« Article 21
Frais et procédures ».

- 2 Le paragraphe 1 de l’article 17 de la Convention (nouvel article 21) est remplacé par ce qui suit :

„(1) Hat eine Aufsichtsbehörde einer Vertragspartei von einer Aufsichtsbehörde einer anderen Vertragspartei Auskünfte erhalten, die einem Antrag auf Unterstützung dienen oder Antwort auf ein eigenes Ersuchen geben, so darf sie diese Auskünfte nur zu den Zwecken verwenden, die dem Antrag oder Ersuchen zugrunde liegen.

(2) Es ist einer Aufsichtsbehörde in keinem Fall erlaubt, im Namen eines Betroffenen von sich aus und ohne dessen ausdrückliche Einwilligung einen Antrag auf Unterstützung zu stellen.“

Artikel 25

- (1) Die Überschrift des Artikels 16 (neuer Artikel 20) des Übereinkommens wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 20
Ablehnung von Ersuchen“.

- (2) Der einleitende Halbsatz des Artikels 16 (neuer Artikel 20) des Übereinkommens wird durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„Eine Aufsichtsbehörde, an die nach Artikel 17 ein Ersuchen gerichtet wird, kann nur ablehnen, diesem stattzugeben, wenn“.

- (3) Artikel 16 (neuer Artikel 20) Buchstabe a des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) das Ersuchen mit ihren Befugnissen nicht vereinbar ist;“.

[Als Folge der Neufassung des einleitenden Halbsatzes des Artikels 16 wird die deutsche Übersetzung des Artikels 16 (neuer Artikel 20) Buchstabe b des Übereinkommens wie folgt gefasst:

„b) das Ersuchen den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht entspricht;“.]

- (4) Artikel 16 (neuer Artikel 20) Buchstabe c des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„c) seine Erfüllung mit der Souveränität, der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung der Vertragspartei, die sie benannt hat, oder mit den Rechten und Grundfreiheiten der Personen, die der Hoheitsgewalt dieser Vertragspartei unterstehen, nicht vereinbar wäre.“

Artikel 26

- (1) [Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung.]

- (2) Artikel 17 (neuer Artikel 21) Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

“1 Co-operation and mutual assistance which the Parties render each other under Article 17 and assistance they render to data subjects under Articles 9 and 18 shall not give rise to the payment of any costs or fees other than those incurred for experts and interpreters. The latter costs or fees shall be borne by the Party making the request.”

- 3 The terms “his or her” shall replace “his” in paragraph 2 of Article 17 of the Convention (new Article 21).

Article 27

The title of Chapter V of the Convention (new Chapter VI) shall be replaced by the following:

“Chapter VI
Convention Committee”.

Article 28

- 1 The terms “Consultative Committee” in paragraph 1 of Article 18 of the Convention (new Article 22) shall be replaced by “Convention Committee”.

- 2 Paragraph 3 of Article 18 of the Convention (new Article 22) shall be replaced by the following:

“3 The Convention Committee may, by a decision taken by a majority of two-thirds of the representatives of the Parties, invite an observer to be represented at its meetings.”

- 3 A new paragraph 4 shall be added after paragraph 3 of Article 18 of the Convention (new Article 22):

“4 Any Party which is not a member of the Council of Europe shall contribute to the funding of the activities of the Convention Committee according to the modalities established by the Committee of Ministers in agreement with that Party.”

Article 29

- 1 The terms “Consultative Committee” in the recital of Article 19 of the Convention (new Article 23) shall be replaced by “Convention Committee”.

- 2 The term “proposals” in *littera* a of Article 19 of the Convention (new Article 23) shall be replaced with the term “recommendations”.

- 3 References to “Article 21” in *littera* b and “Article 21 paragraph 3” in *littera* c of Article 19 of the Convention (new Article 23) shall be replaced respectively by references to “Article 25” and “Article 25, paragraph 3”.

« 1 La coopération et l’entraide que les Parties s’accordent aux termes de l’article 17, ainsi que l’assistance qu’elles prêtent aux personnes concernées aux termes des articles 9 et 18 ne donneront pas lieu au paiement de frais et droits autres que ceux afférents aux experts et aux interprètes. Ces frais et droits seront à la charge de la Partie qui a fait la demande. »

- 3 Dans la version anglaise, les termes « his or her » remplacent « his » dans le paragraphe 2 de l’article 17 de la Convention (nouvel article 21).

Article 27

Le titre du chapitre V de la Convention (nouveau chapitre VI) est modifié et se lit comme suit :

« Chapitre VI
Comité conventionnel ».

Article 28

- 1 Au paragraphe 1 de l’article 18 de la Convention (nouvel article 22), les mots « comité consultatif » sont remplacés par les mots « comité conventionnel ».

- 2 Le paragraphe 3 de l’article 18 de la Convention (nouvel article 22) est remplacé par ce qui suit :

« 3 Le comité conventionnel peut, par une décision prise à la majorité des deux tiers des représentants des Parties, inviter un observateur à se faire représenter à ses réunions. »

- 3 Un nouveau paragraphe 4 est ajouté après le paragraphe 3 de l’article 18 de la Convention (nouvel article 22) :

« 4 Toute Partie qui n’est pas membre du Conseil de l’Europe contribuera au financement des activités du comité conventionnel selon des modalités établies par le Comité des Ministres en accord avec cette Partie. »

Article 29

- 1 Les mots « comité consultatif » en introduction de l’article 19 de la Convention (nouvel article 23) sont remplacés par les mots « comité conventionnel ».

- 2 À l’alinéa a de l’article 19 de la Convention (nouvel article 23), le terme « propositions » est remplacé par le terme « recommandations ».

- 3 Les références à « l’article 21 », à l’alinéa b, et à « l’article 21, paragraphe 3 », à l’alinéa c de l’article 19 de la Convention (nouvel article 23), sont remplacées respectivement par les références suivantes : « l’article 25 » et « l’article 25, paragraphe 3 ».

„(1) Für die Zusammenarbeit und Hilfe, welche die Vertragsparteien einander nach Artikel 17 gewähren, und für Unterstützung, die sie Betroffenen nach den Artikeln 9 und 18 leisten, werden keine Auslagen oder Gebühren außer für Sachverständige und Dolmetscher erhoben. Diese Auslagen oder Gebühren werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen.“

- (3) [Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung.]

Artikel 27

Die Überschrift des Kapitels V (neues Kapitel VI) des Übereinkommens wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Kapitel VI
Übereinkommensausschuss“.

Artikel 28

- (1) In Artikel 18 (neuer Artikel 22) Absatz 1 des Übereinkommens werden die Wörter „Beratender Ausschuss“ durch das Wort „Übereinkommensausschuss“ ersetzt.

- (2) Artikel 18 (neuer Artikel 22) Absatz 3 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(3) Der Übereinkommensausschuss kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Vertreter der Vertragsparteien beschließen, einen Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen.“

- (3) Nach Artikel 18 (neuer Artikel 22) Absatz 3 des Übereinkommens wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Vertragspartei, die nicht Mitglied des Europarats ist, trägt nach Maßgabe der vom Ministerkomitee in Abstimmung mit der Vertragspartei festgelegten Modalitäten zur Finanzierung der Tätigkeiten des Übereinkommensausschusses bei.“

Artikel 29

- (1) Im einleitenden Halbsatz des Artikels 19 (neuer Artikel 23) des Übereinkommens werden die Wörter „Beratender Ausschuss“ durch das Wort „Übereinkommensausschuss“ ersetzt.

- (2) In Artikel 19 (neuer Artikel 23) Buchstabe a des Übereinkommens wird das Wort „Vorschläge“ durch das Wort „Empfehlungen“ ersetzt.

- (3) In Artikel 19 (neuer Artikel 23) Buchstabe b des Übereinkommens wird der Verweis auf „Artikel 21“ und in Artikel 19 (neuer Artikel 23) Buchstabe c des Übereinkommens wird der Verweis auf „Artikel 21 Absatz 3“ durch einen Verweis auf „Artikel 25“ beziehungsweise auf „Artikel 25 Absatz 3“ ersetzt.

- | | | |
|---|---|--|
| <p>4 <i>Littera</i> d of Article 19 of the Convention (new Article 23) shall be replaced by the following:</p> <p>“d may express an opinion on any question concerning the interpretation or application of this Convention;”</p> | <p>4 L’alinéa d de l’article 19 de la Convention (nouvel article 23) est remplacé par ce qui suit :</p> <p>« d peut exprimer un avis sur toute question relative à l’interprétation ou à l’application de la présente Convention ; »</p> | <p>(4) Der Wortlaut des Artikels 19 (neuer Artikel 23) Buchstabe d des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:</p> <p>„d) kann zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens Stellung nehmen;“.</p> |
| <p>5 The following additional <i>litterae</i> shall be added following <i>littera</i> d of Article 19 of the Convention (new Article 23):</p> <p>“e shall prepare, before any new accession to the Convention, an opinion for the Committee of Ministers relating to the level of personal data protection of the candidate for accession and, where necessary, recommend measures to take to reach compliance with the provisions of this Convention;</p> <p>f may, at the request of a State or an international organisation, evaluate whether the level of personal data protection the former provides is in compliance with the provisions of this Convention and, where necessary, recommend measures to be taken in order to reach such compliance;</p> <p>g may develop or approve models of standardised safeguards referred to in Article 14;</p> <p>h shall review the implementation of this Convention by the Parties and recommend measures to be taken in the case where a Party is not in compliance with this Convention;</p> <p>i shall facilitate, where necessary, the friendly settlement of all difficulties related to the application of this Convention.”</p> | <p>5 Les alinéas suivants sont ajoutés après l’alinéa d de l’article 19 de la Convention (nouvel article 23) :</p> <p>« e formule, préalablement à toute nouvelle adhésion à la Convention, un avis destiné au Comité des Ministres sur le niveau de protection des données à caractère personnel assuré par le candidat à l’adhésion et recommande, le cas échéant, des mesures à prendre en vue d’atteindre la conformité avec les dispositions de la présente Convention ;</p> <p>f peut, à la demande d’un État ou d’une organisation internationale, évaluer si leur niveau de protection des données à caractère personnel est conforme aux dispositions de la présente Convention et recommande, le cas échéant, des mesures à prendre en vue d’atteindre une telle conformité ;</p> <p>g peut élaborer ou approuver des modèles de garanties standardisées au sens de l’article 14 ;</p> <p>h examine la mise en œuvre de la présente Convention par les Parties et recommande des mesures à prendre en cas de non-respect de la présente Convention par une Partie ;</p> <p>i facilite au besoin le règlement amiable de toute difficulté d’application de la présente Convention. »</p> | <p>(5) Nach Artikel 19 (neuer Artikel 23) Buchstabe d des Übereinkommens werden die folgenden neuen Buchstaben angefügt:</p> <p>„e) erarbeitet vor jedem neuen Beitritt zum Übereinkommen eine Stellungnahme für das Ministerkomitee hinsichtlich des Schutzniveaus für personenbezogene Daten, das der Beitrittskandidat gewährleistet, und empfiehlt gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens;</p> <p>f) kann auf Ersuchen eines Staates oder einer internationalen Organisation bewerten, ob das dort gewährte Schutzniveau für personenbezogene Daten mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens im Einklang steht und nötigenfalls zu treffende Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens empfehlen;</p> <p>g) kann Modelle für die in Artikel 14 genannten standardisierten Garantien entwickeln oder genehmigen;</p> <p>h) überprüft die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien und empfiehlt Maßnahmen für den Fall, dass eine Vertragspartei das Übereinkommen nicht einhält;</p> <p>i) ermöglicht nötigenfalls die gütliche Beilegung aller mit der Anwendung des Übereinkommens verbundenen Schwierigkeiten.“</p> |

Article 30

The text of Article 20 of the Convention (new Article 24) shall be replaced by the following:

“1 The Convention Committee shall be convened by the Secretary General of the Council of Europe. Its first meeting shall be held within twelve months of the entry into force of this Convention. It shall subsequently meet at least once a year, and in any case when one-third of the representatives of the Parties request its convocation.

2 After each of its meetings, the Convention Committee shall submit to the Committee of Ministers of the Council of Europe a report on its work and on the functioning of this Convention.

Article 30

Le texte de l’article 20 de la Convention (nouvel article 24) est remplacé par ce qui suit :

« 1 Le comité conventionnel est convoqué par le Secrétaire Général du Conseil de l’Europe. Il tient sa première réunion dans les douze mois qui suivent l’entrée en vigueur de la présente Convention. Il se réunit par la suite au moins une fois par an et, en tout cas, chaque fois qu’un tiers des représentants des Parties demande sa convocation.

2 À l’issue de chacune de ses réunions, le comité conventionnel soumet au Comité des Ministres du Conseil de l’Europe un rapport sur ses travaux et sur le fonctionnement de la présente Convention.

Artikel 30

Der Wortlaut des Artikels 20 (neuer Artikel 24) des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Der Übereinkommensausschuss wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Seine erste Sitzung findet innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Danach tritt er mindestens einmal jährlich sowie immer dann zusammen, wenn ein Drittel der Vertreter der Vertragsparteien dies verlangt.

(2) Im Anschluss an jede Sitzung unterbreitet der Übereinkommensausschuss dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht über seine Arbeit und die Wirksamkeit dieses Übereinkommens.

3 The voting arrangements in the Convention Committee are laid down in the elements for the rules of procedure appended to Protocol CETS No. 223.

4 The Convention Committee shall draw up the other elements of its rules of procedure and establish, in particular, the procedures for evaluation and review referred to in Article 4, paragraph 3, and Article 23, *litterae* e, f and h on the basis of objective criteria.”

Article 31

1 Paragraphs 1 to 4 of Article 21 of the Convention (new Article 25) shall be replaced by the following:

“1 Amendments to this Convention may be proposed by a Party, the Committee of Ministers of the Council of Europe or the Convention Committee.

2 Any proposal for amendment shall be communicated by the Secretary General of the Council of Europe to the Parties to this Convention, to the other member States of the Council of Europe, to the European Union and to every non-member State or international organisation which has been invited to accede to this Convention in accordance with the provisions of Article 27.

3 Moreover, any amendment proposed by a Party or the Committee of Ministers shall be communicated to the Convention Committee, which shall submit to the Committee of Ministers its opinion on that proposed amendment.

4 The Committee of Ministers shall consider the proposed amendment and any opinion submitted by the Convention Committee, and may approve the amendment.”

2 An additional paragraph 7 shall be added after paragraph 6 of Article 21 of the Convention (new Article 25) as follows:

“7 Moreover, the Committee of Ministers may, after consulting the Convention Committee, unanimously decide that a particular amendment shall enter into force at the expiration of a period of three years from the date on which it has been opened to acceptance, unless a Party notifies the Secretary General of the Council of Europe of an objection to its entry into force. If such an objection is notified, the amendment shall enter into force on the first day of the month following the date on which the Party to this Convention which has notified the objection has deposited its instrument of acceptance with the Secretary General of the Council of Europe.”

3 Les modalités de vote au sein du comité conventionnel sont fixées dans les éléments pour le règlement intérieur annexés au Protocole STCE n° 223.

4 Le comité conventionnel établit les autres éléments de son règlement intérieur et fixe en particulier les procédures d'évaluation et d'examen prévues à l'article 4, paragraphe 3, et à l'article 23, alinéas e, f et h, sur la base de critères objectifs. »

Article 31

1 Les paragraphes 1 à 4 de l'article 21 de la Convention (nouvel article 25) sont remplacés par ce qui suit :

« 1 Des amendements à la présente Convention peuvent être proposés par une Partie, par le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe ou par le comité conventionnel.

2 Toute proposition d'amendement est communiquée par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe aux Parties à la présente Convention, aux autres États membres du Conseil de l'Europe, à l'Union européenne et à chaque État non membre ou organisation internationale qui a été invité(e) à adhérer à la présente Convention conformément aux dispositions de l'article 27.

3 En outre, tout amendement proposé par une Partie ou par le Comité des Ministres est communiqué au comité conventionnel, qui soumet au Comité des Ministres son avis sur l'amendement proposé.

4 Le Comité des Ministres examine l'amendement proposé et tout avis soumis par le comité conventionnel, et peut approuver l'amendement. »

2 Le paragraphe 7 suivant est inséré après le paragraphe 6 de l'article 21 de la Convention (nouvel article 25) :

« 7 Par ailleurs, le Comité des Ministres peut, après consultation du comité conventionnel, décider à l'unanimité qu'un amendement en particulier entrera en vigueur à l'expiration d'une période de trois ans à compter de la date à laquelle il aura été ouvert à l'acceptation, sauf si une Partie a notifié au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe une objection à son entrée en vigueur. Lorsqu'une telle objection a été notifiée, l'amendement entrera en vigueur le premier jour du mois suivant la date à laquelle la Partie à la présente Convention qui a notifié l'objection aura déposé son instrument d'acceptation auprès du Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. »

(3) Die Abstimmungsmodalitäten im Übereinkommensausschuss sind in den Elementen der Geschäftsordnung enthalten, die den Anhang des Protokolls SEV Nr. 223 bilden.

(4) Der Übereinkommensausschuss erstellt die anderen Elemente seiner Geschäftsordnung und legt insbesondere die Verfahren für die Bewertung und Überprüfung nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 23 Buchstaben e, f und h auf der Grundlage objektiver Kriterien fest.“

Artikel 31

(1) Der Wortlaut des Artikels 21 (neuer Artikel 25) Absätze 1 bis 4 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Änderungen dieses Übereinkommens können von einer Vertragspartei, vom Ministerkomitee des Europarats oder vom Übereinkommensausschuss vorgeschlagen werden.

(2) Jeder Änderungsvorschlag wird den Vertragsparteien dieses Übereinkommens, den anderen Mitgliedstaaten des Europarats, der Europäischen Union und jedem Nichtmitgliedstaat oder jeder internationalen Organisation, die nach Artikel 27 zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen worden sind, vom Generalsekretär des Europarats übermittelt.

(3) Darüber hinaus wird jede von einer Vertragspartei oder vom Ministerkomitee vorgeschlagene Änderung dem Übereinkommensausschuss übermittelt; dieser teilt dem Ministerkomitee seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Änderung mit.

(4) Das Ministerkomitee prüft die vorgeschlagene Änderung und jede Stellungnahme des Übereinkommensausschusses und kann die Änderung genehmigen.“

(2) Nach Artikel 21 (neuer Artikel 25) Absatz 6 des Übereinkommens wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Darüber hinaus kann das Ministerkomitee nach Konsultation des Übereinkommensausschusses einstimmig beschließen, dass eine bestimmte Änderung nach Ablauf eines Zeitabschnitts von drei Jahren nach dem Tag, an dem sie zur Annahme vorgelegt wurde, in Kraft tritt, es sei denn, eine Vertragspartei hat dem Generalsekretär des Europarats einen Einwand gegen das Inkrafttreten notifiziert. Wurde ein solcher Einwand notifiziert, so tritt die Änderung am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragspartei des Übereinkommens, die den Einwand notifiziert hat, ihre Annahmearkunde beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt hat.“

Article 32

1 Paragraph 1 of Article 22 of the Convention (new Article 26) shall be replaced by the following:

“1 This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe and by the European Union. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.”

2 The terms “member State” in paragraph 3 of Article 22 of the Convention (new Article 26) shall be replaced by “Party”.

Article 32

1 Le paragraphe 1 de l'article 22 de la Convention (nouvel article 26) est remplacé par ce qui suit :

« 1 La présente Convention est ouverte à la signature des États membres du Conseil de l'Europe et de l'Union européenne. Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. »

2 Le terme « État membre », au paragraphe 3 de l'article 22 de la Convention (nouvel article 26), est remplacé par « Partie ».

Artikel 32

(1) Der Wortlaut des Artikels 22 (neuer Artikel 26) Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und die Europäische Union zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.“

(2) In Artikel 22 (neuer Artikel 26) Absatz 3 des Übereinkommens werden die Wörter „jeden Mitgliedstaat, der“ durch die Wörter „jede Vertragspartei, die“ ersetzt.

Article 33

The title and the text of Article 23 of the Convention (new Article 27) shall be replaced as follows:

“Article 27

Accession by non-member States or international organisations

1 After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may, after consulting the Parties to this Convention and obtaining their unanimous agreement, and in light of the opinion prepared by the Convention Committee in accordance with Article 23.e, invite any State not a member of the Council of Europe or an international organisation to accede to this Convention by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee of Ministers.

2 In respect of any State or international organisation acceding to this Convention according to paragraph 1 above, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.”

Article 33

L'intitulé et le libellé de l'article 23 de la Convention (nouvel article 27) sont remplacés par ce qui suit :

« Article 27

Adhésion d'États non membres ou d'organisations internationales

1 Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra, après consultation des Parties à la présente Convention et en avoir obtenu l'assentiment unanime, et à la lumière de l'avis formulé par le comité conventionnel, conformément à l'article 23.e, inviter tout État non membre du Conseil de l'Europe ou une organisation internationale à adhérer à la présente Convention par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe, et à l'unanimité des représentants des États contractants ayant le droit de siéger au Comité des Ministres.

2 Pour tout État ou organisation internationale adhérant à la présente Convention conformément au paragraphe 1 ci-dessus, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. »

Artikel 33

Die Überschrift und der Wortlaut des Artikels 23 (neuer Artikel 27) des Übereinkommens werden durch folgende Überschrift und folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 27

Beitritt von Nichtmitgliedstaaten oder internationalen Organisationen

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien dieses Übereinkommens und mit deren einhelliger Zustimmung sowie unter Berücksichtigung der nach Artikel 23 Buchstabe e vom Übereinkommensausschuss erarbeiteten Stellungnahme durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefassten Beschluss jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats oder eine internationale Organisation einladen, diesem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für alle Staaten oder internationale Organisationen, die diesem Übereinkommen nach Absatz 1 beitreten, tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.“

Article 34

Paragraphs 1 and 2 of Article 24 of the Convention (new Article 28) shall be replaced by the following:

“1 Any State, the European Union or other international organisation may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

Article 34

Les paragraphes 1 et 2 de l'article 24 de la Convention (nouvel article 28) sont remplacés par ce qui suit :

« 1 Tout État, l'Union européenne ou une autre organisation internationale peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

Artikel 34

Der Wortlaut des Artikels 24 (neuer Artikel 28) Absätze 1 und 2 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Jeder Staat, die Europäische Union oder eine sonstige internationale Organisation kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.“

2 Any State, the European Union or other international organisation may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.”

Article 35

- 1 The term “State” in the recital of Article 27 of the Convention (new Article 31) shall be replaced by “Party”.
- 2 References to “Articles 22, 23 and 24” in *littera* c shall be replaced by references to “Articles 26, 27 and 28”.

Article 36

Signature, ratification and accession

1 This Protocol shall be open for signature by Contracting States to the Convention. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2 After the opening for signature of this Protocol and before its entry into force, any other State shall express its consent to be bound by this Protocol by accession. It may not become a Party to the Convention without acceding simultaneously to this Protocol.

Article 37

Entry into force

1 This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which all Parties to the Convention have expressed their consent to be bound by the Protocol, in accordance with the provisions of paragraph 1 of Article 36.

2 In the event this Protocol has not entered into force in accordance with paragraph 1, following the expiry of a period of five years after the date on which it has been opened for signature, the Protocol shall enter into force in respect of those States which have expressed their consent to be bound by it in accordance with paragraph 1, provided that the Protocol has at least thirty-eight Parties. As between the Parties to the Protocol, all provisions of the amended Convention shall have effect immediately upon entry into force.

3 Pending the entry into force of this Protocol and without prejudice to the provi-

2 Tout État, l'Union européenne ou une autre organisation internationale peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général. »

Article 35

- 1 Dans la phrase introductive de l'article 27 de la Convention (nouvel article 31), le mot « État » est remplacé par le mot « Partie ».
- 2 Les références faites à l'alinéa c aux « articles 22, 23 et 24 » sont remplacées par des références aux « articles 26, 27 et 28 ».

Article 36

Signature, ratification et adhésion

1 Le présent Protocole est ouvert à la signature des États Contractants à la Convention. Il est soumis à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 Après l'ouverture à la signature du présent Protocole et avant son entrée en vigueur, tout autre État exprime son consentement à être lié par le présent Protocole par adhésion. Il ne peut devenir Partie à la Convention sans adhérer simultanément au présent Protocole.

Article 37

Entrée en vigueur

1 Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle toutes les Parties à la Convention auront exprimé leur consentement à être liées par le Protocole, conformément aux dispositions du paragraphe 1 de l'article 36.

2 Dans l'hypothèse où le présent Protocole ne serait pas entré en vigueur conformément au paragraphe 1, à l'expiration d'une période de cinq ans après la date à laquelle il a été ouvert à la signature, le Protocole entrera en vigueur, à l'égard des États ayant exprimé leur consentement à être liés par celui-ci, conformément au paragraphe 1, pourvu que le Protocole compte au moins trente-huit Parties. En ce qui concerne les Parties au Protocole, toutes les dispositions de la Convention amendée prennent effet immédiatement après son entrée en vigueur.

3 En attendant l'entrée en vigueur du présent Protocole, et sans préjudice des

(2) Jeder Staat, die Europäische Union oder eine sonstige internationale Organisation kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.“

Artikel 35

- (1) Im einleitenden Halbsatz des Artikels 27 (neuer Artikel 31) des Übereinkommens werden die Wörter „jedem Staat, der“ durch die Wörter „jeder Vertragspartei, die“ ersetzt.
- (2) Unter Buchstabe c wird der Verweis „nach den Artikeln 22, 23 und 24“ durch den Verweis „nach den Artikeln 26, 27 und 28“ ersetzt.

Artikel 36

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

(1) Dieses Protokoll liegt für die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Nachdem dieses Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und bevor es in Kraft tritt, drückt jeder andere Staat seine Zustimmung, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, aus, indem er ihm beitrifft. Ein Staat kann nicht Vertragspartei des Übereinkommens werden, ohne gleichzeitig diesem Protokoll beizutreten.

Artikel 37

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 36 Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

(2) Ist das Protokoll nicht nach Absatz 1 in Kraft getreten, so tritt es nach einem Zeitabschnitt von fünf Jahren nach dem Tag, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, für jene Staaten in Kraft, die nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, sofern dem Protokoll mindestens 38 Vertragsparteien angehören. Für die Vertragsparteien des Protokolls werden alle Bestimmungen des geänderten Übereinkommens unmittelbar mit Inkrafttreten wirksam.

(3) Bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls und unbeschadet der Bestimmungen

sions regarding the entry into force and the accession by non-member States or international organisations, a Party to the Convention may, at the time of signature of this Protocol or at any later moment, declare that it will apply the provisions of this Protocol on a provisional basis. In such cases, the provisions of this Protocol shall apply only with respect to the other Parties to the Convention which have made a declaration to the same effect. Such a declaration shall take effect on the first day of the third month following the date of its receipt by the Secretary General of the Council of Europe.

4 From the date of entry into force of this Protocol, the Additional Protocol to the Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data, regarding supervisory authorities and transborder data flows (ETS No. 181) shall be repealed.

5 From the date of the entry into force of this Protocol, the amendments to the Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data, approved by the Committee of Ministers, in Strasbourg, on 15 June 1999, have lost their purpose.

dispositions relatives à l'entrée en vigueur et à l'adhésion d'États non membres ou d'organisations internationales, une Partie à la Convention peut, au moment de la signature du présent Protocole, ou à tout moment ultérieur, déclarer que les dispositions du présent Protocole lui seront applicables à titre provisoire. Dans ce cas, les dispositions du présent Protocole ne s'appliqueront qu'aux Parties à la Convention ayant fait une déclaration similaire à cet effet. Cette déclaration prendra effet le premier jour du troisième mois qui suit la date de sa réception par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

4 Dès la date d'entrée en vigueur du présent Protocole, le Protocole additionnel à la Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel, concernant les autorités de contrôle et les flux transfrontières de données (STE n° 181) sera abrogé.

5 Dès la date d'entrée en vigueur du présent Protocole, les amendements à la Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel approuvés par le Comité des Ministres, à Strasbourg, le 15 juin 1999, deviendront sans objet.

über das Inkrafttreten und den Beitritt von Nichtmitgliedstaaten oder internationalen Organisationen kann eine Vertragspartei des Übereinkommens bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder jederzeit danach erklären, dass sie die Bestimmungen dieses Protokolls vorläufig anwenden wird. In diesem Fall werden die Bestimmungen dieses Protokolls nur in Bezug auf die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens angewendet, die eine diesbezügliche Erklärung abgegeben haben. Eine solche Erklärung wird am ersten Tag des dritten Monats wirksam, der auf den Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär des Europarats folgt.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Protokolls wird das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr (SEV Nr. 181) aufgehoben.

(5) Mit Inkrafttreten dieses Protokolls werden die vom Ministerkomitee am 15. Juni 1999 in Straßburg genehmigten Änderungen des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten gegenstandslos.

Article 38

Declarations related to the Convention

From the date of entry into force of this Protocol, with respect to a Party having entered one or more declarations in pursuance of Article 3 of the Convention, such declaration(s) will lapse.

Article 39

Reservations

No reservation may be made to the provisions of this Protocol.

Article 40

Notifications

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe and any other Party to the Convention of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c the date of entry into force of this Protocol in accordance with Article 37;
- d any other act, notification or communication relating to this Protocol.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Article 38

Déclarations relatives à la Convention

Dès la date d'entrée en vigueur du présent Protocole, pour les Parties ayant fait une ou plusieurs déclarations en vertu de l'article 3 de la Convention, cette ou ces déclarations deviendront caduques.

Article 39

Réserves

Aucune réserve ne peut être faite aux dispositions du présent Protocole.

Article 40

Notifications

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux États membres du Conseil de l'Europe et à toute autre Partie à la Convention :

- a toute signature ;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion ;
- c la date d'entrée en vigueur du présent Protocole conformément à son article 37 ;
- d tout autre acte, notification ou communication ayant trait au présent Protocole.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Artikel 38

Erklärungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls wird jede Erklärung einer Vertragspartei nach Artikel 3 des Übereinkommens unwirksam.

Artikel 39

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 40

Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats und jeder anderen Vertragspartei des Übereinkommens

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 37;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

Done at Strasbourg, this 10th day of October 2018, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to other Parties to the Convention and any State invited to accede to the Convention.

Fait à Strasbourg, le 10 octobre 2018, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des États membres du Conseil de l'Europe, aux autres Parties à la Convention et à tout État invité à adhérer à cette dernière.

Geschehen zu Straßburg am 10. Oktober 2018 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, anderen Vertragsparteien des Übereinkommens und allen zum Beitritt zum Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Anhang des Protokolls:
Elemente der Geschäftsordnung des Übereinkommensausschusses

Appendix to the Protocol:
Elements for the rules of procedure of the Convention Committee

Annexe au Protocole :
Éléments pour le règlement intérieur du comité conventionnel

- | | | |
|--|--|--|
| <p>1 Each Party has a right to vote and shall have one vote.</p> | <p>1 Chaque Partie a le droit de vote et dispose d'une voix.</p> | <p>1. Jede Vertragspartei ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.</p> |
| <p>2 A two-thirds majority of representatives of the Parties shall constitute a quorum for the meetings of the Convention Committee. In case the amending Protocol to the Convention enters into force in accordance with its Article 37 (2) before its entry into force in respect of all Contracting States to the Convention, the quorum for the meetings of the Convention Committee shall be no less than 34 Parties to the Protocol.</p> | <p>2 La majorité des deux tiers des représentants des Parties constitue le quorum nécessaire pour tenir une réunion du comité conventionnel. Dans le cas où le Protocole d'amendement à la Convention entrerait en vigueur conformément à l'article 37(2) avant son entrée en vigueur à l'égard de tous les Etats Contractants à la Convention, le quorum nécessaire pour tenir une réunion du comité conventionnel sera d'au moins 34 Parties au Protocole.</p> | <p>2. Der Übereinkommensausschuss ist in einer Sitzung beschlussfähig, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Vertreter der Vertragsparteien anwesend ist. Tritt das Änderungsprotokoll zum Übereinkommen nach Artikel 37 Absatz 2 des Protokolls in Kraft, bevor es für alle Vertragsstaaten des Übereinkommens in Kraft tritt, so ist der Übereinkommensausschuss in einer Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens 34 Vertragsparteien des Protokolls vertreten sind.</p> |
| <p>3 The decisions under Article 23 shall be taken by a four-fifths majority. The decisions pursuant to Article 23, <i>littera</i> h, shall be taken by a four-fifths majority, including a majority of the votes of States Parties not members of a regional integration organisation that is a Party to the Convention.</p> | <p>3 Les décisions au titre de l'article 23 sont prises à la majorité des quatre cinquièmes. Les décisions au titre de l'article 23, alinéa h, sont prises à la majorité des quatre cinquièmes, y compris la majorité des voix des États Parties non membres d'une organisation d'intégration régionale qui est Partie à la Convention.</p> | <p>3. Beschlüsse nach Artikel 23 erfordern eine Vierfünftelmehrheit. Beschlüsse nach Artikel 23 Buchstabe h erfordern eine Vierfünftelmehrheit einschließlich einer Mehrheit der Stimmen der Vertragsstaaten, die nicht Mitglied einer dem Übereinkommen als Vertragspartei angehörenden Organisation der regionalen Integration sind.</p> |
| <p>4 Where the Convention Committee takes decisions pursuant to Article 23, <i>littera</i> h, the Party concerned by the review shall not vote. Whenever such a decision concerns a matter falling within the competence of a regional integration organisation, neither the organisation nor its member States shall vote.</p> | <p>4 Lorsque le comité conventionnel prend des décisions en vertu de l'article 23, alinéa h, la Partie concernée par l'examen ne vote pas. Dès lors qu'une telle décision concerne une question relevant de la compétence d'une organisation d'intégration régionale, ni l'organisation ni ses États membres ne votent.</p> | <p>4. Fasst der Übereinkommensausschuss einen Beschluss nach Artikel 23 Buchstabe h, so darf die von der Überprüfung betroffene Vertragspartei nicht an der Abstimmung teilnehmen. Bezieht sich solch ein Beschluss auf eine Angelegenheit in der Zuständigkeit einer Organisation der regionalen Integration, dürfen weder die Organisation noch ihre Mitgliedstaaten an der Abstimmung teilnehmen.</p> |
| <p>5 Decisions concerning procedural issues shall be taken by a simple majority.</p> | <p>5 Les décisions concernant les questions procédurales sont prises à la majorité simple.</p> | <p>5. Beschlüsse zu Verfahrensfragen erfordern eine einfache Mehrheit der Stimmen.</p> |
| <p>6 Regional integration organisations, in matters within their competence, may exercise their right to vote in the Convention Committee, with a number of votes equal to the number of their member States that are Parties to the Convention. Such an organisation shall not exercise its right to vote if any of its member States exercises its right.</p> | <p>6 Les organisations d'intégration régionale, dans les domaines relevant de leur compétence, peuvent exercer leur droit de vote au sein du comité conventionnel avec un nombre de voix égal au nombre de leurs États membres qui sont Parties à la Convention. Une telle organisation n'exerce pas son droit de vote si l'un de ses États membres exerce son droit.</p> | <p>6. Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ihr Stimmrecht im Übereinkommensausschuss mit der Zahl von Stimmen ausüben, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Macht einer dieser Mitgliedstaaten von seinem Stimmrecht Gebrauch, so darf die Organisation ihr Stimmrecht nicht ausüben.</p> |
| <p>7 In case of vote, all Parties must be informed of the subject and time for the vote, as well as whether the vote will be exercised by the Parties individually or by a regional integration organisation on</p> | <p>7 En cas de vote, toutes les Parties doivent être informées de l'objet et du moment du vote, ainsi que du fait que le vote sera exercé par les Parties individuellement ou par une organisation</p> | <p>7. Im Fall einer Abstimmung müssen alle Vertragsparteien über den Gegenstand und die Zeit der Abstimmung unterrichtet sein sowie darüber, ob die Vertragsparteien ihr Stimmrecht einzeln ausüben</p> |

behalf of its member States.

d'intégration régionale au nom de ses États membres.

oder ob eine Organisation der regionalen Integration das Stimmrecht für ihre Mitgliedstaaten ausübt.

8 The Convention Committee may further amend its rules of procedure by a two-thirds majority, except for the voting arrangements which may only be amended by unanimous vote of the Parties and to which Article 25 of the Convention applies.

8 Le comité conventionnel peut ultérieurement amender le règlement intérieur à la majorité des deux tiers des Parties, à l'exception des modalités de vote qui ne peuvent être amendées qu'à l'unanimité et auxquelles l'article 25 de la Convention s'applique.

8. Der Übereinkommensausschuss kann seine Geschäftsordnung später mit einer Zweidrittelmehrheit ändern; ausgenommen sind die Abstimmungsmodalitäten, die nur durch einstimmigen Beschluss der Vertragsparteien geändert werden können und auf die Artikel 25 des Übereinkommens anzuwenden ist.

Denkschrift

A. Allgemeines

I. Entstehungsgeschichte

Die Konvention 108 des Europarats stammt aus dem Jahr 1981 (BGBl. 1985 II S. 538, 539) und war das erste rechtsverbindliche zwischenstaatliche Übereinkommen zum Datenschutz. Die Konvention 108 enthält die wichtigsten Grundsätze des Datenschutzrechts. Neben den 47 Mitgliedstaaten des Europarats, zu denen alle EU-Mitgliedstaaten sowie eine Reihe weiterer Staaten wie etwa die Russische Föderation, die Türkei, die Schweiz und Norwegen gehören, haben bereits Mexiko, Uruguay, Mauritius, Senegal, Tunesien und Kap Verde die Konvention 108 ratifiziert. Die Konvention 108 hat damit – weit über Europa hinaus – Bedeutung für die globale Entwicklung des Datenschutzrechts.

Angesichts der gewaltigen technologischen Entwicklungen seit den 1980er Jahren war eine Modernisierung der Konvention 108 einschließlich ihres Zusatzprotokolls aus dem Jahr 2001 erforderlich. Nach mehrjährigen Verhandlungen haben sich die Konventionsstaaten auf ein Änderungsprotokoll geeinigt, das die Konvention 108 zukunftsfähig macht. Die Verhandlungen erstreckten sich auch deshalb über mehrere Jahre, da sichergestellt werden sollte, dass das Änderungsprotokoll vollständig kohärent mit dem aktuellen EU-Datenschutzrecht ist, welches 2016 in Kraft trat (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

II. Würdigung des Protokolls

Ziel des Änderungsprotokolls ist die Modernisierung und Verbesserung des Übereinkommens (SEV Nr. 108) unter Berücksichtigung der seit seiner Verabschiedung im Jahr 1980 zutage getretenen neuen Herausforderungen für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gegenstand der Aktualisierung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, dem einzigen völkerrechtlich bindenden Vertrag mit weltweiter Bedeutung auf diesem Gebiet, sind die Herausforderungen, welche die Verwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien für den Schutz der Privatsphäre darstellen, sowie die Stärkung des Konventionsmechanismus zur Gewährleistung ihrer wirksamen Umsetzung.

Das Protokoll schafft einen soliden und flexiblen multilateralen Rechtsrahmen, der den grenzüberschreitenden Datenverkehr erleichtern und dabei wirksame Schutzmechanismen bei der Verwendung personenbezogener Daten garantieren soll. Es bildet eine Brücke zwischen verschiedenen Regionen der Welt und ein Bindeglied zwischen unterschiedlichen normativen Rahmen, darunter der neuen Gesetzgebung der Europäischen Union, die seit dem 25. Mai 2018 verbindlich anzuwenden ist und im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Datenverkehr auf die Konvention 108 Bezug nimmt.

Das Protokoll enthält u. a. folgende Neuerungen:

- höhere Anforderungen hinsichtlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung sowie der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung;
- Erweiterung der Kategorien sensibler Daten, welche nunmehr auch genetische und biometrische Daten sowie Daten bezüglich Gewerkschaftsmitgliedschaft und ethnischer Herkunft umfassen;
- Verpflichtung, Datenschutzverstöße zu melden;
- größere Transparenz bei der Datenverarbeitung;
- neue Rechte für Personen im Zusammenhang mit algorithmischen Entscheidungsprozessen, was besonders im Rahmen der Entwicklung künstlicher Intelligenz von Bedeutung ist;
- Stärkung der Rechenschaftspflicht der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen;
- verbindliche Anwendung des Grundsatzes des „eingebauten Datenschutzes“;
- Anwendung der Datenschutzgrundsätze auf alle Datenverarbeitungstätigkeiten, einschließlich jener aus Gründen der nationalen Sicherheit, für die Ausnahmen und Einschränkungen gemäß den im Übereinkommen festgelegten Bedingungen möglich sind und die in jedem Fall einer unabhängigen und wirksamen Prüfung und Überwachung unterliegen sollten;
- klares Regelwerk für grenzüberschreitenden Datenverkehr;
- Stärkung der Befugnisse und der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden und Weiterentwicklung der Rechtsgrundlage für die internationale Zusammenarbeit;
- auch die Europäische Union kann die Konvention 108 unterzeichnen.

B. Besonderes

Zu den Bestimmungen der Konvention 108 in der Fassung des Protokolls im Einzelnen:

Zur Präambel

Die Präambel bekräftigt das Bekenntnis der Unterzeichnerstaaten zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten.

Ein wesentliches Ziel des Übereinkommens ist es, jeden Menschen in die Lage zu versetzen, über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Dritte Kenntnis zu erlangen und diese bestimmen zu können. Dementsprechend enthält die Präambel einen ausdrücklichen Verweis auf die Entscheidungsfreiheit und das Recht jedes Menschen, selbst über seine personenbezogenen Daten zu bestimmen, was sich insbesondere aus dem Recht auf Privatsphäre und die Würde des Menschen ableitet. Für die Würde des Menschen sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, damit Menschen nicht als bloße Objekte behandelt werden.

Angesichts der Bedeutung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten in Bezug auf dessen gesellschaftliche Rolle wird in der Präambel hervorgehoben, dass die Interessen, Rechte und Grundfreiheiten der Menschen miteinander in Einklang zu bringen sind. Um die verschiedenen Interessen, Rechte und Grundfreiheiten vorsichtig in ein Gleichgewicht zu bringen, sind in dem Übereinkommen bestimmte Bedingungen und Beschränkungen für die Verarbeitung von Informationen und den Schutz personenbezogener Daten festgelegt. So ist beispielsweise das Recht auf Datenschutz im Zusammenhang mit dem Recht der freien Meinungsäußerung zu betrachten, das in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (SEV Nr. 5) festgelegt ist und die Meinungsfreiheit und die Freiheit, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, einschließt. Im Übrigen bestätigt das Übereinkommen, dass die Wahrnehmung des Rechts auf Datenschutz, das nicht absolut ist, nicht allgemein herangezogen werden sollte, um den öffentlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten zu verhindern.¹

Durch die im Übereinkommen Nr. 108 festgelegten Grundsätze und Werte wird der Einzelne geschützt und gleichzeitig ein Rahmen für den internationalen Datenverkehr geschaffen. Dies ist angesichts der wachsenden Bedeutung globaler Informationsflüsse in der modernen Gesellschaft besonders wichtig, um die Ausübung der Grundrechte und Grundfreiheiten zu ermöglichen und gleichzeitig Innovationen anzuregen und gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt zu fördern und dabei die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Bei dem Verkehr von personenbezogenen Daten in einer Informations- und Kommunikationsgesellschaft müssen die Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen gewahrt bleiben. Auch bei der Entwicklung und Nutzung innovativer Technologien sollten diese Rechte beachtet werden. Dies wird dazu beitragen, Vertrauen in Innovationen und neue Technologien zu schaffen und deren Weiterentwicklung zu fördern.

Da die internationale Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden ein Schlüssel für den wirksamen Schutz des Einzelnen ist, zielt das Übereinkommen darauf ab, diese Zusammenarbeit zu stärken, insbesondere, indem die Parteien zu gegenseitiger Hilfeleistung aufgefordert werden und indem es eine geeignete Rechtsgrundlage bietet für die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen für Ermittlungen und Strafverfolgung.

¹ Siehe Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (SEV Nr. 205).

Zu Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 1 – Ziel und Zweck

In Artikel 1 werden das Ziel und der Zweck des Übereinkommens beschrieben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Schutzaspekt: Jedermann muss geschützt werden, wenn seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.² Kürzlich wurde der Datenschutz als ein Grundrecht in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in die Verfassungen einiger Unterzeichner des Übereinkommens aufgenommen.

Die in dem Übereinkommen festgelegten Garantien werden auf jeden Menschen, unabhängig von seiner Nationalität oder seinem Wohnsitz, ausgedehnt. Bei der Anwendung dieser Garantien darf nicht zwischen Staatsangehörigen und Drittausländern unterschieden werden.³ Klauseln, die den Datenschutz auf eigene Staatsangehörige oder rechtmäßig aufhältige ausländische Staatsangehörige beschränken, wären mit dem Übereinkommen unvereinbar.

Zu Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Mit den Begriffsbestimmungen in dem Übereinkommen soll die einheitliche Verwendung von Begriffen zur Beschreibung bestimmter Grundkonzepte in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sichergestellt werden.

Buchstabe a – „personenbezogene Daten“

„Bestimmbare natürliche Person“ bedeutet eine Person, die unmittelbar oder mittelbar identifiziert werden kann. Eine Person gilt als nicht bestimmbar, wenn für ihre Identifizierung ein unverhältnismäßig hoher Aufwand an Zeit, Mühe und sonstigen Ressourcen nötig ist. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise für die Identifizierung eines Betroffenen übermäßig komplexe, langwierige und kostenintensive Tätigkeiten nötig wären. Die Frage, was einen „unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Mühe und sonstigen Ressourcen“ darstellt, sollte im Einzelfall bewertet werden. In Erwägung gezogen werden könnten beispielsweise der Zweck der Datenverarbeitung sowie objektive Kriterien wie die Kosten, der Nutzen einer solchen Identifizierung, die Art des Verantwortlichen, die verwendete Technologie usw. Durch technische und sonstige Entwicklungen können sich im Übrigen Änderungen hinsichtlich der Auslegung der Formulierung „unverhältnismäßig hoher Aufwand an Zeit, Mühe und sonstigen Ressourcen“ ergeben.

Der Begriff „bestimmbar“ bezieht sich nicht nur auf die zivile oder rechtliche Identität einer Person, sondern auch auf Merkmale, anhand derer eine „Individualisierung“ oder eine Unterscheidung (und damit eine unterschiedliche Behandlung) einer Person möglich ist. Diese „Individualisierung“ kann beispielsweise erfolgen, indem konkret auf ihn oder sie Bezug genommen wird oder auf ein

² „Der Schutz personenbezogener Daten ist von grundlegender Bedeutung für die Ausübung des Rechts jedes Einzelnen auf Privat- und Familienleben, wie es in Artikel 8 garantiert ist“ – EGMR MS v. Schweden, (Anwendung Nr. 20837(92), 1997, Rdnr. 41.

³ Siehe Menschenrechtskommissar des Europarats, Die Rechtsstaatlichkeit im Internet und in der weiteren digitalen Welt (The rule of law on the Internet and in the wider digital world), Thesenpapier, CommDH/Issue-Paper(2014)1, 8. Dezember 2014, S. 48, Ziffer 3.3 Jedermann frei von Diskriminierung ('Everyone' without discrimination).

Gerät oder eine Kombination von Geräten (Computer, Mobiltelefon, Kamera, Spielgeräte usw.) auf der Grundlage einer Identifikationsnummer, eines Pseudonyms, biometrischer oder genetischer Daten, Standortdaten, einer IP-Adresse oder sonstiger Merkmale. Die Verwendung eines Pseudonyms oder eines digitalen Merkmals/einer digitalen Identität führt nicht zur Anonymisierung der Daten, da die betroffene Person nach wie vor identifiziert oder individuell betrachtet werden kann. Pseudonyme Daten gelten daher als personenbezogene Daten und fallen unter die Bestimmungen des Übereinkommens. Bei der Bewertung, ob die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen zur Minderung der Risiken für betroffene Personen geeignet sind, sollte die Qualität der Pseudonymisierungstechniken hinreichend Berücksichtigung finden.

Daten gelten nur dann als anonym, solange es nicht möglich ist, den Personenbezug wiederherstellen zu können oder solange diese erneute Identifizierung einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Mühe oder Ressourcen erfordern würde, unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbaren Technologie und der technischen Entwicklungen. Auch bei Daten, die anonym zu sein scheinen, weil sie kein offensichtliches Identifizierungsmerkmal enthalten, lässt sich in bestimmten Fällen (ohne unzumutbaren Aufwand an Zeit, Mühe oder Ressourcen) der Personenbezug herstellen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Datenverarbeiter oder eine andere Person die Person identifizieren kann, indem unterschiedliche Arten von Daten miteinander kombiniert werden, wie physische, physiologische, genetische, ökonomische oder soziale Daten (Kombination von Daten zu Alter, Geschlecht, Beschäftigung, Geolokalisierung, Familienstand usw.). Dann können Daten nicht als anonym gelten und fallen demnach unter die Bestimmungen des Übereinkommens.

Bei der Anonymisierung von Daten sollten durch den Einsatz vor allem sämtlicher technischer Möglichkeiten geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass der Personenbezug nicht mehr herstellbar ist. Angesichts der rasanten technologischen Entwicklungen sollten diese Vorkehrungen regelmäßig überprüft und evaluiert werden.

Buchstabe b und c – „Datenverarbeitung“

„Datenverarbeitung“ beginnt mit der Erhebung von personenbezogenen Daten und umfasst alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten ausgeführt werden, ganz gleich, ob teilweise oder vollständig automatisiert. Sofern keine automatische Verarbeitung stattfindet, bedeutet „Datenverarbeitung“ einen Vorgang oder eine Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten innerhalb einer strukturierten Reihe solcher Daten, auf die nach spezifischen Kriterien zugegriffen oder die nach spezifischen Kriterien ausgelesen werden können, wodurch es für den Datenverarbeiter oder eine andere Person möglich ist, die mit einer betroffenen Person in Bezug stehenden Daten zu durchsuchen, zu kombinieren oder miteinander in Beziehung zu setzen.

Buchstabe d – „der für die Verarbeitung Verantwortliche“

„Der für die Verarbeitung Verantwortliche“ bezeichnet die Person oder Stelle, die befugt ist, über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung zu entscheiden, wobei diese Befugnis aus einer gesetzlichen Benennung oder tatsächlichen Umständen, die im Einzelfall zu bewerten sind, ab-

geleitet sein kann. In einigen Fällen kann es mehrere Verantwortliche oder Ko-Verantwortliche für die Datenverarbeitung geben (die gemeinsam für die Verarbeitung zuständig sind und möglicherweise für verschiedene Aspekte dieser Datenverarbeitung zuständig sind). Bei der Beurteilung, ob eine Person oder Stelle für die Datenverarbeitung verantwortlich ist, sollte vor allem geprüft werden, ob diese Person oder Stelle die Gründe bestimmt, die eine Verarbeitung rechtfertigen, beziehungsweise die Zwecke der Datenverarbeitung und die dafür verwendeten Mittel. Ebenfalls relevant für diese Beurteilung ist es, ob die Person oder Stelle über die Verarbeitungsmethoden, die Auswahl der zu verarbeitenden Daten und die Regelung des Zugangs dazu bestimmen kann. Diejenigen, die nicht unmittelbar der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person oder Stelle unterstehen und die Verarbeitung im Auftrag und ausschließlich entsprechend den Anweisungen dieser verantwortlichen Person oder Stelle durchführen, gelten als Auftragsverarbeiter. Auch in diesem Fall, wenn ein Auftragsverarbeiter die Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet, behält der für die Verarbeitung Verantwortliche die Verantwortung für die Datenverarbeitung.

Buchstabe e – „Empfänger“

Der „Empfänger“ ist eine Person oder Stelle, die personenbezogene Daten empfängt oder der personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden. Je nach den Umständen kann es sich dabei um einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter handeln. Beispielsweise kann ein Unternehmen bestimmte Daten von Beschäftigten an eine staatliche Stelle übermitteln, die diese Daten als eine für die Verarbeitung verantwortliche Stelle für steuerliche Zwecke verarbeitet. Es kann die Daten aber auch an ein Unternehmen übermitteln, das Dienstleistungen für die Datenspeicherung anbietet oder das als ein Auftragsverarbeiter fungiert. Handelt es sich bei dem Empfänger jedoch um eine Behörde oder eine Stelle, der das Recht zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben eingeräumt wurde, bei der die empfangenen Daten jedoch im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach geltendem Recht verarbeitet werden, gilt diese Behörde oder Stelle nicht als Empfänger. Anträge auf Offenlegung, die von Behörden ausgehen, sollten immer schriftlich erfolgen, mit Gründen versehen sein und gelegentlichen Charakter haben, und sie sollten nicht vollständige Dateisysteme betreffen oder zur Verknüpfung von Dateisystemen führen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die genannten Behörden sollte für die Zwecke der Verarbeitung geltenden Datenschutzvorschriften entsprechen.

Buchstabe f – „Auftragsverarbeiter“

Ein „Auftragsverarbeiter“ ist eine natürliche oder juristische Person (bei der es sich nicht um einen Beschäftigten des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt), die im Auftrag und entsprechend den Anweisungen der für die Verarbeitung verantwortlichen Person/Stelle Daten verarbeitet. Was der Auftragsverarbeiter mit den personenbezogenen Daten machen darf, richtet sich nach den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Zu Artikel 3 – Anwendungsbereich

Nach Absatz 1 soll jede Vertragspartei das Übereinkommen auf die unter ihrer Hoheitsgewalt im öffentlichen

und privaten Bereich erfolgende Datenverarbeitung anwenden.

Das Bestreben nach Beständigkeit über einen längeren Zeitraum und unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts rechtfertigt den Hinweis auf die Hoheitsgewalt der Vertragsparteien.

Nach Absatz 2 ist die Datenverarbeitung, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird, vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgenommen. Mit diesem Ausschluss soll vermieden werden, dass Einzelpersonen für die Datenverarbeitung in ihrer Privatsphäre für die Ausübung von Tätigkeiten, die mit der Gestaltung ihres Privatlebens zusammenhängen, unverhältnismäßige Verpflichtungen auferlegt werden. Persönliche oder familiäre Tätigkeiten sind solche, die eng und objektiv an das Privatleben einer Einzelperson gekoppelt sind und die Privatsphäre anderer nicht wesentlich beeinträchtigen. Diese Tätigkeiten haben keinen beruflichen oder kommerziellen Hintergrund und beziehen sich lediglich auf persönliche oder familiäre Tätigkeiten, wie das Speichern von Familienfotos oder privaten Fotos auf einem Computer, das Erstellen einer Liste mit Kontaktdaten von Freunden und Angehörigen, Korrespondenz usw. Der Austausch von Daten im privaten Bereich umfasst vor allem den Austausch innerhalb der Familie, innerhalb eines begrenzten Freundeskreises oder eines begrenzten Kreises auf der Grundlage einer persönlichen Beziehung oder eines bestimmten Vertrauensverhältnisses.

Ob Tätigkeiten „rein persönliche oder familiäre Tätigkeiten“ sind, hängt von den Umständen ab. Der Ausschluss gilt jedoch nicht, wenn personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen oder Personen, die offensichtlich außerhalb der Privatsphäre stehen, wie beispielsweise auf einer Website im Internet, zugänglich gemacht werden. Ähnlich verhält es sich mit dem Betrieb einer Kameraanlage, mit deren Hilfe Videoaufnahmen von Menschen auf einem Dauerspeichermedium, wie beispielsweise eine Festplatte, gespeichert werden, die von einer Einzelperson in ihrem Haus zum Zweck des Schutzes des Eigentums, der Gesundheit oder des Lebens der Hauseigentümer installiert wurde, die jedoch – wenn auch nur teilweise – einen Bereich des öffentlichen Raums erfasst und vom Privatbereich der die Daten auf diese Weise verarbeitenden Person nach außen gerichtet ist: Dies kann nicht als eine „rein persönliche oder familiäre Tätigkeit“ angesehen werden.⁴

Das Übereinkommen gilt jedoch für die Datenverarbeitung, die von Anbietern durchgeführt wird, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen.

Während das Übereinkommen die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Einzelpersonen betrifft, können die Vertragsparteien des Übereinkommens ihr innerstaatliches Recht erweitern und auch auf den Schutz der rechtmäßigen Interessen von juristischen Personen ausdehnen. Das Übereinkommen gilt für lebende Menschen: Es soll nicht für personenbezogene Daten Verstorbener gelten. Das nimmt den Vertragsparteien jedoch nicht die

Möglichkeit, den Schutz auch auf Verstorbene auszuweiten.

Zu Kapitel II

Grundsätze für den Schutz personenbezogener Daten

Zu Artikel 4 – Pflichten der Vertragsparteien

Nach diesem Artikel sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Bestimmungen des Übereinkommens in ihr Recht aufzunehmen und ihnen in der Praxis Wirksamkeit zu verleihen. Wie dies getan wird, hängt von der geltenden Rechtsordnung und dem für die Einbindung völkerrechtlicher Übereinkünfte gewählten Ansatz ab.

Der Begriff „Recht der Vertragsparteien“ bezeichnet, je nach der Rechts- und Verfassungsordnung des jeweiligen Landes, alle durchsetzbaren Regeln sowohl des geschriebenen Rechts als auch des Fallrechts. Dabei müssen die qualitativen Anforderungen an die Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit erfüllt sein. Das schließt ein, dass das Recht hinreichend klar sein muss, damit alle Personen und sonstigen Stellen die Möglichkeit haben, ihr eigenes Verhalten im Lichte der erwarteten Rechtsfolgen zu steuern und damit die Personen, die wahrscheinlich von dem Recht betroffen sein werden, Zugriff darauf haben. Dies umfasst Regeln, durch die Personen (sowohl natürlichen als auch juristischen Personen) Pflichten auferlegt und Rechte verliehen werden oder mit denen die Organisation, die Befugnisse und Zuständigkeiten von Behörden bestimmt oder Verfahren festgelegt werden. Dazu gehören insbesondere die Verfassungen von Staaten und sämtliche geschriebenen Gesetze (Gesetze im formalen Sinne) sowie Regelungsmaßnahmen (Erlasse, Verordnungen, Anordnungen und Verwaltungsvorschriften) auf der Grundlage dieser Gesetze. Abgedeckt sind ebenfalls internationale Übereinkommen, die in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen, einschließlich EU-Recht. Außerdem umfasst es alle sonstigen Gesetze allgemeiner Natur, ob öffentliches Recht oder Privatrecht (einschließlich Vertragsrecht), sowie in Ländern mit Gewohnheitsrecht die Rechtsprechung und in allen Ländern die ständige Rechtsprechung über die Auslegung des kodifizierten Rechts. Es umfasst jedes Gesetz eines professionellen Gremiums mit delegierten Rechtsetzungsbefugnissen und in Übereinstimmung mit dessen unabhängigen Gesetzgebungskompetenzen.

Dieses „Recht der Vertragsparteien“ kann auf nützliche Weise durch freiwillige Regelungsmaßnahmen im Bereich des Datenschutzes gestärkt werden, wie durch Verhaltenskodizes oder berufsübliche Verhaltensregeln. Solche freiwilligen Maßnahmen sind jedoch selbst nicht ausreichend, um die vollständige Einhaltung des Übereinkommens sicherzustellen.

Wenn internationale Organisationen betroffen sind⁵, so kann das Recht dieser internationalen Organisationen auch unmittelbar auf nationaler Ebene der Mitgliedstaaten dieser Organisationen angewendet werden, je nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung.

Die Effektivität der Anwendung der Maßnahmen, mit denen den Bestimmungen des Übereinkommens Wirksamkeit verliehen wird, ist von entscheidender Bedeu-

⁴ Siehe Europäischer Gerichtshof, *Frantisek Rynes v. Urad*, 11. Dezember 2014, C-212/13k.

⁵ Internationale Organisationen sind definiert als Organisationen, die dem Völkerrecht unterliegen.

tung. Bei der Gesamtbeurteilung der Effektivität der Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens durch eine Vertragspartei sollten sowohl die Rolle der Aufsichtsbehörde (oder Behörden) als auch die den Rechtssubjekten zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe betrachtet werden.

Nach Absatz 2 müssen die Maßnahmen, mit denen dem Übereinkommen Wirksamkeit verliehen wird, von jeder Vertragspartei getroffen werden und bis zum Zeitpunkt der Ratifikation dieses Übereinkommens oder des Beitritts dazu, d. h. wenn das Übereinkommen für eine Vertragspartei verbindlich wird, in Kraft getreten sein. Mit dieser Bestimmung soll der Übereinkommensausschuss in die Lage versetzt werden zu bewerten, ob alle „notwendigen Maßnahmen“ getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens ihre Verpflichtungen einhalten und in ihrem innerstaatlichen Recht das erwartete Datenschutzniveau sicherstellen. Das Verfahren für diese Verifizierung und die dabei verwendeten Kriterien müssen in der Verfahrensordnung des Übereinkommensausschusses klar definiert sein.

In Absatz 3 verpflichten sich die Vertragsparteien, die Bewertung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aktiv zu unterstützen mit dem Ziel, eine regelmäßige Bewertung der Umsetzung der Grundsätze des Übereinkommens (einschließlich seiner Wirksamkeit) sicherzustellen. Die Vorlage von Berichten durch die Vertragsparteien über die Anwendung ihres Datenschutzrechts könnte ein mögliches Element dieser aktiven Unterstützung sein.

Bei der Ausübung seiner Befugnisse nach Absatz 3 soll der Übereinkommensausschuss nicht bewerten, ob eine Vertragspartei wirksame Maßnahmen insoweit ergriffen hat, als sie von Ausnahmen und Beschränkungen gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens Gebrauch gemacht hat. Aus Artikel 11 Absatz 3 folgt, dass von einer Vertragspartei nicht verlangt werden kann, dass sie dem Übereinkommensausschuss eingestufte Informationen zur Verfügung stellt.

Die Bewertung, ob eine Vertragspartei das Übereinkommen erfüllt, erfolgt durch den Übereinkommensausschuss auf der Grundlage eines objektiven, fairen und transparenten Verfahrens, das der Übereinkommensausschuss festlegt und in seiner Verfahrensordnung umfassend erläutert.

Zu Artikel 5 – Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und Qualität der Daten

Nach Absatz 1 muss die Datenverarbeitung verhältnismäßig sein, d. h. angemessen im Verhältnis zu dem verfolgten rechtmäßigen Zweck und unter Berücksichtigung der Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person oder öffentlicher Interessen. Durch die Datenverarbeitung soll es nicht zu unverhältnismäßigen Eingriffen in diese Interessen, Rechte und Freiheiten kommen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in allen Stufen der Verarbeitung zu wahren, einschließlich der Vorstufe, d. h. zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung der Datenverarbeitung.

Nach Absatz 2 müssen zwei wesentliche Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung vorliegen: Die Einwilligung der betroffenen Person oder eine rechtmäßige, gesetzlich geregelte Grundlage. Die Absätze 1, 2, 3 und 4 des Artikels 5 sind kumulativ und müssen zur

Wahrung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gewahrt werden.

Die Einwilligung der betroffenen Person muss freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich erfolgen. Bei dieser Einwilligung muss es sich um die freie Äußerung einer bewussten Wahl handeln, die entweder durch Erklärung (schriftlich, auch auf elektronischem Wege, oder mündlich) abgegeben wird oder durch eine eindeutige bestätigende Handlung, die in diesem konkreten Zusammenhang eindeutig das Einverständnis mit der vorgeschlagenen Verarbeitung von personenbezogenen Daten anzeigt. Bloßes Schweigen, Inaktivität oder vorab validierte Formulare sollten daher nicht als Einwilligung gelten. Die Einwilligung sollte sich auf sämtliche Verarbeitungstätigkeiten beziehen, die für denselben Zweck oder dieselben Zwecke durchgeführt werden (im Falle mehrerer Zwecke sollte die Einwilligung für jeden Zweck einzeln gegeben werden). Es kann vorkommen, dass die betroffene Person unterschiedliche Entscheidungen hinsichtlich ihrer Einwilligung trifft (z. B. wenn sich die Art der Daten unterscheidet, obwohl der Zweck derselbe ist, wie beispielsweise bei Gesundheitsdaten und Aufenthaltsdaten: In solch einem Fall kann die betroffene Person der Verarbeitung von ihren Aufenthaltsdaten zustimmen, nicht jedoch der Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten). Die betroffene Person muss über die Auswirkungen ihrer Entscheidung aufgeklärt werden (über die Folgen der Einwilligung und den Umfang der Einwilligung). Auf die betroffene Person darf weder direkt noch indirekt Einfluss genommen oder Druck (wirtschaftlicher oder sonstiger Art) ausgeübt werden, und Einverständniserklärungen, bei denen die betroffene Person keine echte oder freie Wahl hatte oder ihr Einverständnis nicht unbeschadet ablehnen oder widerrufen konnte, sollten nicht als freiwillig abgegeben gelten.

Im Rahmen wissenschaftlicher Forschung kann der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten oftmals nicht vollständig angegeben werden. Daher sollte es betroffenen Personen erlaubt sein, ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht. Die betroffenen Personen sollten Gelegenheit erhalten, ihre Einwilligung nur für bestimmte Forschungsbereiche oder Teile von Forschungsprojekten in dem vom verfolgten Zweck zugelassenen Maße zu erteilen.

Eine Einwilligung bedeutet keinen Verzicht auf die Wahrung der Grundsätze für den Schutz von personenbezogenen Daten nach Kapitel II des Übereinkommens, und die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung muss trotzdem berücksichtigt werden.

Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zurückzunehmen (was zu unterscheiden ist von dem gesonderten Recht, die Verarbeitung abzulehnen). Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die erfolgt ist, bevor der für die Verarbeitung Verantwortliche die Erklärung über die Zurücknahme der Einwilligung erhalten hat, bleibt von der Zurücknahme der Einwilligung unberührt. Die Fortsetzung der Datenverarbeitung ist jedoch nicht gestattet, sofern sie nicht auf einer anderen rechtmäßigen, gesetzlich geregelten Grundlage durchgeführt werden kann.

Der in Absatz 2 enthaltene Begriff der „rechtmäßigen, gesetzlich geregelten Grundlage“ umfasst u. a. die Verarbeitung zum Zweck der Erfüllung eines Vertrags (oder vorvertraglicher Maßnahmen auf Ersuchen der betroffenen Person), dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, die Datenverarbeitung, die zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person oder zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist, oder die Datenverarbeitung, die aus Gründen des öffentlichen Interesses oder auf der Grundlage überwiegender rechtmäßiger Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erfolgt.

Die Datenverarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte gesetzlich geregelt sein, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit, für Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung, der nationalen Sicherheit, Verteidigung, für Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe, für Zwecke der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche sowie zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit und gerichtlicher Verfahren. Die Datenverarbeitung kann sowohl wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses als auch lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person dienen, beispielsweise bei der Verarbeitung für humanitäre Zwecke einschließlich der Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung oder in humanitären Notfällen. Dies kann insbesondere bei Naturkatastrophen der Fall sein, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten von vermissten Personen für eine begrenzte Zeit im Rahmen der Katastrophenbewältigung notwendig sein kann, was im Einzelfall zu entscheiden ist. Auch in bewaffneten Konflikten oder anderen Gewaltlagen kann dies zutreffen.⁶ Auch im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch staatliche Stellen zu verfassungsrechtlich oder völkerrechtlich verankerten Zielen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften kann gelten, dass sie aus Gründen des öffentlichen Interesses durchgeführt wird.

Die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung sind in den Absätzen 3 und 4 festgelegt. Personenbezogene Daten sollen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer transparenten Weise verarbeitet werden. Personenbezogene Daten müssen außerdem für eindeutige, festgelegte und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und die Verarbeitung muss diesen Zwecken dienen beziehungsweise darf mit diesen nicht unvereinbar sein. Der Verweis auf eindeutige „Zwecke“ zeigt an, dass es nicht gestattet ist, Daten für undefinierte, unbestimmte oder vage Zwecke zu verarbeiten. Was als rechtmäßiger Zweck angesehen wird, hängt von den Umständen ab, denn es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen jeweils betroffenen Rechten, Freiheiten und Interessen sichergestellt werden; das Recht auf Schutz von personenbezogenen Daten einerseits und Schutz von anderen Rechten andererseits, wie beispielsweise zwischen den Interessen der betroffenen Person und den Interessen des Verantwortlichen oder der Gesellschaft.

Durch das Konzept der Vereinbarkeit der Nutzung sollten die Transparenz, die Rechtssicherheit, die Vorhersehbarkeit oder Nachvollziehbarkeit der Verarbeitung nicht beeinträchtigt werden. Es sollte keine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten stattfinden, die von der betroffenen Person als unerwartet oder unangemessen oder aus sonstigen Gründen als zu beanstanden angesehen werden kann. Um festzustellen, ob ein Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist, sollte der Verantwortliche nach Einhaltung aller Anforderungen für die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Verarbeitung unter anderem prüfen, ob ein Zusammenhang zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung besteht, in welchem Kontext die Daten erhoben wurden, insbesondere die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, in Bezug auf die weitere Verwendung dieser Daten, um welche Art von personenbezogenen Daten es sich handelt, welche Folgen die beabsichtigte Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen hat und ob sowohl beim ursprünglichen als auch beim beabsichtigten Weiterverarbeitungsvorgang geeignete Garantien bestehen.

Die in Absatz 4 Buchstabe b genannte Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt a priori als mit solchen Zwecken vereinbar, sofern andere Garantien bestehen (wie beispielsweise die Anonymisierung oder Pseudonymisierung von Daten, sofern nicht die Speicherung der identifizierbaren Form erforderlich ist; Regelung zum Berufsgeheimnis; Zugangsbeschränkungen und Regeln für die Übermittlung der Daten für die vorgenannten Zwecke, insbesondere Statistik- und Archivzwecke; sonstige technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen) und sofern die Verarbeitungsvorgänge grundsätzlich jede Nutzung der gewonnenen Informationen für Entscheidungen oder Maßnahmen hinsichtlich einer bestimmten Person ausschließen. „Statistische Zwecke“ bezieht sich auf statistische Erhebungen oder die Erzeugung von statistischen, aggregierten Ergebnissen. Statistiken dienen der Analyse und Charakterisierung von massenhaften oder kollektiven Phänomenen in einer zu untersuchenden Bevölkerungsgruppe.⁷ Statistische Zwecke können sowohl vom öffentlichen oder privaten Sektor verfolgt werden. Die Verarbeitung von Daten für „wissenschaftliche Forschungszwecke“ dient dazu, Forscher mit Informationen zu versorgen, die zum Verständnis von Phänomenen in verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen beitragen (Epidemiologie, Psychologie, Ökonomie, Soziologie, Sprachwissenschaft, Politische Wissenschaften, Kriminologie usw.). Dabei geht es darum, dauerhafte Grundsätze, gesetzmäßige Verhaltensweisen oder Kausalitätsmuster zu erkennen, die über die Personen hinausgehen, für die sie gelten.⁸ „Historische Forschungszwecke“ umfasst auch Forschung im Bereich der Genealogie. „Im öffent-

⁶ Wenn die vier Genfer Abkommen von 1949, die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977 und die Satzungen des Internationalen Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes gelten.

⁷ Empfehlung Nr. (97)18 des Ministerkomitees zum Schutz personenbezogener Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben und verarbeitet werden, Anhang, Punkt 1, 30. September 1997.

⁸ Erläuterungsprotokoll zu Empfehlung Nr. (97)18 des Ministerkomitees zum Schutz personenbezogener Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben und verarbeitet werden, Absätze 11 und 14.

lichen Interesse liegende Archivzwecke“ kann auch ursprünglich private Archive umfassen, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt.

Personenbezogene Daten, die verarbeitet werden, sollten den Zwecken, für die sie verarbeitet werden, entsprechen und dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen. Die Daten müssen außerdem sachlich richtig sein und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die Forderung in Absatz 4 Buchstabe c, dass Daten nicht über die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, hinausgehen dürfen, bedeutet zuerst, dass die Datenverarbeitung darauf beschränkt sein sollte, was für den Zweck der Verarbeitung notwendig ist. Sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können. Diese Forderung bezieht sich nicht nur auf die Menge, sondern auch auf die Qualität von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten, die zwar den Zwecken, für die sie verarbeitet werden, entsprechen (adäquat) und dafür erheblich sind, jedoch einen unverhältnismäßigen Eingriff in die betroffenen Grundrechte und Grundfreiheiten bedeuten, sollten als über die Zwecke hinausgehend (exzessiv) angesehen und nicht verarbeitet werden.

Die Forderung in Absatz 4 Buchstabe e hinsichtlich der Fristen für die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten bedeutet, dass die Daten gelöscht werden sollten, sobald der Zweck, für den sie verarbeitet wurden, erreicht worden ist, oder dass sie nur in einer Form aufbewahrt werden sollten, die eine unmittelbare oder mittelbare Identifizierung der betroffenen Person verhindert.

Begrenzte Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 4 sind unter den in Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen zulässig.

Zu Artikel 6 – Besondere Kategorien von Daten

Die Verarbeitung bestimmter Typen von Daten oder die Verarbeitung bestimmter Daten zur Offenlegung sensibler Informationen kann zu Eingriffen in Interessen, Rechte und Freiheiten führen. Dies ist möglicherweise der Fall, wenn ein potenzielles Risiko der Diskriminierung oder der Verletzung der Würde oder der körperlichen Unversehrtheit einer Person besteht, wenn der persönlichste Bereich einer Person, wie ihr Sexualleben oder ihre sexuelle Orientierung, betroffen sind, oder wenn sich die Datenverarbeitung auf die Unschuldsvermutung auswirken könnte. Die Datenverarbeitung sollte dann nur zugelassen werden, wenn ergänzend zu den anderen Schutzbestimmungen des Übereinkommens weitere Garantien gesetzlich vorgesehen sind. Das Erfordernis geeigneter Garantien ergänzend zu den Bestimmungen des Übereinkommens schließt jedoch nicht die in Artikel 11 vorgesehene Möglichkeit aus, Ausnahmen oder Beschränkungen der Rechte einer betroffenen Person nach Artikel 9 zuzulassen.

Um Nachteile für die betroffene Person zu verhindern, muss die Verarbeitung von sensiblen Daten für rechtmäßige Zwecke durch geeignete Garantien flankiert werden (die an die betroffenen, schützenswerten Interessen, Rechte und Freiheiten anzupassen sind), wie zum Beispiel – einzeln oder kumulativ – die ausdrückliche Zu-

stimmung der betroffenen Person, ein Gesetz zur Regelung des beabsichtigten Zwecks und der beabsichtigten Mittel der Datenverarbeitung oder zur Regelung der Ausnahmefälle, in denen die Verarbeitung solcher Daten zulässig ist, eine Verpflichtung zur Einhaltung eines Berufsgeheimnisses, von einer Risikoanalyse ausgehende Maßnahmen, eine bestimmte und qualifizierte organisatorische oder technische Sicherheitsvorkehrung (Datenverschlüsselung, zum Beispiel).

Bestimmte Arten der Datenverarbeitung können für die betroffenen Personen unabhängig vom Kontext der Datenverarbeitung ein bestimmtes Risiko mit sich bringen. Dies ist beispielsweise bei der Verarbeitung von genetischen Daten der Fall, aus denen sich Informationen über die Gesundheit der betreffenden Person oder ihrer Abstammung oder der von Dritten ableiten lassen. Genetische Daten sind alle Daten, die sich auf vererbte oder in der pränatalen Entwicklung erworbene genetische Merkmale einer Person beziehen, die als Ergebnis der Analyse einer biologischen Probe von der betroffenen Person gewonnen wurden. Das umfasst Chromosomen-, DNS- oder RNS-Analysen oder sonstige Analysen, mit denen gleichartige Informationen gewonnen werden können. Ein ähnliches Risiko besteht bei der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Straftaten (was Verdachtsfälle einschließt), strafrechtlichen Verurteilungen (auf der Grundlage des Strafrechts und im Rahmen von Strafverfahren) und damit im Zusammenhang stehenden Sicherheitsmaßnahmen (einschließlich Freiheitsentziehung). Das erfordert geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.

Die Verarbeitung von biometrischen Daten, d. h. von Daten, die aus einer spezifischen technischen Verarbeitung von Daten zu körperlichen, biologischen oder physiologischen Merkmalen einer Person resultieren, anhand derer die eindeutige Identifizierung oder Authentisierung der Person möglich ist, gilt ebenfalls als sensibel, gerade wenn die Verarbeitung dazu genutzt wird, die betroffene Person zu identifizieren.

Bei Bilddaten ist für die Bestimmung des sensiblen Charakters der Daten der Kontext der Verarbeitung von Bildern erheblich. Die Verarbeitung von Bilddaten bedeutet nicht zwangsläufig auch die Verarbeitung von sensiblen Daten. Bilddaten fallen nur dann unter die Definition von biometrischen Daten, wenn sie mit Hilfe spezieller technischer Methoden verarbeitet werden, die eine eindeutige Identifizierung oder Authentisierung einer Person ermöglichen. Darüber hinaus gilt die Verarbeitung von Bilddaten als Verarbeitung sensibler Daten, wenn sie dazu dient, rassische, ethnische oder gesundheitliche Informationen offenzulegen. Im Gegensatz dazu gilt die Verarbeitung von Bildern aus einem Videoüberwachungssystem in einem Einkaufszentrum, die für Sicherheitszwecke aufgenommen wurden, nicht grundsätzlich als Verarbeitung von sensiblen Daten.

Die Verarbeitung von sensiblen Daten birgt das potentielle Risiko, die Rechte einer betroffenen Person zu beeinträchtigen, wenn diese Verarbeitung zum Zwecke der Offenlegung spezifischer Informationen dient. Die Verarbeitung von Familiennamen ist in den meisten Fällen für die betroffenen Personen nicht mit einem Risiko verbunden (z. B. für die Lohnabrechnung). In einigen Fällen kann es sich dabei aber um sensible Daten handeln, z. B. wenn die Verarbeitung dazu dient, auf der Grundlage der

sprachlichen Herkunft der Namen die ethnische Herkunft oder die religiösen Überzeugungen einer Person offenzulegen. Informationen zur Gesundheit einer Person umfassen Informationen über die körperliche oder mentale Gesundheit einer Person bezogen auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und können sich auf eine gesunde oder eine kranke Person beziehen. Die Verarbeitung von Bildern von Personen mit dicken Brillen, einem gebrochenen Bein, Verbrennungen oder sonstigen sichtbaren Merkmalen, die sich auf die Gesundheit der Person beziehen, kann ausschließlich als Verarbeitung von sensiblen Daten gelten, wenn die Verarbeitung auf der Grundlage von Gesundheitsinformationen erfolgt, die sich aus den Bildern ableiten lassen.

Ist die Verarbeitung von sensiblen Daten für statistische Zwecke erforderlich, dann muss bei der Erhebung der Daten sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen nicht identifizierbar sind. Eine Garantie im Sinne des Artikels 6 ist die Erhebung von sensiblen Daten ohne Identifizierungsdaten. Besteht ein rechtmäßiger Bedarf, sensible Daten für statistische Zwecke in identifizierbarer Form zu erheben (beispielsweise, um eine Wiederholungs- oder eine Longitudinalstudie durchzuführen), sollten geeignete Garantien etabliert werden.⁹

Zu Artikel 7 – Datensicherheit

Der Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter sollten für jede Verarbeitung spezifische, sowohl technische als auch organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: Die potentiellen nachteiligen Folgen für die betroffene Person, die Art der personenbezogenen Daten, die Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten, der Grad der Schutzbedürftigkeit der für die Verarbeitung eingesetzten technischen Architektur, die Notwendigkeit des beschränkten Zugangs zu den Daten, Anforderungen an eine langfristige Aufbewahrung usw.

Die Sicherheitsmaßnahmen sollten im Hinblick auf Datenschutzmethoden und -techniken dem Stand der Technik im Bereich der Datenverarbeitung entsprechen. Ihre Kosten sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und Wahrscheinlichkeit der potentiellen Risiken stehen. Sicherheitsmaßnahmen sollten ständig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden.

Während die Sicherheitsmaßnahmen dazu dienen, eine Reihe von Risiken zu verhindern, enthält Absatz 2 eine konkrete Verpflichtung in den Fällen, in denen es zu einer Verletzung des Datenschutzes gekommen ist, die einen schweren Eingriff in die Rechte und Grundfreiheiten von Betroffenen darstellen können. Als „schwerer Eingriff“ ist beispielsweise die Offenlegung von Daten zu werten, die unter das Berufsgeheimnis fallen oder die zu einem finanziellen Schaden führen kann oder zu einer Rufbeschädigung oder zu körperlichem oder seelischem Schaden.

Ist es zu einer solchen Verletzung des Datenschutzes gekommen, ist der Verantwortliche für die Verarbeitung verpflichtet, die zuständige Aufsichtsbehörde über den Vorfall zu informieren, vorbehaltlich der in Artikel 11 Absatz 1 gestatteten Ausnahme. Dies ist die Mindestanforderung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte außerdem die Aufsichtsbehörden über alle betroffenen und/oder

vorgeschlagenen Maßnahmen informieren, die sich auf die Verletzung des Datenschutzes und deren potenzielle Folgen beziehen.

Die Benachrichtigung der Aufsichtsbehörden durch den Verantwortlichen schließt ergänzende Benachrichtigungen anderer Stellen nicht aus. So kann der Verantwortliche auch die Notwendigkeit sehen, die betroffenen Personen zu informieren, insbesondere dann, wenn die Datenschutzverletzung wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt, wie z. B. das Risiko der Diskriminierung, des Identitätsdiebstahls oder Betrugs, eines finanziellen Verlusts, einer Rufbeschädigung, des Verlusts der Vertraulichkeit von Daten, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder eines anderen erheblichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nachteils, und diesen betroffenen Personen angemessene und aussagekräftige Informationen zu geben, zum Beispiel zu Ansprechstellen und möglichen Maßnahmen, die von ihnen ergriffen werden könnten, um die Nachteile der Datenschutzverletzung möglichst gering zu halten. Entscheidet sich der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht dazu, die betroffene Person spontan über die Verletzung des Datenschutzes zu informieren, kann die Aufsichtsbehörde nach Abwägung der wahrscheinlichen Nachteile dieser Verletzung den Verantwortlichen auffordern, dies zu tun. Ebenso kann es wünschenswert sein, andere zuständige Stellen, wie die für die Sicherheit von Computersystemen zuständigen Stellen, zu informieren.

Zu Artikel 8 – Transparenz der Verarbeitung

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist bei der Verarbeitung von Daten zu transparentem Handeln verpflichtet, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben sicherzustellen und die betroffenen Personen in die Lage zu versetzen, die Datenverarbeitung zu verstehen und somit von ihren Rechten im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung vollen Gebrauch machen zu können.

Werden unmittelbar oder mittelbar (nicht von der betroffenen Person selbst, sondern über Dritte) Daten erhoben, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche den betroffenen Personen bestimmte Informationen proaktiv zur Verfügung stellen, vorbehaltlich der Möglichkeit für Ausnahmen nach Artikel 11 Absatz 1. Dazu gehören Informationen über den Namen und die Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen (oder Mitverantwortlichen), die Rechtsgrundlage und die Zwecke der Datenverarbeitung, die Arten personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, gegebenenfalls die Empfänger sowie die Mittel zur Ausübung der Rechte. Diese Informationen können in jeder beliebigen Form bereitgestellt werden (entweder auf einer Website oder mit Hilfe technischer Werkzeuge auf persönlichen Geräten usw.), solange die Informationen der betroffenen Person nach Treu und Glauben und wirksam zur Verfügung gestellt werden. Die zur Verfügung gestellten Informationen sollten leicht zugänglich, leicht lesbar und leicht verständlich sein und an die relevanten betroffenen Personen angepasst werden (z. B. erforderlichenfalls in einer kindgerechten Sprache). Darüber hinaus sind zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um eine faire Datenverarbeitung zu gewährleisten, oder die für solche Zwecke nützlich sind, wie Angaben zu Aufbewahrungsfristen, zu Gründen für die Datenverarbeitung, zu Daten-

⁹ Siehe Empfehlung des Ministerkomitees Nr. (97)18, op.cit.

transfers an einen Empfänger einer anderen Partei (des Übereinkommens) oder Nicht-Partei (einschließlich Informationen dazu, ob diese bestimmte Nicht-Partei ein angemessenes Schutzniveau für Daten sicherstellt, oder zu Maßnahmen des für die Verarbeitung Verantwortlichen, um ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen).

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist nicht zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet, die die betroffene Person bereits erhalten hat. Dies gilt außerdem in den Fällen einer indirekten Datenerhebung durch Dritte, wenn die Verarbeitung ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn die Bereitstellung von Informationen unverhältnismäßige Anstrengungen erfordert, weil die betroffene Person nicht direkt identifizierbar ist oder wenn es für den Verantwortlichen nicht möglich ist, die betroffene Person zu kontaktieren. Diese Unmöglichkeit kann rechtlich begründet sein (wegen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens) oder praktische Gründe haben (z. B. wenn der Verantwortliche nur Bilder verarbeitet und die Namen und Kontaktdaten der betroffenen Personen nicht kennt).

Der Verantwortliche kann jedes verfügbare, verhältnismäßige und bezahlbare Mittel nutzen, um betroffene Personen kollektiv (über eine Website oder eine öffentliche Bekanntmachung) oder individuell zu informieren. Ist dies zu Beginn der Datenverarbeitung nicht möglich, kann es auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, z. B. wenn zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person der Kontakt aus einem neuen Grund hergestellt wird.

Zu Artikel 9 – Rechte des Betroffenen

In diesem Artikel sind die Rechte aufgeführt, die jede Person im Hinblick auf die Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten ausüben können sollte. Jede Partei stellt im Rahmen ihrer Rechtshoheit sicher, dass jede betroffene Person von diesen Rechten Gebrauch machen kann, und jeder betroffenen Person die zur Ausübung dieser Rechte nötigen rechtlichen und praktischen, angemessenen und wirksamen Mittel zur Verfügung stehen.

Diese sind u. a.:

- das Recht einer jeden Person, einer ausschließlich auf einer automatisierten Datenverarbeitung beruhenden Entscheidung, die sich erheblich auf sie auswirkt, nicht unterworfen zu werden, ohne dass ihre Auffassungen berücksichtigt werden (Buchstabe a),
- das Recht einer jeden Person, eine Bestätigung über die Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten und in angemessenen Abständen und ohne übermäßige Verzögerung oder Kosten Auskunft über diese Daten zu erhalten (Buchstabe b),
- das Recht einer jeden Person, auf Antrag Kenntnis über die der Datenverarbeitung zugrundeliegenden Überlegungen zu erlangen, wenn die Ergebnisse dieser Verarbeitung auf die Person Anwendung finden (Buchstabe c),
- das Recht einer jeden Person, aus sich aus ihrer Situation ergebenden Gründen gegen die Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen, sofern der Verantwortliche nicht

nachweisen kann, dass berechtigte Gründe für die Verarbeitung bestehen, welche die Interessen, Rechte oder Grundfreiheiten der Person überwiegen (Buchstabe d),

- das Recht einer jeden Person, die Berichtigung beziehungsweise Löschung von unrichtigen, falschen oder unrechtmäßig verarbeiteten Daten zu erwirken (Buchstabe e),
- das Recht einer jeden Person, ein Rechtsmittel einzulegen, wenn eines ihrer vorgenannten Rechte verletzt worden ist (Buchstabe f),
- das Recht einer jeden Person, von einer Aufsichtsbehörde Unterstützung zu erhalten (Buchstabe g).

Diese Rechte sind gegebenenfalls mit anderen Rechten und rechtmäßigen Interessen in Einklang zu bringen. Sie können gemäß Artikel 11 nur begrenzt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist und als eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft anzusehen ist. Das Recht auf Löschung personenbezogener Daten kann beispielsweise beschränkt werden, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, oder für die Wahrnehmung einer ihm übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung einer ihm übertragenen öffentlichen Gewalt erfolgt, erforderlich ist.

Ogleich in dem Übereinkommen nicht klargestellt ist, von welcher Stelle die betroffene Person eine Bestätigung, Benachrichtigung, Richtigstellung usw. erhalten kann oder wem gegenüber sie Beschwerde einlegen oder eine Meinung ausdrücken kann, so wird dies in den meisten Fällen der Verantwortliche selbst oder in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter sein. In Ausnahmefällen kann das Recht auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung auch über eine Beteiligung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Im Falle von Gesundheitsdaten können diese Rechte auch auf andere Weise als über eine Direktauskunft ausgeübt werden. Hier ist beispielsweise Unterstützung durch Gesundheitsfachpersonal möglich, wenn dies im Interesse der betroffenen Person ist, insbesondere wenn es darum geht, die Daten zu verstehen oder sicherzustellen, dass bei der Weitergabe von Informationen der psychologische Zustand der betroffenen Person angemessen berücksichtigt wird, selbstverständlich im Einklang mit deontologischen Grundsätzen.

Buchstabe a: Es ist von entscheidender Bedeutung, dass eine Person einer ausschließlich auf einer automatisierten Datenverarbeitung beruhenden Entscheidung nicht unterworfen wird, ohne dass ihre Auffassungen berücksichtigt werden. Die betroffene Person sollte insbesondere die Möglichkeit haben nachzuweisen, dass personenbezogene Daten möglicherweise unrichtig sind, bevor diese Daten verwendet werden, dass das auf ihre besondere Situation anzuwendende Profil oder andere Faktoren, die sich auf das Ergebnis einer automatisierten Entscheidung auswirken, nicht relevant sind. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Personen durch die Anwendung von Algorithmen, die zur Begrenzung eines Rechts oder zur Verwehrung einer Sozialleistung oder zur Bewertung der Kreditwürdigkeit führen, stigmatisiert werden. Eine Person kann von diesem Recht jedoch keinen Gebrauch machen, wenn die automatisierte Entscheidung aufgrund von Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte, Frei-

heiten und berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten.

Buchstabe b: Betroffene Personen sollten Anspruch haben, von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Kenntnis zu erlangen. Das Auskunftsrecht sollte grundsätzlich gebührenfrei sein. Hinter dem Wortlaut des Buchstaben b steht allerdings die Absicht, dem Verantwortlichen unter bestimmten Voraussetzungen die Erhebung einer angemessenen Gebühr zu gestatten, wenn die Anfragen übermäßig sind und um verschiedene Ansätze abzudecken, die von einer Partei in geeigneten Fällen angewendet werden. Eine solche Gebühr sollte die Ausnahme darstellen und in jedem Fall verhältnismäßig sein und die betroffenen Personen keinesfalls von der Wahrnehmung ihrer Rechte abhalten. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter können eine Auskunft auf offensichtlich unbegründete oder exzessive Anfragen verweigern, insbesondere bei häufiger Wiederholung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte in jedem Fall eine solche Ablehnung begründen. Um eine faire Wahrnehmung des Auskunftsrechts zu gewährleisten, gilt die Mitteilung über die verarbeiteten Daten in verständlicher Form sowohl für den Inhalt als auch für die Form einer standardisierten digitalen Mitteilung.

Buchstabe c: Betroffene Personen sollten Anspruch darauf haben, Kenntnis über die der Datenverarbeitung zugrundeliegenden Überlegungen zu erlangen, einschließlich über die Folgen dieser Überlegungen, wenn diese zu Schlussfolgerungen geführt haben, insbesondere bei der Verwendung von Algorithmen für automatisierte Entscheidungsprozesse, einschließlich Profilbildung. Beispielsweise im Fall der Einstufung der Kreditwürdigkeit sollten Betroffene nicht lediglich über die Entscheidung selbst informiert werden, sondern Anspruch darauf haben, die der Verarbeitung ihrer Daten zugrundeliegende Logik zu kennen, die am Ende zu einer positiven oder negativen Entscheidung führt. Das Verständnis dieser Elemente trägt zur wirksamen Wahrnehmung anderer wesentlicher Garantien bei, wie dem Widerspruchsrecht und dem Recht der Beschwerdeführung bei einer zuständigen Behörde.

Buchstabe d: Was das Widerspruchsrecht betrifft, so kann der Verantwortliche berechnete Gründe für die Verarbeitung haben, welche die Interessen, Rechte oder Grundfreiheiten der Person überwiegen. Solche Gründe, welche als die Interessen, Rechte oder Grundfreiheiten der Person überwiegend angesehen werden können, sind beispielsweise die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder die öffentliche Sicherheit. Dies ist jeweils im Einzelfall nachzuweisen und das Versäumnis des Nachweises überwiegender Gründe für die Verarbeitung von Daten kann als unrechtmäßig angesehen werden. Das Widerspruchsrecht greift auf andere und eigenständige Weise als das Recht auf Berichtigung oder Löschung (Buchstabe e).

Der Widerspruch gegen die Verarbeitung von Daten für Marketing-Zwecke sollte zu einer bedingungslosen Löschung oder Entfernung der von dem Widerspruch erfassten personenbezogenen Daten führen.

Das Widerspruchsrecht kann durch Gesetz begrenzt werden, beispielsweise zum Zweck der Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten. In diesem Falle kann die betroffene Person je nach Lage der Sache die Rechtmäßigkeit

der Verarbeitung in Frage stellen, auf deren Grundlage die Strafverfolgung durchgeführt wird. Werden Daten auf der Grundlage der Zustimmung der betroffenen Person verarbeitet, kann das Recht auf Rücknahme der Zustimmung an die Stelle des Widerspruchsrechts treten. Eine betroffene Person kann ihre Zustimmung zurücknehmen, muss jedoch die Folgen tragen, die sich gegebenenfalls aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, wie die Ersatzpflicht gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen. Liegt der Datenverarbeitung ein Vertrag zugrunde, kann die betroffene Person die notwendigen Schritte unternehmen, um den Vertrag zu widerrufen.

Buchstabe e: Die Berichtigung oder Löschung muss, sofern sie gerechtfertigt ist, gebührenfrei durchgeführt werden. Im Falle von Berichtigungen oder Löschungen, die im Einklang mit dem in Buchstabe e aufgeführten Grundsatz herbeigeführt werden, sollten die Empfänger der ursprünglichen Informationen darüber in Kenntnis gesetzt werden, sofern sich dies nicht als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Mit Buchstabe g sollen die betroffenen Personen durch das Recht auf Unterstützung von einer Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem Übereinkommen wirksam geschützt werden. Lebt die betroffene Person im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei, kann sie ihren Antrag über die bezeichnete Aufsichtsbehörde dieser Vertragspartei stellen. Das Unterstützungersuchen sollte hinreichende Informationen enthalten, um die fragliche Datenverarbeitung identifizieren zu können. Dieses Recht kann gemäß Artikel 11 im Interesse eines laufenden gerichtlichen Verfahrens beschränkt werden.

Begrenzte Ausnahmen von Artikel 9 sind unter den in Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen zulässig.

Zu Artikel 10 – Zusätzliche Verpflichtungen

Um die Wirksamkeit des Rechts auf Schutz von personenbezogenen Daten sicherzustellen, werden dem Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeitern zusätzliche Verpflichtungen auferlegt.

Gemäß Absatz 1 ist die Verpflichtung des Verantwortlichen, angemessenen Datenschutz sicherzustellen, mit der Verantwortung verbunden nachzuweisen, dass die in seiner Verantwortung durchgeführte Datenverarbeitung im Einklang mit dem Übereinkommen steht. Die im Übereinkommen festgelegten Datenschutzgrundsätze, die auf allen Stufen der Verarbeitung, einschließlich der konzeptionellen Stufe, anzuwenden sind, zielen auf den Schutz des Betroffenen ab und dienen gleichzeitig der Vertrauensbildung. Zu den geeigneten Maßnahmen, die gegebenenfalls vom Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu ergreifen sind, gehören unter anderem die Schulung von Mitarbeitern, die Einrichtung geeigneter Benachrichtigungsverfahren (z. B. um anzuzeigen, wann Daten aus dem System zu löschen sind), die Festlegung konkreter Vertragsbestimmungen im Sinne des Übereinkommens im Falle einer Übertragung der Verarbeitung sowie die Einrichtung interner Verfahren zum Nachweis der Einhaltung des Übereinkommens.

Sofern eine Vertragspartei gemäß Artikel 11 Absatz 3 die Befugnisse einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 15 unter Hinweis auf Verarbeitungstätigkeiten für Zwecke der nationalen Verteidigung und Sicherheit begrenzt, ist der Verantwortliche nicht verpflichtet, gegenüber dieser Aufsichtsbehörde nachzuweisen, dass im Zusammenhang mit Aktivitäten, die unter die vorgenannte Ausnahmeregelung fallen, die Anforderungen des Datenschutzes eingehalten werden.

Eine mögliche Maßnahme, die der Verantwortliche ergreifen kann, um den Nachweis der Einhaltung zu erleichtern, wäre die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten mit entsprechendem Mandat. Dieser Datenschutzbeauftragte, dessen Ernennung der Aufsichtsbehörde notifiziert werden sollte, kann im Verhältnis zum Verantwortlichen intern oder extern sein.

Gemäß Absatz 2 muss der Verantwortliche vor Beginn der Datenverarbeitung die wahrscheinlichen Auswirkungen der beabsichtigten Datenverarbeitung auf die Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen untersuchen. Diese Untersuchung kann ohne übermäßige Formvorschriften durchgeführt werden. Auf der Grundlage eines umfassenden Überblicks über die beabsichtigte Verarbeitung muss dabei auch die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips betrachtet werden. Unter bestimmten Umständen, wenn ein Auftragsverarbeiter beteiligt ist, wird auch dieser die Risiken untersuchen müssen. Bei der Untersuchung der Risiken kann auf die Unterstützung von IT-Systementwicklern, einschließlich Sicherheitsfachleuten oder Fachplanern, Nutzern und Rechtsexperten zurückgegriffen werden.

Gemäß Absatz 3 sollen die Verantwortlichen und gegebenenfalls die Auftragsverarbeiter durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass Datenschutzanforderungen so früh wie möglich berücksichtigt werden, idealerweise bereits in der Phase der Architektur- oder Systemkonzeption (Datenschutz durch Technikgestaltung). Diese Umsetzung von Datenschutzanforderungen sollte nicht nur im Hinblick auf die Technologie zur Datenverarbeitung verfolgt werden, sondern auch im Hinblick auf Arbeits- und Verwaltungsprozesse. Leicht nutzbare Funktionalitäten, die die Einhaltung von Datenschutzstandards erleichtern, sollten etabliert werden. So sollten betroffene Personen beispielsweise die Möglichkeit des sicheren Online-Zugriffs auf ihre eigenen Daten haben. Ebenso sollte es mit Hilfe leicht zu bedienender Werkzeuge für betroffene Personen möglich sein, ihre Daten zu einem anderen Diensteanbieter ihrer Wahl mitzunehmen oder ihre Daten selbst aufzubewahren (Werkzeuge zur Datenübertragbarkeit). Bei der Festlegung von technischen Anforderungen für Default-Einstellungen sollten Verantwortliche und Auftragsverarbeiter datenschutzfreundliche Konfigurationen wählen, damit durch die Nutzung von Anwendungen und Software die Rechte von betroffenen Personen nicht verletzt werden (Datenschutz by Default), insbesondere um zu verhindern, dass für den rechtmäßigen Zweck mehr Daten als nötig verarbeitet werden. Soziale Netzwerke sollten beispielsweise standardmäßig so konfiguriert werden, dass Posts oder Bilder nur innerhalb begrenzter und ausgewählter Kreise geteilt werden und nicht im gesamten Internet.

Gemäß Absatz 4 können die Parteien die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten zusätzlichen Verpflichtungen anpassen, unter Berücksichtigung der Risiken für die In-

teressen, Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen. Bei einer solchen Anpassung sollten die Art und die Menge der verarbeiteten Daten, die Art, der Umfang und die Zwecke der Datenverarbeitung sowie in bestimmten Fällen die Größe der verarbeitenden Stelle Berücksichtigung finden. Die Verpflichtungen könnten zum Beispiel so angepasst werden, dass für Klein- und Mittelunternehmen, die ausschließlich nicht sensible personenbezogene Daten verarbeiten, die sie von Kunden im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten erhalten und nicht für andere Zwecke weiterverwenden, keine übermäßigen Kosten entstehen. Bestimmte Kategorien der Datenverarbeitung, wie solche, die keinerlei Risiko für die betroffenen Personen mit sich bringen, können von den Zusatzverpflichtungen dieses Artikels auch gänzlich ausgenommen werden.

Zu Artikel 11 – Ausnahmen und Beschränkungen

Für die Bestimmungen von Kapitel II sind keine Ausnahmen erlaubt, außer für eine begrenzte Anzahl von Bestimmungen (Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9), sofern eine solche Ausnahme gesetzlich vorgesehen ist, der Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten gewahrt bleibt und sie in einer demokratischen Gesellschaft für die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und b aufgeführten Gründe eine notwendige Maßnahme darstellt. Eine „in einer demokratischen Gesellschaft notwendige“ Maßnahme muss einem rechtmäßigen Ziel dienen und damit einen dringenden gesellschaftlichen Bedarf erfüllen, der sich nicht mit einer Maßnahme mit geringerem Eingriffscharakter decken ließe. Eine solche Maßnahme sollte überdies in Bezug auf das angestrebte rechtmäßige Ziel verhältnismäßig sein und die von den nationalen Behörden angeführten Rechtfertigungsgründe sollten relevant und angemessen sein. Eine solche Maßnahme muss durch ein zugängliches und vorhersehbares Gesetz, das hinreichend ausführlich ist, vorgeschrieben werden.

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffenen Personen nachvollziehbaren Weise erfolgen, und die Daten dürfen nur für bestimmte Zwecke verarbeitet werden. Dies steht an sich der Durchführung von Maßnahmen wie verdeckten Ermittlungen oder Videoüberwachung durch die Strafverfolgungsbehörden nicht entgegen. Diese Maßnahmen können zwecks Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die nationale und öffentliche Sicherheit, getroffen werden, sofern sie gesetzlich geregelt sind und eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft darstellen, bei der die berechtigten Interessen der betroffenen Person gebührend berücksichtigt werden.

Die Notwendigkeit solcher Ausnahmen muss im Einzelfall und im Lichte wesentlicher Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses geprüft werden, wie in Absatz 1 Buchstabe a und b dargelegt. In Buchstabe a sind einige im Allgemeininteresse liegende Ziele des Staates oder der internationalen Organisation aufgeführt, die Ausnahmen erfordern.

Der Begriff „nationale Sicherheit“ sollte auf der Basis der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden.¹⁰

Der Ausdruck „wichtige wirtschaftliche und finanzielle Interessen“ bezieht sich vor allem auf die Bereiche Steuererhebung und Devisenkontrolle. Der Ausdruck „Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten und die Strafvollstreckung“ in Buchstabe a umfasst die Verfolgung von Straftaten und die Verhängung von diesbezüglichen Strafen. Der Ausdruck „sonstige wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses“ umfasst u. a. die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe und die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

Buchstabe b betrifft die Rechte und Grundfreiheiten von privaten Parteien, wie die der betroffenen Person selbst (z. B. wenn lebenswichtige Interessen einer betroffenen Person gefährdet sind, weil sie vermisst wird) oder von Dritten, wie das Recht der freien Meinungsäußerung, auch von Journalisten, Wissenschaftlern, Künstlern oder Schriftstellern, sowie das Recht, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, die Vertraulichkeit der Korrespondenz und der Kommunikation oder das Geschäfts- und Unternehmensgeheimnis und sonstige gesetzlich geschützte Geheimnisse. Dies sollte insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten im audiovisuellen Bereich sowie in Nachrichten- und Pressearchiven gelten. Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden.

Mit Absatz 2 wird die Möglichkeit eingeräumt, die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 im Hinblick auf eine bestimmte Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken, die keine erkennbare Gefahr des Eingriffs in die Rechte und Grundfreiheiten von Betroffenen darstellt, zu beschränken. Dies betrifft beispielsweise die Nutzung von Daten für statistische Arbeiten sowohl im öffentlichen wie im privaten Bereich, sofern die Daten in aggregierter Form veröffentlicht werden und vorausgesetzt, dass angemessene Datenschutzvorkehrungen getroffen wurden.

Die zusätzlich zu den nach Artikel 4 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 5 und 6 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a, b, c und d in Bezug auf Verarbeitungstätigkeiten für Zwecke der nationalen Sicherheit und der Landesverteidigung zulässigen Ausnahmen gelten unbeschadet der Voraussetzung einer unabhängigen und wirksamen Prüfung und Aufsicht.¹¹

¹⁰ Die relevante Rechtsprechung umfasst insbesondere den Schutz des Staates und der verfassungsmäßigen Demokratie u. a. vor Spionage, Terrorismus, Unterstützung für Terrorismus und Separatismus. Wenn die nationale Sicherheit auf dem Spiel steht, müssen Sicherheitsvorkehrungen gegen uneingeschränkte Macht getroffen werden. Einschlägige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind auf der Website des Gerichtshofs erhältlich (hudoc.echr.coe.int).

¹¹ Für Mitgliedstaaten des Europarats wurden solche Voraussetzungen durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entwickelt (vgl. EGMR, Roman Zakharov v. Russia (Beschwerde Nr. 47143/06), 4. Dezember 2015, Ziffer 233; Szabo und Vissy v. Hungary (Beschwerde Nr. 37138/14), 12. Januar 2016, Ziffern 75 ff.).

Zu Artikel 12 – Sanktionen und Rechtsmittel

Damit durch das Übereinkommen ein wirksames Datenschutzniveau sichergestellt wird, sollten sich die Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters sowie die Rechte der betroffenen Personen in den Rechtsvorschriften der Parteien in Form entsprechender Sanktionen und Rechtsmittel widerspiegeln.

Es ist jeder Partei überlassen, die Art (zivilrechtlich, verwaltungsrechtlich, strafrechtlich) dieser gerichtlichen sowie außergerichtlichen Sanktionen zu bestimmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Dasselbe gilt für Rechtsmittel: Betroffene Personen müssen die Möglichkeit haben, eine Entscheidung oder Praxis gerichtlich anzufechten, wobei die Modalitäten dafür von den Parteien bestimmt werden können. Den betroffenen Personen sind überdies außergerichtliche Rechtsmittel einzuräumen. Ein finanzieller Ausgleich für gegebenenfalls aus der Verarbeitung von Daten und kollektivem Handeln entstandene Vermögens- und Nicht-Vermögensschäden kann ebenfalls erwogen werden.

Zu Artikel 13 – Erweiterter Schutz

Dieser Artikel basiert auf einer ähnlichen Bestimmung, Artikel 53 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Konvention bestätigt die Grundsätze des Datenschutzrechts, die alle Parteien bereit sind, anzunehmen. Der Wortlaut unterstreicht, dass die Grundsätze nur eine Grundlage darstellen, auf der aufbauend die Parteien ein fortgeschrittenes Schutzsystem aufbauen könnten. Die Formulierung „ein größeres Maß an Schutz“ bezieht sich dementsprechend auf einen Schutzstandard, der höher ist, nicht niedriger, als der bereits durch das Übereinkommen geforderte Standard.

Zu Kapitel III

Grenzüberschreitender Verkehr personenbezogener Daten¹²

Zu Artikel 14 – Grenzüberschreitender Verkehr personenbezogener Daten

Das Ziel dieses Artikels ist es, den freien Informationsfluss ungeachtet von Grenzen zu erleichtern (wie in der Präambel betont) und gleichzeitig einen geeigneten Schutz von Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sicherzustellen. Von grenzüberschreitendem Datenverkehr ist die Rede, wenn personenbezogene Daten an eine internationale Organisation oder an einen Empfänger weitergegeben oder diesem bereitgestellt werden, der der Hoheitsgewalt eines anderen Staates untersteht.

Mit der Regelung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs soll sichergestellt werden, dass für die Weiterverarbeitung von ursprünglich unter der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei verarbeiteten personenbezogenen Daten (beispielsweise Daten, die dort erhoben oder gespeichert wurden) durch eine Vertragspartei, die der Hoheitsgewalt

¹² Mit dem Inkrafttreten des Änderungsprotokolls gilt das Zusatzprotokoll bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr (SEV Nr. 181) als ein integraler Bestandteil des Übereinkommens in der jeweils gültigen Fassung.

eines Staates untersteht, der dem Übereinkommen nicht angehört, weiterhin geeignete Garantien gelten. Dabei geht es vor allem darum, dass Daten, die unter der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei verarbeitet werden, stets durch die einschlägigen Datenschutzgrundsätze des Übereinkommens geschützt bleiben. Es mag eine große Vielfalt an Schutzsystemen geben, doch der tatsächlich gewährte Schutz muss so hoch sein, dass sichergestellt ist, dass Menschenrechte von der Globalisierung und der grenzüberschreitenden Datenübermittlung nicht betroffen sind.

Artikel 14 gilt lediglich für den Abfluss von Daten, nicht für den Zufluss, da letzterer durch die Datenschutzregelungen der empfangenden Vertragspartei abgedeckt ist.

Absatz 1 gilt für den Datenverkehr zwischen Vertragsparteien des Übereinkommens. „Zum alleinigen Zweck des Schutzes personenbezogener Daten“ darf die Weitergabe von Daten weder verboten noch von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht werden. Doch die Freiheit einer Vertragspartei, die Weitergabe von personenbezogenen Daten an eine andere Vertragspartei zu anderen Zwecken, einschließlich der nationalen Sicherheit, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit oder sonstiger wichtiger öffentlicher Interessen zu beschränken, wird durch das Übereinkommen nicht begrenzt.

Den Bestimmungen des Absatzes 1 liegt der Gedanke zugrunde, dass von allen Vertragsparteien, die sich den gemeinsamen Basisdatenschutzbestimmungen verpflichtet haben, erwartet wird, dass sie ein geeignetes Schutzniveau anbieten, und dass somit ein freier Datenverkehr prinzipiell erlaubt ist. Es kann allerdings Ausnahmen geben, wenn ein tatsächliches und ernstes Risiko besteht, dass der freie Verkehr von personenbezogenen Daten zu einer Umgehung der Bestimmungen des Übereinkommens führt. Als Ausnahme ist diese Bestimmung restriktiv auszulegen und die Vertragsparteien können sich nicht darauf berufen, wenn das Risiko hypothetisch oder gering ist. Daher kann eine Vertragspartei sich nur in bestimmten Fällen auf die Ausnahmeregelung berufen, wenn eindeutige und zuverlässige Beweise vorliegen, dass durch die Übermittlung von Daten an eine andere Vertragspartei der diesen Daten unter dem Übereinkommen gewährte Schutz mit hoher Wahrscheinlichkeit signifikant untergraben würde. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein bestimmter Schutz unter dem Übereinkommen durch die andere Vertragspartei nicht mehr garantiert ist (zum Beispiel weil die Aufsichtsbehörde nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufsichtsfunktionen wirksam wahrzunehmen) oder wenn an eine andere Vertragspartei übermittelte Daten wahrscheinlich ohne die Garantie eines geeigneten Schutzniveaus von dieser Vertragspartei weitergegeben werden. Eine weitere völkerrechtlich anerkannte Ausnahme ist dann gegeben, wenn Vertragsparteien durch harmonisierte gemeinsame Schutzvorschriften von Staaten gebunden sind, die regionalen (wirtschaftlichen) Organisationen angehören, die ein höheres Niveau an Integration anstreben.

Dies trifft unter anderem auf die Mitgliedstaaten der EU zu. Wie bereits in der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich erwähnt wird, sind der Beitritt eines Landes zum Übereinkommen Nr. 108 und dessen Umsetzung jedoch wichtige Faktoren bei der Anwendung der Vorschriften für den internationalen Datenverkehr der

EU, insbesondere bei der Beurteilung, ob ein Drittstaat ein angemessenes Schutzniveau anbietet (was wiederum den freien Verkehr von personenbezogenen Daten erlauben würde).

Nach Absatz 2 besteht die Verpflichtung, dass „ein angemessenes Schutzniveau auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Übereinkommens sichergestellt ist“. Gleichzeitig können die Vertragsparteien nach Absatz 4 Daten auch dann weitergeben, wenn kein geeignetes Schutzniveau besteht, sofern dies gerechtfertigt ist, u. a. wenn „überwiegende berechnete Interessen, insbesondere wichtige öffentliche Interessen, gesetzlich vorgesehen sind und eine solche Weitergabe in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt“ (Buchstabe c). Demnach können personenbezogene Daten aus gleichartigen Gründen wie den in Artikel 11 Absatz 1 und 3 aufgeführten weitergegeben werden. In jedem Fall bleibt es den Vertragsparteien nach dem Übereinkommen überlassen, die Weitergabe von Daten an Nicht-Vertragsparteien einzuschränken, sowohl aus Gründen des Datenschutzes als auch aus anderen Gründen.

Absatz 2 bezieht sich auf den grenzüberschreitenden Verkehr mit personenbezogenen Daten an einen Empfänger, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht. Werden personenbezogene Daten über die Grenzen hinweg weitergegeben, muss ein angemessenes Schutzniveau sichergestellt werden. Ist der Empfänger keine Vertragspartei des Übereinkommens, sieht das Übereinkommen zwei Mechanismen vor, um sicherzustellen, dass das Datenschutzniveau tatsächlich angemessen ist: Durch das Recht oder durch Ad-hoc-Garantien oder genehmigte standardisierte Garantien, die rechtlich bindend und durchsetzbar sind und umgesetzt werden.

Die Absätze 2 und 3 gelten für alle Formen eines angemessenen Schutzes, ob durch Recht garantiert oder durch standardisierte Garantien. Das Recht muss die einschlägigen Elemente des Datenschutzes beinhalten, wie in dem Übereinkommen dargelegt. Das Schutzniveau ist für jede Weitergabe oder Kategorie von Weitergaben im Einzelfall zu beurteilen. Dabei sind verschiedene Elemente der Weitergabe zu betrachten: Die Art der Daten, der Zweck und die Dauer der Verarbeitung, für die die Weitergabe erfolgt, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit durch den Zielstaat, die in dem fraglichen Staat oder der fraglichen Organisation geltenden allgemeinen und sektorspezifischen Rechtsvorschriften sowie die dort geltenden Berufsgeheimnis- und Sicherheitsvorschriften.

Ad-hoc-Garantien oder standardisierte Garantien müssen so ausgestaltet sein, dass die einschlägigen Elemente des Datenschutzes darin enthalten sind. Darüber hinaus könnten die Vertragsbedingungen beispielsweise vorsehen, dass die betroffene Person eine Ansprechperson bei der für die Datenweitergabe zuständigen Stelle genannt bekommt, deren Aufgabe es ist, die Einhaltung der wesentlichen Datenschutzstandards sicherzustellen. Die betroffene Person könnte diese Ansprechperson jederzeit und ohne dass Kosten anfallen in Bezug auf die Datenverarbeitung oder Datenweitergabe kontaktieren und gegebenenfalls Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte erhalten.

Bei der Beurteilung, ob ein Datenschutzniveau angemessen ist, ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Umfang die Grundsätze des Übereinkommens in dem Empfänger-

staat oder der Empfängerorganisation eingehalten werden und – sofern dies für den konkreten Fall der Datenweitergabe zutreffend ist – inwieweit die betroffene Person in der Lage ist, ihre Interessen im Falle der Nichteinhaltung zu verteidigen. Die Durchsetzbarkeit der Rechte der betroffenen Personen und die Verfügbarkeit wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten weitergegeben werden, sollte bei der Beurteilung ebenfalls berücksichtigt werden. Die Beurteilung kann allerdings auch für einen Staat oder eine Organisation insgesamt erfolgen, wodurch alle Datenübermittlungen an diesen Staat oder diese Organisation erlaubt wären.

Nach Absatz 4 ist es den Vertragsparteien gestattet, vom Grundsatz, ein angemessenes Schutzniveau zu verlangen, abzuweichen und eine Weitergabe auch an einen Empfänger zu gestatten, der diesen Schutz nicht sicherstellt. Derartige Abweichungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: Mit Einwilligung der betroffenen Person oder wegen spezifischer Interessen der betroffenen Person und/oder wenn überwiegende berechnete Interessen gesetzlich vorgesehen sind und/oder wenn die Weitergabe in einer demokratischen Gesellschaft im Hinblick auf die Meinungsfreiheit eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt. Bei solchen Abweichungen sollten die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

In Absatz 5 ist eine ergänzende Sicherheit vorgesehen: Nämlich dass der zuständigen Aufsichtsbehörde alle sachdienlichen Informationen hinsichtlich der in Absatz 3 Buchstabe b genannten Weitergabe von Daten sowie auf Antrag hinsichtlich der in Absatz 4 Buchstabe b und c genannten Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sachdienliche Informationen über die Umstände der Weitergabe und die Gründe dafür zu verlangen. Unter den in Artikel 11 Absatz 3 genannten Bedingungen sind Ausnahmen von Artikel 14 Absatz 5 zulässig.

Gemäß Absatz 6 darf die Aufsichtsbehörde einen Nachweis für die Wirksamkeit der Maßnahmen oder das Vorhandensein überwiegender berechtigter Interessen verlangen und eine Datenweitergabe verbieten, aussetzen oder an Bedingungen knüpfen, wenn sich dies zum Schutz der Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen als notwendig erweist. Unter den in Artikel 11 Absatz 3 genannten Bedingungen sind Ausnahmen von Artikel 14 Absatz 6 zulässig.

Immer umfangreicher werdende Datenströme und der damit einhergehende Schutzbedarf für personenbezogene Daten erfordern ein Mehr an internationaler Zusammenarbeit unter den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Zu Kapitel IV Aufsichtsbehörden¹³

Zu Artikel 15 – Aufsichtsbehörden

Mit diesem Artikel soll der wirksame Schutz von Personen sichergestellt werden, indem von den Vertragsparteien verlangt wird, eine oder mehrere unabhängige und unpar-

teische öffentliche Aufsichtsbehörden zu schaffen, die zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Personen im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten beitragen. Bei diesen Aufsichtsbehörden kann es sich um einen einzelnen Beauftragten handeln oder ein Kollegialorgan. Damit die Aufsichtsbehörden ein geeignetes Rechtsmittel anbieten können, müssen sie über wirksame Befugnisse und Zuständigkeiten verfügen und in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vollkommen unabhängig sein. Sie sind ein wesentliches Element der Datenschutzaufsicht in einer demokratischen Gesellschaft. Sofern Artikel 11 Absatz 3 gilt, können die Vertragsparteien andere angemessene Mechanismen für eine unabhängige und wirksame Überprüfung und Aufsicht über Verarbeitungstätigkeiten zum Zweck der nationalen Sicherheit und der Landesverteidigung vorsehen.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass möglicherweise Bedarf an einer oder mehreren Behörden besteht, um den besonderen Umständen unterschiedlicher Rechtssysteme (z. B. föderale Staaten) gerecht zu werden. Möglich ist auch die Schaffung spezifischer Aufsichtsbehörden, deren Tätigkeit auf einen bestimmten Sektor beschränkt ist (elektronische Kommunikation, Gesundheitswesen, öffentlicher Sektor usw.). Dies gilt auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für journalistische Zwecke, wenn dies notwendig ist, um das Recht auf den Schutz von personenbezogenen Daten mit dem Recht der freien Meinungsäußerung in Einklang zu bringen. Die Aufsichtsbehörden sollten über die notwendige Infrastruktur und die notwendigen finanziellen, technischen und personellen (Juristen, IT-Spezialisten) Mittel verfügen, um unverzüglich und wirksam handeln zu können. Die Angemessenheit der Mittel sollte ständig überprüft werden. Nach Artikel 11 Absatz 3 sind, unter Verweis auf Verarbeitungstätigkeiten für Zwecke der nationalen Sicherheit und der Landesverteidigung, Ausnahmen von den Befugnissen der Aufsichtsbehörden zulässig (sofern solche Ausnahmen gelten, gelten andere Absätze des Artikels 11 folglich ggf. nicht bzw. sind dadurch irrelevant). Dies gilt jedoch unbeschadet der Anforderungen bezüglich der Unabhängigkeit und Wirksamkeit von Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen.

Was die Ausgestaltung/Ausstattung der Aufsichtsbehörden im Hinblick auf ihre Fähigkeit zur Aufgabenwahrnehmung betrifft, so haben die Vertragsparteien ein gewisses Maß an Spielraum. Vorbehaltlich der Möglichkeit, Ausnahmen nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 3 vorzusehen, müssen die Aufsichtsbehörden nach Absatz 2 jedoch mindestens über Untersuchungs- und Einwirkungsbefugnisse verfügen sowie über die Befugnis, Entscheidungen im Hinblick auf Verstöße gegen das Übereinkommen zu treffen. Letzteres kann die Befugnis zur Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen, einschließlich Geldbußen, umfassen. Sind in der Rechtsordnung einer Vertragspartei keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen vorgesehen, kann Absatz 2 auch dergestalt angewandt werden, dass die Sanktion von der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeschlagen und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird. In jedem Fall müssen die verhängten Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Vorbehaltlich der Möglichkeit, Ausnahmen nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 3 vorzusehen, müssen die Aufsichtsbehörden nach Absatz 2 über Untersuchungsbe-
fugnisse verfügen. Das heißt, sie müssen beispielsweise

¹³ Mit dem Inkrafttreten des Änderungsprotokolls gilt das Zusatzprotokoll bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr (SEV Nr. 181) als ein integraler Bestandteil des Übereinkommens in der jeweils gültigen Fassung.

die Möglichkeit haben, von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen und zu erhalten. Nach Artikel 15 sollen diese Informationen insbesondere dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sich eine betroffene Person an die Aufsichtsbehörde wendet und um Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach Artikel 9 ersucht. Letzteres gilt vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Artikel 11 Absatz 1.

Die Einwirkungsbefugnis der Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 kann in dem jeweiligen Recht der Vertragsparteien verschiedene Formen haben. So kann die Aufsichtsbehörde befugt sein, von dem Verantwortlichen die Richtigstellung, Löschung oder Vernichtung von unrichtigen oder unrechtmäßig verarbeiteten Daten im eigenen Namen oder im Namen der betroffenen Person, sofern diese zur Wahrnehmung dieser Rechte selbst nicht in der Lage ist, zu verlangen. Die Befugnis, gegen Verantwortliche vorzugehen, die sich weigern, die geforderten Informationen in einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen, wäre auch eine besonders wirksame Demonstration der Einwirkungsbefugnis der Aufsichtsbehörde. Dies könnte auch die Möglichkeit einschließen, vor der Durchführung von Datenverarbeitungstätigkeiten Stellungnahmen abzugeben (wenn die Verarbeitung besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten bedeutet, sollte die Aufsichtsbehörde von den Verantwortlichen zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Prozessgestaltung konsultiert werden) oder Fälle ggf. an die relevanten zuständigen Behörden zu verweisen.

Im Übrigen sollte jede betroffene Person nach Absatz 4 die Möglichkeit haben, von der Aufsichtsbehörde die Prüfung ihrer Forderung hinsichtlich ihrer Rechte und Freiheiten im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Das trägt dazu bei, das Recht auf angemessene Rechtsmittel im Einklang mit den Artikeln 9 und 12 zu gewährleisten. Die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe nötigen Mittel sollten bereitgestellt werden. Je nach Verfügbarkeit von Mitteln sollten die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben, hinsichtlich der Behandlung von Anfragen und Beschwerden durch betroffene Personen Prioritäten zu setzen.

Die Vertragsparteien sollten, vorbehaltlich der Möglichkeit, Ausnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 vorzusehen, die Aufsichtsbehörde mit der Befugnis ausstatten, sich an gerichtlichen Verfahren zu beteiligen oder Verstöße gegen Datenschutzvorschriften bei den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen. Diese Befugnis leitet sich ab aus der Ermittlungsbefugnis, in deren Ausübung die Aufsichtsbehörde eine Verletzung eines individuellen Schutzrechts einer Person aufdecken kann. Die Vertragsparteien können die Verpflichtung zur Übertragung dieser Befugnis an die Behörde erfüllen, indem sie die Behörde ermächtigen, Entscheidungen zu treffen.

Entfaltet eine Verwaltungsentscheidung Rechtswirkung, steht jeder betroffenen Person das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht zu.

In Absatz 2 Buchstabe e geht es um die bewusstseinsfördernde Rolle der Aufsichtsbehörden. In diesem Zusammenhang scheint es besonders wichtig, dass die Aufsichtsbehörde proaktiv für die Sichtbarkeit ihrer Tätigkeiten, Aufgaben und Befugnisse sorgt. Dazu muss die Aufsichtsbehörde die Öffentlichkeit durch periodische Be-

richte informieren. Sie kann auch Stellungnahmen und allgemeine Empfehlungen hinsichtlich der richtigen Umsetzung von Datenschutzvorschriften abgeben oder andere Kommunikationsmittel nutzen. Sie muss darüber hinaus betroffene Personen, Verantwortliche für die Verarbeitung und Auftragsverarbeiter über ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich des Datenschutzes informieren. Im Zuge der Förderung des Bewusstseins für Datenschutzbelange müssen die Aufsichtsbehörden den Datenschutzrechten von Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen besondere Aufmerksamkeit widmen und sich in angepasster Form und Sprache an diese Personengruppen wenden.

Gemäß Absatz 3 können die Aufsichtsbehörden im Einklang mit nationalem Recht zu Vorschlägen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen, Stellungnahmen abgeben. Diese Beratungsbefugnis bezieht sich lediglich auf allgemeine Maßnahmen, nicht jedoch auf individuelle Maßnahmen.

Zusätzlich zu dieser Konsultationsbefugnis nach Absatz 3 könnten die Aufsichtsbehörden auch um Stellungnahme gebeten werden, wenn andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorbereitet werden, wie zum Beispiel die Einführung von Verhaltenskodizes oder technischen Normen.

Artikel 15 ist kein Hindernis für die Übertragung anderer Befugnisse an die Aufsichtsbehörden.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Aufsichtsbehörden individuelle Rechte und Freiheiten nicht wirksam schützen können, solange sie in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht vollkommen unabhängig sind. Es gibt eine Reihe von Elementen, die zur Sicherung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde beitragen, unter anderem die Zusammensetzung der Behörde, die Methode zur Ernennung ihrer Mitglieder, die Dauer der Ausübung und die Bedingungen für eine Beendigung ihrer Aufgaben, die Möglichkeit zur uneingeschränkten Teilnahme an relevanten Sitzungen, die Möglichkeit, technische oder andere Sachverständige hinzuzuziehen oder externe Konsultationen abzuhalten, die Verfügbarkeit hinreichender Mittel für die Behörde, die Möglichkeit, selbst Personal einzustellen oder die Möglichkeit zur Annahme von Entscheidungen ohne direkte oder indirekte Einflussnahme von außen.

Das Verbot, Weisungen zu erbitten oder entgegenzunehmen, bezieht sich auch auf die Ausübung der Aufgaben als Aufsichtsbehörde. Das bedeutet keine Einschränkung von Aufsichtsbehörden, sich von Sachverständigen beraten zu lassen, sofern dies für notwendig erachtet wird, vorausgesetzt, die Aufsichtsbehörden sind in ihrer Urteilsfindung unabhängig.

Nach Absatz 7 sind die Aufsichtsbehörden zu Transparenz im Hinblick auf ihre Arbeit und Tätigkeiten verpflichtet, beispielsweise durch die Veröffentlichung eines jährlichen Tätigkeitsberichts, in dem u. a. Informationen über ihre Durchsetzungsmaßnahmen aufzuführen sind.

Ungeachtet dieser Unabhängigkeit muss es möglich sein, gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden bei einem Gericht Beschwerde einzulegen, im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gemäß Absatz 9.

Unbeschadet der Verfahrensfähigkeit von Aufsichtsbehörden vor Gericht darf durch die Intervention (oder das Versäumnis) einer Aufsichtsbehörde eine betroffene Person nicht daran gehindert werden, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

In Artikel 15 Absatz 10 ist festgelegt, dass die Aufsichtsbehörden nicht für Verarbeitungen zuständig sind, die von unabhängigen Organen im Rahmen ihrer gerichtlichen Tätigkeit vorgenommen werden. Diese Ausnahme sollte allerdings streng begrenzt werden auf rein justizielle Tätigkeiten in Gerichtsverfahren im Einklang mit nationalem Recht.

Zu Kapitel V

Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfeleistung

Zu Artikel 16 – Benennung von Aufsichtsbehörden

Kapitel V (Artikel 16 bis 21) enthält eine Reihe von Bestimmungen zu Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfeleistung zwischen den Vertragsparteien durch ihre verschiedenen Behörden in dem Bestreben, den Datenschutzvorschriften gemäß dem Übereinkommen Wirkung zu verleihen. Diese Bestimmungen sind mit Ausnahme der in Artikel 20 genannten Bestimmungen verpflichtend. Nach Artikel 16 benennt jede Vertragspartei eine oder mehrere Aufsichtsbehörden und teilt deren Namen und Anschrift sowie ihre wesentlichen und territorialen Zuständigkeiten dem Generalsekretär des Europarats mit. Die folgenden Artikel bestimmen einen detaillierten Rahmen für die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfeleistung.

Zwar wird die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien grundsätzlich von den nach Artikel 15 eingesetzten Aufsichtsbehörden geleistet, doch es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Vertragspartei eine andere Behörde benennt, um den Bestimmungen des Artikels 16 Wirkung zu verleihen.

Relevant ist die Zusammenarbeit und allgemeine Hilfeleistung für Vorabkontrollen und Nachkontrollen (zum Beispiel um die Tätigkeiten eines bestimmten Datenverarbeiters zu überprüfen). Die ausgetauschten Informationen können rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein.

Zu Artikel 17 – Formen der Zusammenarbeit

Nach Maßgabe des Artikels 17 arbeiten die Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 15 miteinander in dem Maße zusammen, wie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse notwendig ist. Angesichts dessen, dass Artikel 17 die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden umschreibt als das, was „zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Befugnisse notwendig ist“ und angesichts der Tatsache, dass die Kooperationsfähigkeit einer Aufsichtsbehörde vom Umfang ihrer Befugnisse abhängt, gilt diese Bestimmung in dem Maße nicht, wie eine Vertragspartei Artikel 11 Absatz 3 anwendet, der eine Beschränkung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a bis d nach sich zieht.

Die Zusammenarbeit kann verschiedene Formen annehmen, darunter einige „harte“ Formen, wie die Durchsetzung von Datenschutzgesetzen durch gegenseitige Hilfeleistung, wobei die Rechtmäßigkeit des Handelns jeder einzelnen Aufsichtsbehörde unerlässlich ist, bis hin zu ei-

nigen „weichen“ Formen der Zusammenarbeit, wie Bewusstseinsbildung, Schulungen, Personalaustausch.

Die Aufzählung der möglichen Kooperationsmaßnahmen ist nicht abschließend. Zuallererst sollen die Aufsichtsbehörden sich gegenseitig Hilfe leisten, insbesondere durch den Austausch von nützlichen und sachdienlichen Informationen. Dabei kann es sich um zweierlei Arten von Informationen handeln: „Informationen und Unterlagen über ihr Recht und ihre Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit dem Datenschutz“ (was normaler Weise keine Probleme aufwirft, solche Informationen können frei ausgetauscht und öffentlich zugänglich gemacht werden) sowie vertrauliche Informationen, einschließlich personenbezogener Daten.

Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, ist ein Austausch nur zulässig, wenn dies für die Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung ist oder „der Betroffene hat ausdrücklich, für den konkreten Fall, freiwillig und in informierter Weise in ihre Bereitstellung eingewilligt“. In jedem Falle sind bei der Übermittlung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels II einzuhalten (siehe auch Artikel 20, in dem die Ablehnungsgründe geregelt sind).

Ebenfalls im Sinne der Bereitstellung von nützlichen und sachdienlichen Informationen lassen sich die Ziele der Zusammenarbeit auch durch koordinierte Ermittlungen oder Eingriffe sowie gemeinsame Maßnahmen erreichen. Was die anzuwendenden Verfahren betrifft, so sollen die Aufsichtsbehörden geltende innerstaatliche Rechtsvorschriften heranziehen, wie Verwaltungs-, Zivil- oder Strafprozessordnung oder supra- oder internationale Verpflichtungen, die für ihre Hoheitsgebiete verbindlich sind, beispielsweise Verträge über gegenseitige Rechtshilfe, nach Prüfung ihrer Verfahrensfähigkeit zum Eintritt in derartige Kooperationen.

Absatz 3 bezieht sich auf ein Netzwerk von Aufsichtsbehörden als Mittel zur Rationalisierung des Kooperationsprozesses und damit zur Sicherung der Effizienz des Schutzes von personenbezogenen Daten. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Übereinkommen ausdrücklich von einem Netzwerk im Singular die Rede ist. Das hindert Aufsichtsbehörden der Vertragsparteien wiederum nicht daran, sich an anderen relevanten Netzwerken zu beteiligen.

Zu Artikel 18 – Unterstützung von Betroffenen

Mit Absatz 1 wird sichergestellt, dass betroffene Personen, ganz gleich ob sie in einem Vertragsstaat des Übereinkommens oder in einem Drittland wohnen, zur Ausübung ihrer Rechte nach Artikel 9 befähigt werden, ungeachtet ihres Wohnorts oder ihrer Staatsangehörigkeit.

Nach Absatz 2 soll einer betroffenen Person, die in einem anderen Vertragsstaat lebt, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Rechte entweder direkt in dem Land wahrzunehmen, in dem ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, oder indirekt über die bezeichnete Aufsichtsbehörde.

Im Übrigen können im Ausland ansässige betroffene Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte die Unterstützung durch Botschafts- oder Konsularbeamte ihres Landes in Anspruch nehmen.

Nach Absatz 3 sollen Anträge so konkret wie möglich sein, um das Verfahren zu beschleunigen.

Zu Artikel 19 – Garantien

Mit diesem Artikel soll sichergestellt werden, dass für die Aufsichtsbehörden hinsichtlich Diskretion und Vertraulichkeit gegenüber den Datenschutzbehörden anderer Vertragsparteien und im Ausland lebenden Betroffenen dieselben Verpflichtungen gelten.

Eine Aufsichtsbehörde darf im Namen einer betroffenen Person nur dann Unterstützung leisten, wenn die betroffene Person darum ersucht. Die Behörde muss von der betroffenen Person ein Mandat erhalten und darf nicht von sich aus im Namen der Person handeln. Diese Bestimmung ist für das gegenseitige Vertrauen, auf dem die gegenseitige Hilfeleistung basiert, von entscheidender Bedeutung.

Zu Artikel 20 – Ablehnung von Ersuchen

Nach diesem Artikel sind die Vertragsparteien verpflichtet, Ersuchen um Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfeleistung zu erfüllen. Die Gründe für eine Ablehnung sind abschließend aufgeführt.

Der Begriff „Erfüllung“, der in Buchstabe c verwendet wird, soll in einem breiteren Sinne ausgelegt werden, d. h. er meint nicht nur die Antwort auf das Ersuchen, sondern auch die der Antwort vorausgegangene Handlung. Eine ersuchte Behörde kann es ablehnen, tätig zu werden, nicht nur wenn die Rechte und Grundfreiheiten einer Person durch die Übermittlung der erbetenen Informationen an die ersuchende Behörde beeinträchtigt würden, sondern auch, wenn das bloße Ersuchen um die Informationen diese Rechte und Grundfreiheiten gefährdet. Darüber hinaus kann eine ersuchte Behörde durch geltendes innerstaatliches Recht verpflichtet werden sicherzustellen, dass andere Interessen der öffentlichen Ordnung geschützt werden (z. B. Sicherstellung der Vertraulichkeit eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens). Dazu kann eine Aufsichtsbehörde verpflichtet werden, bei der Beantwortung einer Anfrage auf die Übermittlung bestimmter Informationen oder Unterlagen zu verzichten.

Zu Artikel 21 – Kosten und Verfahren

Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen jenen in anderen völkerrechtlichen Instrumenten.

Um das Übereinkommen nicht mit einer Fülle von Einzelheiten zur Umsetzung zu überfrachten, sieht Absatz 3 vor, dass Verfahren, Formvorschriften und zu verwendende Sprachen in Abstimmung zwischen den betroffenen Vertragsparteien festgelegt werden sollen. Der Wortlaut dieses Absatzes verlangt kein förmliches Verfahren, sondern sieht die Möglichkeit von Verwaltungsvereinbarungen sogar im konkreten Einzelfall vor. Im Übrigen sollten die Vertragsparteien es den zuständigen Aufsichtsbehörden überlassen, solche Vereinbarungen zu treffen. Die Formen der Zusammenarbeit und Hilfeleistung können sich auch von Fall zu Fall unterscheiden. Es ist offensichtlich, dass für die Übermittlung eines Ersuchens um Zugang zu sensiblen medizinischen Informationen andere Auflagen gelten als für routinemäßige Anfragen zu Einträgen in einem Einwohnerverzeichnis.

Zu Kapitel VI

Übereinkommensausschuss

Der Zweck der Artikel 22, 23 und 24 ist es, die wirksame Anwendung des Übereinkommens zu erleichtern und ggf. zu optimieren. Der Übereinkommensausschuss ist ein weiteres Mittel der Zusammenarbeit der Vertragsparteien, um den Datenschutzgesetzen auf der Grundlage des Übereinkommens Wirkung zu verleihen.

Ein Übereinkommensausschuss setzt sich aus Vertretern aller Vertragsparteien, der nationalen Aufsichtsbehörden oder der Regierung zusammen.

Das Wesen des Übereinkommensausschusses und das wahrscheinlich für ihn geltende Verfahren könnten sich an den Regelungen für Übereinkommensausschüsse in anderen Übereinkommen des Europarats orientieren.

Da das Übereinkommen ein ständig wiederkehrendes Thema behandelt, ist davon auszugehen, dass Fragen sowohl im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung des Übereinkommens (Artikel 23 Buchstabe a) und mit der Begriffsbestimmung/Bedeutung (Artikel 23 Buchstabe d) aufkommen.

Die Verfahrensordnung des Übereinkommensausschusses enthält Bestimmungen zum Stimmrecht der Vertragsparteien und zu den Modalitäten der Ausübung dieses Rechts. Sie ist dem Änderungsprotokoll im Anhang beigefügt.

Änderungen der Verfahrensordnung unterliegen einer Zweidrittelmehrheit, ausgenommen Änderungen der Bestimmungen zum Stimmrecht und entsprechender Modalitäten, für die Artikel 25 des Übereinkommens gilt.

Bei Beitritt hat die EU eine Erklärung abzugeben, in der die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten hinsichtlich des Schutzes von personenbezogenen Daten nach dem Übereinkommen klargestellt wird. Anschließend wird die EU den Generalsekretär über wesentliche Änderungen dieser Kompetenzverteilung unterrichten.

Gemäß Artikel 25 kann der Übereinkommensausschuss Änderungen am Übereinkommen empfehlen und Änderungsvorschläge einer Vertragspartei des Übereinkommens oder des Ministerkomitees prüfen (Artikel 23 Buchstabe b und c).

Um die Umsetzung der Datenschutzgrundsätze des Übereinkommens sicherzustellen, hat der Übereinkommensausschuss eine Schlüsselrolle bei der Beurteilung der Einhaltung des Übereinkommens, sowohl bei der Vorbereitung einer Beurteilung des auf Seiten eines Beitrittskandidaten vorhandenen Datenschutzniveaus (Artikel 23 Buchstabe e) als auch bei der periodischen Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien (Artikel 23 Buchstabe h). Der Übereinkommensausschuss kann auch auf Ersuchen eines Staates oder einer internationalen Organisation bewerten, ob das dort gewährte Schutzniveau für personenbezogene Daten mit dem Übereinkommen im Einklang ist (Artikel 23 Buchstabe f).

Stellungnahmen zum Niveau der Einhaltung des Übereinkommens erarbeitet der Übereinkommensausschuss auf der Grundlage eines in der Verfahrensordnung dargelegten fairen, transparenten und öffentlichen Verfahrens.

Im Übrigen kann der Übereinkommensausschuss Modelle für standardisierte Garantien für Datenübermittlungen genehmigen (Artikel 23 Buchstabe g).

Schließlich kann der Übereinkommensausschuss dazu beitragen, Schwierigkeiten zwischen den Vertragsparteien beizulegen (Artikel 23 Buchstabe i). Im Falle von Streitigkeiten wird der Übereinkommensausschuss versuchen, eine Beilegung im Wege von Verhandlungen oder auf sonstigem gütlichen Wege zu erreichen.

Zu Kapitel VII
Änderungen

Zu Artikel 25 – Änderungen

Das Ministerkomitee, das den ursprünglichen Wortlaut des Übereinkommens verabschiedete, ist auch für die Annahme von Änderungen zuständig.

Gemäß Absatz 1 kann das Ministerkomitee selbst, der Übereinkommensausschuss oder eine Vertragspartei (ganz gleich, ob es sich dabei um einen Mitgliedstaat des Europarats handelt oder nicht) die Initiative für Änderungen ergreifen.

Gemäß Absatz 3 müssen Änderungsvorschläge, die nicht vom Übereinkommensausschuss selbst stammen, diesem zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Grundsätzlich tritt jede Änderung am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär des Europarats die Annahme der Änderung angezeigt haben.

Das Ministerkomitee kann jedoch unter bestimmten Umständen nach Konsultation des Übereinkommensausschusses einstimmig beschließen, dass eine Änderung nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren in Kraft tritt, es sei denn, eine Vertragspartei hat dem Generalsekretär einen Einwand dagegen notifiziert. Dieses Verfahren, mit dem das Inkrafttreten von Änderungen bei gleichzeitiger Wahrung des Grundsatzes der Zustimmung aller Vertragsparteien beschleunigt werden soll, soll für kleinere und technische Änderungen gelten.

Zu Kapitel VIII
Schlussbestimmungen

Zu Artikel 26 – Inkrafttreten

Da ein weiterer geografischer Geltungsbereich für die Wirksamkeit des Übereinkommens als wesentlich angesehen wird, sind nach Absatz 2 für das Inkrafttreten des Übereinkommens Ratifizierungen von fünf Mitgliedstaaten notwendig.

Das Übereinkommen liegt zur Unterzeichnung durch die Europäische Union auf.¹⁴

Zu Artikel 27 – Beitritt von Nichtmitgliedstaaten oder internationalen Organisationen

Das ursprünglich in enger Zusammenarbeit mit der OECD und mehreren nichteuropäischen Staaten entwickelte Übereinkommen ist für jeden Staat weltweit, der die Bestimmungen des Übereinkommens erfüllt, offen. Der Übereinkommensausschuss hat die Aufgabe, die Einhaltung zu beurteilen und für das Ministerkomitee eine Stellungnahme zum Datenschutzniveau des Beitrittskandidaten vorzubereiten.

In Anbetracht der Grenzenlosigkeit von Datenströmen wird der Beitritt von Ländern und internationalen Organisationen weltweit angestrebt. Nur solche internationalen Organisationen, die als dem Völkerrecht unterliegende Organisationen definiert sind, können dem Übereinkommen beitreten.

Zu Artikel 28 – Gebietsklausel

Im Hinblick auf die Heranziehung entfernter Länder für Datenverarbeitungstätigkeiten aus Kosten- oder Personalgründen oder wegen der Möglichkeit der Datenverarbeitung wechselweise am Tage oder in der Nacht hat die Anwendung des Übereinkommens auf entlegene Gebiete, die der Rechtshoheit einer Vertragspartei unterliegen oder in deren Namen eine Vertragspartei Verpflichtungen eingehen kann, praktische Bedeutung.

Zu Artikel 29 – Vorbehalte

Die Vorschriften des Übereinkommens sind die grundlegenden und wichtigsten Bestandteile für wirksamen Datenschutz. Gegen die Bestimmungen des Übereinkommens, die mit Blick auf die unter bestimmten Artikeln zulässigen Ausnahmen und Beschränkungen im Übrigen angemessen flexibel sind, gestattet das Übereinkommen keine Vorbehalte.

Zu Artikel 30 – Kündigung

Jede Vertragspartei kann das Übereinkommen jederzeit kündigen.

Zu Artikel 31 – Notifikationen

Diese Bestimmungen entsprechen den üblichen Schlussbestimmungen in anderen Übereinkommen des Europarats.

¹⁴ Mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls werden die vom Ministerkomitee am 15. Juni 1999 gebilligten Änderungen des Übereinkommens gegenstandslos.